

ZIEL „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ 2007-2013

**OPERATIONELLES PROGRAMM
zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

im Grenzraum zwischen

ÖSTERREICH - ITALIEN

CCI 2007CB163PO052

der italienischen Regionen/Provinzen:		der österreichischen Länder:
Autonome Region Friaul-Julisch Venetien		Kärnten
Region Veneto		Salzburg
Autonome Provinz Bozen-Südtirol		Tirol

Inhaltsverzeichnis

1. DER KONTEXT	4
1.1 LEITLINIEN DER GEMEINSCHAFT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM GRENZÜBERSCHREITENDEN RAUM.....	4
1.2 NATIONALE LEITLINIEN ZUR ZUSAMMENARBEIT IM GRENZÜBERSCHREITENDEN RAUM: DIE NATIONALEN STRATEGISCHEN RAHMENPLÄNE	6
1.3 FÖRDERFÄHIGES GEBIET	9
1.4 SOZIOÖKONOMISCHE UND UMWELTBEZOGENE ANALYSE DES PROGRAMMGEBIETES.....	11
1.5 SWOT-ANALYSE.....	23
1.6 WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER EX-ANTE EVALUIERUNG	30
1.7 UMWELTBERICHT.....	33
1.7.1 <i>Nichttechnische Zusammenfassung der Informationen</i>	33
1.7.2 <i>Modalitäten nach denen die Umweltbemerkungen in das Programm integriert wurden (Erklärung der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9 der Richtlinien zur strategischen Umweltprüfung)</i>	35
1.7.3 <i>Angaben zum Monitoring der bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt</i>	37
1.7.4 <i>Ergebnisse zu den Beratungen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden</i>	40
2. BESCHREIBUNG DES PROGRAMMIERUNGSPROZESSES	46
3. DIE STRATEGIE	47
3.1 EINLEITUNG	47
3.2 ALLGEMEINE UND SPEZIFISCHE ZIELE	48
4. DIE PRIORITÄTEN	50
4.1 PRIORITÄT 1 - WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIVERSIFIZIERUNG.....	53
4.2 PRIORITÄT 2 - RAUM UND NACHHALTIGKEIT.....	58
4.3 PRIORITÄT 3 - TECHNISCHE HILFE	64
4.4 ARTEN DER FÖRDERUNG UND FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN	64
5. PROGRAMMINDIKATOREN	65
6. PROJEKTAUSWAHL	72
6.1 GRUNDSÄTZE FÜR DIE PROJEKTAUSWAHL.....	72
7. KOMPLEMENTARITÄT MIT PROJEKTEN ELER UND EFF	74
8. FINANZTABELLE	75
8.1 TABELLE 1: JÄHRLICHE AUFTEILUNG DES HÖCHSTBETRAGES DER EFRE-BETEILIGUNG	75
8.2 TABELLE 2: EFRE-BETEILIGUNG UND NATIONALE ÖFFENTLICHE BEITRÄGE NACH PRIORITÄTEN	75
9. ORGANISATIONSSTRUKTUR	76
9.1 EINLEITUNG	76
9.2 DIE KOOPERATIONSSTRUKTUREN	77
9.3 BEGLEITAUSSCHUSS	77
9.4 LENKUNGSAUSSCHUSS	79
9.5 UMWELTBEHÖRDEN	79

9.6 VERWALTUNGSBEHÖRDE, BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE, GEMEINSAMES TECHNISCHES SEKRETARIAT, PRÜFBEHÖRDE	80
10. PROGRAMMDURCHFÜHRUNG	86
10.1 SCHRITTE DER PROJEKTENTWICKLUNG	86
10.2 ANTRAGSTELLUNG	87
10.3 FINANZFLÜSSE	88
11. BESCHREIBUNG DER BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEME	90
12. INFORMATION UND PUBLIZITÄT	93
13. DATENAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	95

Anhänge

A) NICHT VERBINDLICHE LISTE DER AUSGABENKATEGORIEN	
B) ZUSAMMANFASSUNG DES UMWELTBERICHTS	
STATISTIKANLAGE	
C) EX-ANTE-EVALUIERUNG UND STATISTISCHE ANLAGE	
D) ANHANG DER SWOT-ANALYSE MIT UNDERPINNING EVIDENCE	

1. Der Kontext

In diesem Kapitel wird der Rahmen erläutert, innerhalb welchem das zukünftige Programm der Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum zwischen Österreich und Italien umgesetzt wird. Die Grundlage für die Festlegung der Rahmenbedingungen bilden die Rechtsvorschriften und Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft und der beiden Nationen, die bisherigen Ergebnisse, die Analyse der sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekte und die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Programmgebietes.

Ein zusätzlicher Absatz erläutert zudem die wichtigsten Ergebnisse der Ex-Ante Evaluierung.

1.1 Leitlinien der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum

Die wesentlichen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum sind in der (EG) Verordnung Nr. 1083/2006 des Europäischen Rates vom 11. Juli 2006 *mit den Allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds*, welche die (EG) Verordnung Nr. 1260/1999 ersetzt, sowie in der (EG) Verordnung Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 5. Juli 2006 *bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung* enthalten.

In der allgemeinen Verordnung werden drei vorrangige Ziele für den neuen Programmplanungszeitraum festgelegt: Konvergenz, regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie territoriale Zusammenarbeit.

Die territoriale Zusammenarbeit wird vornehmlich aus EFRE-Mitteln finanziert und umfasst schwerpunktmäßig die von einer einzelnen Behörde verwalteten Integrationsprogramme im Rahmen der Zielsetzungen der Agenda von Lissabon und Göteborg.

Die EFRE Verordnung legt das Ziel der europäischen territorialen Zusammenarbeit im Einzelnen dar. Wie bereits im Förderzeitraum 2000-2006 erfolgt die Umsetzung der europäischen territorialen Zusammenarbeit auf drei territorialen Ebenen:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (unter die das neue Kooperationsprogramm zwischen Italien und Österreich fällt);
- Transnationale Zusammenarbeit;
- Interregionale Zusammenarbeit.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind EFRE-Mittel zur Durchführung grenzüberschreitender wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten durch gemeinsame Strategien zur nachhaltigen Raumentwicklung vorgesehen mit besonderem Augenmerk auf¹:

- a) Förderung des Unternehmertums, vor allem Ausbau von KMU, Tourismus, Kultur und grenzüberschreitendem Handel;

¹ Vgl. Art. 6 EFRE Verordnung.

- b) Maßnahmen zum gemeinsamen Schutz und Management der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie zu Risikoprävention und -management im Umwelt- und Technologiebereich;
- c) Stärkung der Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;
- d) Abbau der Randlage durch verbesserten Zugang zu Verkehrs-, Dienstleistungs-, Informations- und Kommunikationsinfrastrukturnetzen sowie zu grenzüberschreitenden Wasser-, Energieversorgungs- und Müllentsorgungssystemen;
- e) Förderung der Zusammenarbeit, Aufbau von Kapazitäten und gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Kultur, Tourismus und Bildung.

Der EFRE kann außerdem zur Förderung der Kooperationsmaßnahmen im Rechts- und Verwaltungsbereich, der Integration des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, der lokalen Beschäftigungsmaßnahmen, der Chancengleichheit, der Ausbildung und sozialen Eingliederung sowie der gemeinsamen Nutzung der Humanressourcen und der für FTE bestimmten Strukturen beitragen.

Weitere allgemeine Angaben zur Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum sind in der Mitteilung der Kommission *Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung: Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013* enthalten. Diese unterstreicht die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Integration von durch Staatsgrenzen getrennte Gebiete. Diese sind häufig mit gemeinsamen Problemen konfrontiert, für welche gemeinsame Lösungen gefunden werden müssen. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Integration von Bedeutung, vor allem wenn in den Gebieten beträchtliche wirtschaftliche Unterschiede bestehen.

Obschon keine spezifischen Maßnahmenbereiche angegeben sind (diese können je nach Durchführungskontext abweichen), wird im Dokument betont, dass die Maßnahmen auf die Förderung folgender Aktivitäten abzielen müssen: Transfer von Wissen und Know-how, Entwicklung der grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeit und der grenzüberschreitenden Schul-, Berufsbildungs- und Gesundheitsfürsorgepotenziale, Integration des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, gemeinsames Umweltmanagement und gemeinsames Reagieren auf gemeinsame Risiken. Wo die Grundvoraussetzungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bestehen, muss die Kohäsionspolitik vorrangig Maßnahmen unterstützen, die einen Mehrwert der grenzüberschreitenden Tätigkeit gewährleisten, beispielsweise die Steigerung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation, Forschung und Entwicklung sowie die Verbindung immaterieller (Dienstleistungs-) oder materieller (Verkehrs-)Netze, die Förderung der Integration des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes oder der grenzüberschreitenden Wasserwirtschaft und des grenzüberschreitenden Hochwasserschutzes.

1.2 Nationale Leitlinien zur Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum: Die nationalen strategischen Rahmenpläne

Der italienische NSR legt zehn Prioritäten fest, die in mehrere allgemeine Ziele unterteilt sind, welche wiederum in spezifische Ziele gegliedert sind. Die Prioritäten sind:

- Priorität 1 *Verbesserung und Aufwertung der Humanressourcen*
- Priorität 2 *Förderung, Aufwertung und Verbreitung von Forschung und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit*
- Priorität 3 *Nachhaltige und wirksame Nutzung der Umweltressourcen für die Entwicklung*
- Priorität 4 *Aufwertung der natürlichen und kulturellen Ressourcen für die Attraktivität und Entwicklung*
- Priorität 5 *Soziale Einbeziehung und Dienstleistungen für die Lebensqualität und Attraktivität des Gebietes*
- Priorität 6 *Verkehrs- und Verbindungsnetze für die Mobilität*
- Priorität 7 *Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssysteme und Beschäftigung*
- Priorität 8 *Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Städte und städtischen Systeme*
- Priorität 9 *Internationale Öffnung und Attraktivität für Investitionen, Konsum und Ressourcen*
- Priorität 10 *Governance, institutionelle Kapazitäten und wettbewerbsfähige und effiziente Märkte*

Der NSR weist der Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum bei der Programmplanung 2007-13 eine wichtige Bedeutung zu, vor allem was einzelne thematische Prioritäten anbelangt: die Förderung von Kompetenzen, Wissen und Methoden zur Aufwertung und gemeinsamen Verwaltung auf grenzüberschreitender und transnationaler Ebene, die eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Gebiete ermöglichen.

Von besonderer Bedeutung sind die drei Ausrichtungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für das spezifische Ziel 1.1.1, *Schaffung von gemeinsamen Instrumenten zur Verbesserung der Qualität des Schul- und Bildungsangebotes, der Lernergebnisse und zur Anerkennung der erworbenen Kompetenzen*. Diese tragen zum einen zur Lösung spezifischer Problemfelder bei und liefern zum anderen wichtige Erfahrungen, Methoden- und Inhaltsansätze, die auch auf andere Projektbereiche im internationalen Kontext übertragbar sind.

Durch den Aufbau wissenschaftlicher und technologischer Netzwerke auf grenzüberschreitender/internationaler Ebene und die Aufwertung der regionalen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wirksam zur Erreichung des allgemeinen Ziels der Priorität 2² beitragen.

² Stärkung und Aufwertung des gesamten Forschungsnetzwerkes und der Kooperationsnetzwerke zwischen dem Forschungssystem und den Unternehmen, um zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Wirtschaftswachstum beizutragen; Unterstützung der höchstmöglichen Verbreitung und Nutzung fortschrittlicher Technologien und Dienstleistungen; Anhebung des wissenschaftlichen und technischen Kompetenz- und Kenntnisniveaus im Produktionssystem und in den Institutionen.

Die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum kann auch für die Erreichung der für die Priorität 3³ festgelegten Ziele bedeutend sein durch folgende Aktivitäten: Förderung umweltfreundlicher Maßnahmen für Gebiete, die vom Ausbau europäischer und globaler Verkehrsinfrastrukturen betroffen sind; Festlegung langfristiger Strategien zur Linderung und zum Management der durch Klimaänderungen bedingten Auswirkungen und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch koordinierte und verstärkte gemeinsame Monitoring-, Kontroll- und Präventionsmaßnahmen in besonders gefährdeten Gebieten (Alpengebiete, von Einödungen und Überschwemmungen gefährdete Gebiete, Meer und Häfen, große Flusseinzugsgebiete); Förderung einer effizienten Wasserwirtschaft und Nutzung erneuerbarer und alternativer Energiequellen durch Partnerschaften mit anderen Staaten im Bereich der Entwicklung von Finanzierungsmechanismen zur Unterstützung des sektorbezogenen Technologiemarktes sowie Durchführung innovativer Projekte zur Nutzung erneuerbarer und alternativer Energiequellen.

Der NSR sieht die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum zur Erreichung der mit Priorität 4 festgelegten Ziele vor durch Förderung des Ausbaus von Kompetenzen, Fähigkeiten und Fachwissen bezüglich der Erhaltung, Verwaltung und Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes; durch Verbreitung und Integration der Anwendung von Methoden, Instrumenten, Erfahrungen der integrierten Aufwertung des Kulturerbes und der Landschaft, vor allem durch die Anwendung fortschrittlicher Monitoringsysteme zur Kontrolle und zum Risikomanagement der Umweltbelastung und den Aufbau von Verwaltungsinstrumenten auf höchster Ebene sowie von Systemen und Netzwerken kultureller Ressourcen sowohl materieller als auch immaterieller Natur. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dient außerdem zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus als internationales Markenzeichen Europas und des Mittelmeerraumes und trägt somit zur Aufwertung der Qualität des italienischen Tourismusangebotes bei.

Im Hinblick auf die Priorität 6 soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf die Förderung des Ausbaus strategischer Plattformen ausgerichtet sein, um das lokale Wettbewerbspotenzial durch die Anbindung nationaler Systeme an das europäische und außer-europäische System aufzuwerten, die transeuropäischen Korridore und Infrastrukturknoten zu stärken sowie zur Integration und Vervollständigung der nationalen Plattformen zur Unterstützung der polyzentrischen Entwicklung beizutragen. Auf diese Weise könnte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit Netzwerke und Knotenpunkte gewährleisten, die für die Entwicklung, Förderung und strategische Neupositionierung der Standorte für Häfen und Flughäfen und der damit verbundenen Dienstleistungen von Bedeutung sind. Ein weiteres Potenzial der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besteht im Aufbau neuer Marktsegmente für jene Sektoren, die durch logistische Mängel die Wettbewerbsfähigkeit des italienischen Marktes beeinträchtigen, in der Verbesserung der Sicherheit und in der Förderung der Intermodalität, Integration und Synergie der Netzwerke.

Weniger bedeutend ist die Bedeutung der Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum (falls diese als Antriebsfeder für die Integration der lokalen Raumplanung in Projekte für größere Gebiete verstanden wird) für die Erreichung der Ziele der Priorität 7, die sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der Produktionssysteme und Beschäftigung bezieht.

³ Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung und entsprechender Umweltdienstleistungen für die Bevölkerung und Unternehmen.

Die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum kann weiters zur Erreichung der für die Priorität 8 festgelegten Ziele beitragen, durch Stärkung der polyzentrischen Entwicklung auf europäischer Ebene, Förderung eines ausgeglichenen Wirtschaftswachstums der in den Grenzgebieten gelegenen Städte, beispielsweise durch Vernetzung von Einrichtungen und Dienstleistungen.

Schließlich kann die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum bedeutende Impulse zur internationalen Öffnung und Attraktivität für Investitionen, Konsum und Ressourcen geben (Priorität 9).

Im österreichischen strategischen Rahmenplan wird die Bedeutung der Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum für die Erreichung folgender Ziele erläutert:

- Steigerung der Anpassungs-, Lern- und Innovationsfähigkeit der Regionen und Bevölkerung;
- Stärkung der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen und Abbau bestehender Wirtschaftsunterschiede zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten;
- Schaffung von Organisationsformen für Unternehmen und Behörden zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit am internationalen Markt;
- Unterstützung der dynamischen Entwicklungspotenziale der österreichischen Regionen im internationalen Kontext durch den Aufbau von Beziehungen zwischen wirtschaftlich schwächeren Regionen mit Innovations- und Forschungszentren.

Im Dokument werden drei vorrangige Maßnahmenbereiche für die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum angegeben und für jeden Bereich eine Reihe von Zielen festgelegt:

1. Internationale Fokussierung auf Innovation und eine auf Wissen basierende Wirtschaft, um:
 - Wissen und Fähigkeit zur Innovation der Unternehmen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen zu stärken (mit besonderem Augenmerk auf die Mikro-, Klein- und Mittelunternehmen);
 - die Zusammenarbeit in jenen Gebieten zu fördern, die sich durch Innovation wie FuE, Technologie, Bildung, Kultur, Design usw. auszeichnen;
 - die grenzüberschreitenden und internationalen Wirtschaftstätigkeiten zu unterstützen und zu fördern sowie die internationale Tragweite der Klein- und Mittelunternehmen insbesondere in den Grenzgebieten zu steigern.
2. Entwicklung attraktiver und wettbewerbsfähiger Regionen durch:
 - die Entwicklung attraktiver Gebiete und die Ausgleichung regionaler wirtschaftlicher Unterschiede, in Übereinstimmung mit der polyzentrischen Entwicklung, um die Integration von Grenzregionen und -städten zu verbessern;
 - die Verpflichtung zur Umsetzung einer nachhaltigen und integrierten Planungspolitik durch Verbindung politischer Ansätze mit innovativen regionalen Entwicklungsinstrumenten;
 - die weitere Entwicklung und Umsetzung moderner Governancestrategien im grenzüberschreitenden/internationalen Kontext;
 - die Organisation und Harmonisierung der Verkehrs- und Logistikinfrastrukturplanung, um einerseits die Erhaltung der Umwelt zu fördern und andererseits die Verbindungen zu anderen Mitgliedstaaten zu verbessern;
 - den internationalen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Ressourcen und Energie sowie die Förderung von Wissensaustausch und der Zusammenarbeit zwischen Forschungs- und Wirtschaftsbereichen;

- die grenzüberschreitende/internationale Planung und Harmonisierung des Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die Erhaltung und Nutzung grundlegender Kulturwerte durch einen Managementansatz und Pilotmaßnahmen;
 - den Schutz der Produktionsbezirke und -gebiete vor natürlichen Risiken durch vorbeugende Planung, Maßnahmen zur Risikoverhütung und Risikoreduzierung.
3. Schaffung der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Integration der Arbeitsmärkte und Steigerung der Flexibilität und Qualifizierung der Angestellten:
- Die Förderung der Integration der grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte sollte vornehmlich durch die Schaffung intensiver Verbindungen zum Austausch und zur Ausarbeitung vorbereitender Strategien im Hinblick auf die Aufhebung der für die neuen Mitgliedstaaten gültigen vorläufigen Bestimmungen erfolgen;
 - Die Steigerung der Qualität und Berücksichtigung der Zielgruppen bei der Qualifizierung der Angestellten mit Bezug auf die Innovations- und Qualitätsanforderungen des grenzüberschreitenden Austausches;
 - Die Steigerung des Wissenspotenzials beider Geschlechter, Umsetzung und Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Erstellung und Umsetzung der operationellen Programme.

Was die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum anbelangt, unterstreicht der NSR vornehmlich deren wichtige Bedeutung für Österreich. Aus diesem Grund muss diese im Bereich des grenzüberschreitenden Kooperationsprozesses als vorrangig angesehen werden.

Unter den wichtigsten Zielen des nächsten Programmplanungszeitraumes führt das österreichische Dokument außerdem eine verstärkte Ausrichtung an der internationalen Wirtschaft an. Diese soll durch die Ausdehnung der wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere von kleineren Unternehmen, auf die angrenzenden Nachbarländer gewährleistet werden, wodurch zur Integration der Wirtschaftsmärkte beigetragen wird.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit muss außerdem auf die Überwindung der regionalen Benachteiligungen und die Verwirklichung neuer Potenziale wirtschaftlicher Entwicklung und Abnehmerkreise ausgerichtet sein.

1.3 Förderfähiges Gebiet

Die (EG) Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 legt mit *den Allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds* fest, dass "im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit jene Gemeinschaftsregionen der NUTS Ebene III förderfähig sind, die an Binnengrenzen und bestimmten Außengrenzen zu Lande liegen sowie bestimmte Gemeinschaftsregionen der NUTS Ebene III, die an innergemeinschaftlichen Seegrenzen liegen und höchstens 150 Kilometer voneinander entfernt sind. Diesbezüglich ist den potenziellen Anpassungen Rechnung zu tragen, die notwendig sind, um die Kohärenz und Kontinuität der Kooperationsaktion zu gewährleisten".

Gemäß der Verordnung und aufgrund der Ergebnisse der Treffen der Technischen Arbeitsgruppe werden folgende NUTS III Gebiete als förderfähige Gebiete für das nächste Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausgewiesen:

- Autonome Provinz Bozen-Südtirol;
- Provinz Belluno;
- Provinz Udine;
- Klagenfurt-Villach und Oberkärnten (Land Kärnten);
- Pinzgau-Pongau (Land Salzburg);
- Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland, Osttirol (Land Tirol)

Die Gesamtoberfläche umfasst 37.939 km², auf die 2.444.305⁴ Einwohner kommen.

Die Technische Arbeitsgruppe hat folgenden Vorschlag für die von der Flexibilitätsklausel betroffenen Gebiete ausgearbeitet, welcher mit Brief der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2006 genehmigt worden ist:

ITALIEN

- Provinzen Görz und Pordenone;
- Provinzen Treviso und Vicenza.

ÖSTERREICH

- Die Region NUTS III Außerfern (Land Tirol);
- Die Regionen NUTS III der Lungau und NUTS II Salzburg und Umgebung (Land Salzburg);
- Die Region NUTS III Unterkärnten (Land Kärnten).

Diese von der Flexibilitätsklausel betroffenen Gebiete gehören zum bestehenden Programmgebiet von INTERREG III A Italien/Österreich. Sie haben beträchtlich zur Realisierung und Zielerreichung des Programmes beigetragen.

Die Aufnahme dieser Gebiete in das neue Programm würde nicht nur die Kontinuität der laufenden Programmplanungsphase gewährleisten, sondern auch die Kooperation und den Zusammenhalt zwischen den Projektträgern der Makroregion INTERREG verstärken und die Qualität der Projekte steigern. Außerdem könnten die benachbarten Gebiete wichtige Impulse für das Programmgebiet geben.

Aus der Erfahrung der vorhergehenden Programmperiode ergibt sich, wie sich die Zusammenarbeit mit den an das Programmgebiet angrenzenden Staaten als besonders strategisch erweist, wenn man bedenkt, dass sich das Programmgebiet teilweise mit dem Gebiet anderer Programme zur grenzüberschreitenden Kooperation deckt, wie zum Beispiel Italien-Slowenien, Österreich-Slowenien und Italien-Schweiz. Deshalb sieht man vor, dass trilaterale Projekte genehmigt werden können, in denen Partner aus drei Staaten vertreten sind: Italien, Österreich und ein weiterer Staat, der an das Programmgebiet angrenzt. Insbesondere wird ein Projekt als trilateral betrachtet, wenn es vom Lenkungsausschuss im Rahmen des Programms Italien-Österreich genehmigt wird und mit einem Projekt verbunden ist, das über ein anderes Programm zur grenzüberschreitenden Kooperation finanziert wird.

⁴ Istat, Statistik Austria, 2004.

Das Programmgebiet



1.4 Sozioökonomische und umweltbezogene Analyse des Programmgebietes

1.4.1 Einleitung

Die vorliegende Analyse untersucht die wesentlichen sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekte des Programmgebietes, um den Rahmen zu definieren, in welchem das Programm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich und Italien umgesetzt wird. Dadurch soll die Ermittlung der Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken und gegebenenfalls der Unterschiede innerhalb des Gebietes erleichtert werden. Diese Aspekte werden bei der SWOT-Analyse (vgl. Kapitel 3) berücksichtigt.

Die regionale Analyse ist in thematische Makrogebiete unterteilt, welche allgemeine Aspekte wie Bevölkerungsstatistik und Arbeitsmarkt sowie spezifische Aspekte wie Bildung und Kultur, Wasserressourcen, Gesundheits- und Sozialwesen umfassen, die größtenteils

auf die gemeinschaftlichen und nationalen Leitlinien zur Programmplanung 2007-13⁵ sowie die Lissabon/Göteborg-Strategie Bezug nehmen.

Grundlage für die Definition des Programmgebietes bildeten neben den regionalen Programmplanungsdokumenten und den von der Technischen Arbeitsgruppe gelieferten Beiträgen statistische Daten (diese sind in der Statistikanlage aufgeführt, Ergänzung der regionalen Analyse). Die verwendeten Daten beziehen sich auf die NUTS III Gebiete. Teilweise wird auf die NUTS II Gebiete Bezug genommen (entsprechen den italienischen Regionen und den österreichischen Ländern), was Auswirkungen auf die Präzision der Analyse hat (zum Beispiel, was die Daten zu Forschung und Entwicklung und einige Daten bezüglich des Arbeitsmarktes anbelangt). Die Ermittlung der Daten erfolgte unter Anwendung von *Benchmarking*-Verfahren, wobei die Daten des Programmgebietes mit den Daten Österreichs, Italiens, des nordöstlichen Italiens und der Europäischen Union mit 15 und 25 Mitgliedstaaten verglichen wurden, um die Situation in einem erweiterten Kontext zu sehen. An dieser Stelle muss auf die Schwierigkeiten der Ermittlung vergleichbarer Daten hingewiesen werden, da es sich um eine grenzüberschreitende Region handelt, die zwei Staaten mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen umfasst (zahlreiche Indikatoren im Bereich der Kultur und des Zuganges zu Dienstleistungsbereichen sind nur für die italienischen Provinzen verfügbar). Wo die Möglichkeit bestand, wurde auf gemeinsame Datenbanken (Eurostat) oder auf die anlässlich der Volkszählungen durchgeführten Erhebungen der nationalen statistischen Ämter zurückgegriffen.

Das Programmgebiet umfasst auf der österreichischen Seite die NUTS III Regionen Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland, Osttirol, Klagenfurt – Villach, Unterkärnten, Pinzgau–Pingau und die von der Flexibilitätsklausel betroffenen Gebiete Salzburg und Umgebung, Lungau, Unterkärnten und Außerfern; auf der italienischen Seite die Provinzen Bozen, Belluno und Udine und die von der Flexibilitätsklausel betroffenen Provinzen Vicenza, Treviso, Pordenone und Görz.

Im Süden grenzt das Gebiet an die Lombardei, an die Provinzen Trient, Vicenza und Rovigo⁶ sowie an das Adriatische Meer mit den angrenzenden Provinzen Udine und Görz; im Osten an das österreichische Land Steiermark und an Slowenien; im Norden an das österreichische Land Oberösterreich und an Deutschland und im Westen an die Schweiz (Kanton Graubünden).

Das Programmgebiet ist ein vorwiegend ländliches Gebiet mit klein- und mittelgroßen Städten (grafische Darstellung 20, Seite 29 der Statistikanlage). Die größeren Städte sind auf italienischer Seite Udine mit ca. 100.000 Einwohnern und einer bekannten Universität, Bozen mit ca. 100.000 Einwohnern und einer kürzlich gegründeten Universität und, berücksichtigt man die Gebiete im Rahmen der Flexibilitätsklausel, die Städte Treviso und Vicenza; auf österreichischer Seite Innsbruck mit ca. 120.000 Einwohnern und einer bedeutenden Universität, Klagenfurt (ca. 90.000 Einwohner und Universität) und, unter Berücksichtigung der Gebiete im Rahmen der Flexibilitätsklausel, Salzburg (ca. 150.000 Einwohner und drei Universitäten).

⁵ (EG) Verordnung Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 *mit den Allgemeinen Bestimmungen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Europäischen Sozialfonds und Kohäsionsfonds*, (EG) Verordnung Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 bezüglich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Nationale Strategische Rahmenpläne.

⁶ Die Regelung der Flexibilitätsklausel betrifft Vicenza, Treviso sowie Pordenone und Görz für die italienische Seite; Außerfern, Region Salzburg und Umgebung sowie Lungau und die Region Unterkärnten auf österreichischer Seite (vgl. Art. 7, Verordnung mit den *Allgemeinen Bestimmungen zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Europäischen Sozialfonds und Kohäsionsfonds*).

Aufgrund der Alpen ist das Programmgebiet vorwiegend von Gebirge geprägt (rund 94% des Gebietes ist gebirgig⁷, ca. 84%, wenn man auch die Gebiete im Rahmen der Flexibilitätsklausel berücksichtigt). Eine Ausnahme bildet die Provinz Udine mit ihrer landschaftlichen Vielfalt, die von Sandstränden bis zu den Alpen reicht. Diesbezüglich macht der Bericht der Verordnung des Rates mit den *Allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds* folgendes geltend: "In Gebieten wie... und in Berggebieten wie... muss eine wirksame Kohäsionspolitik den gebietspezifischen Bedürfnissen und Eigenheiten Rechnung tragen".⁸

Die wichtigsten Grenzübergänge zwischen Italien und Österreich:

- Der Reschenpass, an der österreichisch-italienischen Grenze gelegener Alpenübergang nahe der Schweizer Grenze, verbindet Bozen durch eine Staatsstraße mit Tirol und der Schweiz;
- Der Brennerpass, einer der niedrigsten Alpenpässe, verbindet die Autonome Provinz Bozen und das österreichische Land Tirol. Über den Pass führt die Brennerautobahn (E45, A22 in Italien, A13 in Österreich), die teilweise über bedeutende Brücken wie die 815 m lange und 190 m hohe Europabrücke in Österreich führt, sowie die Eisenbahnverbindung Verona-Innsbruck-München.
- Der Grenzübergang Törl Maglern, der Udine mit Kärnten verbindet. Über diesen am östlichsten gelegenen Übergang führen die Autobahn und Eisenbahnlinie Triest-Villach-Salzburg.

Erwähnenswert sind außerdem:

- Das Timmelsjoch (Tirol/Bozen), Staatsstraße;
- Der Grenzübergang Arnbach (Tirol/Bozen), Provinzstraße;
- Der Staller Sattel (Tirol/Bozen), Staatsstraße;
- Der Plöckenpass (Kärnten/Udine), Staatsstraße;
- Der Naßfeldpass (Kärnten/Udine), Staatsstraße.

Der zentrale Raum des Programmgebietes ist über Staatsstraßen und eine Ost-West-Eisenbahnlinie (Franzensfeste-Spittal an der Drau) verbunden.

⁷ Klassifizierung nach Istat, Statistik Austria Daten (statistisches Kriterium). Als Berggegend in Höhenlage wird ein *Gebiet bezeichnet, das durch beachtliche Erhebungen von durchschnittlich nicht unter 600 Höhenmeter* gekennzeichnet ist.

⁸ Die gleiche Verordnung legt im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" im Art. 52 fest, dass die EF-RE-Beteiligung um fünf Prozentpunkte erhöht werden kann, wenn es sich um Prioritäten bezüglich der Sondergebiete, einschließlich der Berggebiete, handelt. In diesem Fall entsprechen die Berggebiete jenen Gebieten, die in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten festgelegt sind.

Bezüglich der Definition der Berggebiete, die nicht aufgrund von einfachen physischen bzw. sozioökonomischen Indikatoren oder Gesetzgebungen erfolgt, wird auf den zweiten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt verwiesen, der diese folgendermaßen definiert: "*Die Berggebiete stellen räumliche Hindernisse dar. Im Laufe der Jahrhunderte konzentrierten sich die Aktivitäten in den Tälern, die natürliche Durchgangskorridore darstellen. Heute sind viele dieser Täler jedoch zu Verkehrsengpässen geworden, und das wachsende Verkehrsaufkommen an Personen und Gütern verursacht zunehmende Sicherheitsrisiken und Umweltschäden. (...) In vielen dieser Gebiete konzentriert sich die wirtschaftliche Aktivität auf die Landwirtschaft (auf den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen), den Tourismus und andere Dienstleistungen. Während einige Gebirgsregionen wirtschaftlich entwicklungsfähig und in die EU-Wirtschaft integriert sind, sind die meisten Gebieten mit Problemen konfrontiert...*".

1.4.2 Bevölkerungsstatistik

Das Programmgebiet (37.939 km² und eine Bevölkerung von 2.444.305 Einwohnern⁹) ist, im Vergleich zu anderen europäischen Regionen, durch eine insgesamt niedrige Bevölkerungsdichte gekennzeichnet (ca. 64 Einwohner pro km²). Diese Angabe kann irreführend sein, weil sie sich auf die Gesamtfläche des Programmgebietes bezieht. Da dieses vorwiegend durch Bergregionen geprägt ist, ist die für Wohnsiedlungen geeignete Fläche vergleichsweise gering. Wenn man diesem Aspekt Rechnung trägt, weist das Gebiet eine sehr hohe Bevölkerungsdichte auf.

Dies vorausgesetzt, lassen sich innerhalb des Programmgebietes Unterschiede erkennen: Es gibt Regionen mit weniger als 40 Einwohnern pro km² (Osttirol, Tiroler Oberland, Oberkärnten und Pinzgau-Pongau) und dicht bevölkerte Regionen wie Klagenfurt-Villach und Innsbruck, die gegenüber dem nationalen Wert deutlich höhere Werte verzeichnen, sowie in geringerem Ausmaß die Provinz Udine.

Vergleicht man die Einwohnerdichte in der Zeitspanne 2001 bis 2004, zeichnet sich eine geringe Zunahme der Wohnbevölkerung um ca. 2% bezogen auf das gesamte Programmgebiet ab. Oberkärnten (Bevölkerungsrückgang: -0,4%) und Osttirol (stagnierende Einwohnerdichte: +0,1%) sind die einzigen Regionen, die von diesem positiven Trend abweichen.

Diese Gebiete zeichnen sich durch einen verhältnismäßig niedrigen Bevölkerungssaldo von ca. 1.000 Einwohnern mit einem, wenn auch tendenziell zunehmenden, negativen Wanderungssaldo aus, im Gegensatz zu den Provinzen Udine und Belluno und der Region Klagenfurt-Villach, die einen negativen Bevölkerungssaldo im Gegensatz zu einem positiven Wanderungssaldo aufweisen.

Die Analyse des natürlichen Bevölkerungs- und Wanderungssaldos verdeutlicht die Unterschiede innerhalb des Programmgebietes. Insbesondere hat sich die unterschiedliche Attraktivität zur Bindung und Beibehaltung von Humanressourcen bestätigt:

Wie erwähnt, sind von der kontinuierlichen Abwanderung insbesondere einige Regionen Tirols, Oberkärnten und der Pinzgau-Pongau betroffen (in beiden Fällen zeichnet sich ein leichter Rückgang ab: zwischen 2001 und 2004 hat ein umgekehrter Trend eingesetzt, auch wenn der Wanderungssaldo weiterhin sehr gering bleibt). Die italienischen Provinzen und die österreichischen Gebiete Klagenfurt-Villach, Innsbruck und Tiroler Unterland verzeichnen hingegen einen positiven Wanderungssaldo und im Zeitraum 2001 und 2004 eine deutliche Zunahme (mit Ausnahme von Innsbruck, wo ein leichter Rückgang verzeichnet wurde).

Das gesamte Programmgebiet ist von einer allgemeinen Überalterung der Bevölkerung betroffen (im Zeitraum 2001 bis 2004 ist die Alterungsrate von 101 auf 108,5 gestiegen). Besonders deutlich ist diese Tendenz auf österreichischer Seite.

Die Analyse des Bevölkerungsaufbaus nach Altersklassen zeigt beachtliche Unterschiede innerhalb der Programmregion. Während die Provinzen Belluno und Udine und die Regionen Klagenfurt-Villach und Oberkärnten weit über den nationalen Werten liegende Alte-

⁹ Istat, Statistik Austria, 2004

rungsraten¹⁰ aufweisen, verzeichnen die anderen Gebiete einen hohen Anteil an jüngeren Altersklassen mit Alterungsraten unter den nationalen Werten.

Die im Programmgebiet ansässige ausländische Bevölkerung beträgt ca. 7% der gesamten Bevölkerung und weist einen starken Zuwachs in den italienischen Provinzen auf. Auf österreichischer Seite ist der Anteil der ausländischen Bevölkerung hingegen eher stabil, wobei Österreich aber gleichzeitig den größten Anteil an Ausländern im Programmgebiet (69%) aufweist.

1.4.3 Arbeitsmarkt

Bezüglich der Arbeitsmarktanalyse wird vorausgeschickt, dass die Bezugsdaten aus verschiedenen Quellen stammen (im Wesentlichen Eurostat und nationale statistische Stellen). Dadurch soll einerseits die Beschäftigungslage im Programmgebiet (anhand von Daten auf NUTS III Ebene, die von den Nationalen Ämtern für Statistik anlässlich der Volkszählungen¹¹ erhoben worden sind) und andererseits die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren so detailliert wie möglich dargestellt werden. Für Österreich konnte lediglich auf die Eurostat-Daten bezüglich NUTS II Ebene Bezug genommen werden¹². Da es sich um allgemeine Informationen handelt, entspricht die dargestellte Situation nicht in allen Bereichen der realen Lage im Programmgebiet, sondern dient lediglich zum besseren Verständnis der aktuellen Entwicklung der Beschäftigungslage.

Aus der Analyse geht deutlich die Lücke zwischen der östlichen Seite des Programmgebietes (Provinz Udine, Klagenfurt-Villach, Oberkärnten, Osttirol) mit allgemein niedrigeren Beschäftigungsraten im Vergleich zur nationalen Ebene (insbesondere unter Berücksichtigung der Frauenbeschäftigungsraten) und der westlichen Seite hervor, die im nationalen Vergleich überdurchschnittliche Beschäftigungsraten verzeichnet und in einigen Bereichen die von der Lissabon-Agenda¹³ festgelegten Ziele annähernd erreicht.

Aus dem Vergleich der Beschäftigungsraten 15-64 im Zeitraum 2001 bis 2004 geht ein Anstieg bis 2003 (bis 2002 für Kärnten und Bozen) hervor. Die jüngsten Entwicklungen hingegen deuten auf einen allgemeinen Rückgang der Beschäftigungsraten hin (für Belluno und Udine sind keine Daten nach 2003 verfügbar).

Die Analyse der Arbeitslosenraten bestätigt diese Entwicklung. Ab 2002 ist eine tendenzielle Steigerung deutlich. Die einzigen Ausnahmen sind die Provinzen Belluno und Udine, die im Jahr 2004, nach dem Anstieg von 2003, einen deutlichen Rückgang der Arbeitslosenraten verzeichnen.

Auch in Bezug auf die Jugendarbeitslosigkeit verzeichnet das Programmgebiet einen allgemeinen Anstieg der Beschäftigungsraten mit Ausnahme der Provinzen Belluno und Udine, wo die Entwicklung schwankt.

Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern

Aus der Analyse der Frauenbeschäftigungsraten im Programmgebiet geht hervor, dass im Bereich der Chancengleichheit im Programmgebiet Verbesserungsbedarf besteht, auch angesichts der Tatsache, dass im Programmgebiet durchschnittlich über 59% der Studie-

¹⁰ Berechnungsgrundlage Verhältnis zwischen Bevölkerung von und über 65 Jahren und unter 15 Jahren auf 100.

¹¹ Die letzte Volkszählung erfolgte 2001.

¹² Was Italien anbelangt, wurde auf die vom Istat zur Verfügung gestellten Daten zum Arbeitsmarkt auf Provinzebene über einen Zeitraum von mehreren Jahren (letzter Stand 2003) Bezug genommen.

¹³ Lissabon-Ziel für 2010: Gesamtbeschäftigungsrate 70%, Frauenbeschäftigungsrate 60%.

renden an Universitäten Frauen sind. Während in den italienischen Provinzen die Frauenbeschäftigungsraten über dem nationalen italienischen Wert liegen, verzeichnen die österreichischen Gebiete entgegengesetzte Werte (mit einziger Ausnahme des Tiroler Unterlandes, ohne Berücksichtigung der Gebiete im Rahmen der Flexibilitätsklausel). Tiroler Unterland, Innsbruck, Bozen und in geringerem Ausmaß Belluno sowie Pinzgau-Pongau weisen Frauenbeschäftigungsraten auf, die sich dem von der Lissabon-Strategie festgesetzten Ziel nähern oder dieses sogar übersteigen (bis 2010 Frauenbeschäftigungsrate von 60%). Die restlichen vom Programm betroffenen Gebiete weisen eine kritischere Situation auf, insbesondere Osttirol, Tiroler Oberland und die Provinz Udine. Die Entwicklung der Frauenbeschäftigungsraten in Tirol, Kärnten und in der Provinz Udine ist jedoch positiv, in den Provinzen Bozen und Belluno stabil und in Salzburg leicht sinkend (jedoch nur im Zeitraum 2003 bis 2004).

1.4.4 Bildung und Kultur

Da in Österreich und Italien unterschiedliche Bildungssysteme angewandt werden, sind die Daten schlecht vergleichbar und daher von begrenzter Relevanz. Insbesondere muss betont werden, dass in Italien erst mit der Schulreform 2002 ein dreijähriger Universitätsabschluss eingeführt wurde und dass in den italienischen Statistikquellen ausschließlich die fünfjährigen Oberschulen berücksichtigt werden, im Gegensatz zu Österreich, wo auch die allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen mit einbezogen werden. Von dieser Auslegung der Daten ist vor allem das Gebiet von Bozen betroffen, da hier im Gegensatz zum restlichen Italien nach Abschluss der Pflichtschule eine Kombination von Schulbildung mit Ausbildung am Arbeitsplatz möglich ist (diesbezügliche Daten gehen nicht aus den italienischen Statistikquellen hervor).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Vergleich mit den wesentlichen Zielen der Lissabon-Strategie im Schulbildungsbereich nicht möglich war, weil die anlässlich der allgemeinen Volkszählungen erhobenen Daten nicht mit den vorgeschlagenen Indikatoren vergleichbar sind¹⁵. Allgemeine Informationen sind jedoch nachfolgend angeführt.

Die NUTS III Regionen des Programmgebietes verzeichnen Prozentanteile der Bevölkerung und Beschäftigten mit mittelhoher Bildung, die im Allgemeinen unter den nationalen Werten liegen. Die Regionen Klagenfurt-Villach und Innsbruck verzeichnen die höchsten Prozentanteile an Personen und Beschäftigten mit Universitätsabschluss, gefolgt von Udine und Bozen. In den italienischen Regionen ist ein relativ hoher Prozentanteil (im Durchschnitt 60% der Bevölkerung und 50% der Beschäftigten) der Bevölkerung im Besitz des Mittelschuldiploms zu verzeichnen.

Das Angebot an Schuleinrichtungen im Programmgebiet ist gut. Die Anzahl der Schulen pro 100 Schüler liegt über den nationalen Durchschnittswerten. Diese nur auf NUTS II Gebietsebene verfügbare Information ist von begrenzter Bedeutung, weil sie die im Programmgebiet unterschiedliche Verteilung der Dienstleistungsbereiche, unter anderem jene der Schulen, nicht berücksichtigt.

Im Programmgebiet befinden sich acht Universitäten, an denen im akademischen Jahr 2004/2005 ca. 60.000 Studenten eingeschrieben waren. Die Universität Innsbruck verzeichnet die höchste Anzahl an Studenten. Neben unterschiedlichen Studiengängen wird an der Universität Innsbruck ein Forschungszentrum für Molekularbiologie (*Center for Mo-*

¹⁵ Die Lissabon-Indikatoren im Bereich der Schulbildung sind:

- Prozentsatz nicht über 13,7% der 15jährigen mit mangelnder Lesefähigkeit;
- Prozentsatz unter 10% von 18-24jährigen mit nur mittlerer Reife, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden;
- Prozentsatz von 20-24jährigen, die mindestens im Besitz eines Oberschuldiploms sind.

lecular Biosciences - CMBI) angeboten. Es folgt die Universität Udine mit zahlreichen Studiengängen, darunter zahlreiche Studiengänge mit wissenschaftlicher Ausrichtung, gefolgt von der Universität Salzburg mit ca. 12.000 Studenten. Die Universitäten von Klagenfurt und Bozen sind bedeutend kleiner. In Feltre, in der Provinz Belluno, befindet sich eine Außenstelle der *Libera Università di Lingue e Comunicazione IULM* (Freien Universität für Sprachen und Kommunikation) Mailand und eine Außenstelle der Universität Padua (ca. 240 Studenten). Weitere bedeutende Universitäten befinden sich in unmittelbarer Nähe des Programmgebietes in Triest, Trient, Padua und Venedig. Die an den Universitäten im Programmgebiet angebotenen Fakultäten und Studiengänge sind zahlreich.

Erwähnenswert ist, dass die Unternehmen über die in den Universitäten durchgeführten Aktivitäten (insbesondere im Forschungsbereich) nicht informiert sind bzw. werden und somit ein bedeutendes Entwicklungspotenzial nicht wahrgenommen wird, welches aus einer entsprechenden Zusammenarbeit entstehen könnte.

In beiden Ländern verfügt die Bevölkerung über geringe Kenntnisse der Sprache des jeweiligen Nachbarlandes (im Durchschnitt lernen ca. 27% der Schüler der Oberstufe die andere Sprache) mit Ausnahme von Bozen, wo die Zweisprachigkeit weit verbreitet ist.

1.4.5 Forschung und Entwicklung (FuE)

Aus den Daten bezüglich Forschung und Entwicklung¹⁴ gehen Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen des Programmgebietes hervor. Gemessen am BIP verzeichnen Kärnten¹⁵, Tirol und Friaul-Julisch Venetien einen höheren Anteil der Ausgaben für FuE. Südtirol, Venetien und Salzburg investieren deutlich weniger in Innovation.

In den österreichischen Regionen und in Südtirol sind es die Privatunternehmen, die die meisten Investitionen für FuE tätigen. Diese haben auch die höchste Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich (mit Ausnahme Tirols, das nahezu 60% des FuE-Personals in der Universität beschäftigt, obschon ungefähr 50% der Ausgaben für FuE in den Unternehmen getätigt werden), während in Veneto und Friaul-Julisch Venetien der höchste Prozentanteil der Ausgaben für FuE und das dafür zuständige Personal aus Universität und Öffentlicher Verwaltung stammt.

Von Bedeutung sind die Angaben bezüglich der Patentgesuche. In den österreichischen Regionen ist im Allgemeinen die Anzahl an Patentgesuchen höher als in den italienischen. Eine bedeutende Rolle spielt Kärnten (mit den multinationalen Konzernen Infineon und Philipps, auf die höchstwahrscheinlich der größte Anteil der Patente fällt), das in den IKT-Bereichen rund 140 Patentgesuche auf eine Million Arbeitskräfte und in der Spitzentechnologie 80 Patentgesuche auf eine Million Arbeitskräfte zu verzeichnen hat.

Ein Unterschied in den österreichischen und italienischen Regionen zeichnet sich auch beim Zugang zu und der Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) vonseiten der Unternehmen ab. Ca. 96% der Unternehmen mit Standort auf der österreichischen Seite des Programmgebietes haben Zugang zu Internet und 70% verfügen über eine Webseite gegenüber 91% (Internet) und 50% (Webseite) in den italienischen Regionen. In Bezug auf den E-Commerce sind die Prozentanteile genau umgekehrt: Über 17% der italienischen Unternehmen und nur 10% der österreichischen Be-

¹⁴ Daten von Eurostat, ausschließlich auf NUTS II Ebene.

¹⁵ Die Daten vom Jahre 2003 über Kärnten weichen in beachtlichem Ausmaß vom allgemeinen im Land verzeichneten vergangenen Trend ab (1998 betrug der am BIP gemessene Anteil der Ausgaben für FuE 1%).

triebe betreiben E-Commerce. Was die Anschlussmodalitäten an das Internet betrifft ist das Breitbandnetz auf österreichischer Seite weiter verbreitet.

Aktive Forschungs- und Innovationszentren, Wissenschafts- und Technologieparks sind im ganzen Programmgebiet verbreitet und stellen eine wichtige Unterstützung der Unternehmen bei Innovation und Wettbewerbsverbesserung dar. Dabei wird betont, dass diese Einrichtungen, wie auch die Unternehmen, nur in geringem Ausmaß über die beidseitigen Aktivitäten, Initiativen und Tätigkeitsbereiche informiert sind.

1.4.6 Wirtschaft

Die Daten zum Bruttoinlandsprodukt unterstreichen die Unterschiede innerhalb des Programmgebietes. Im Gegensatz zu den Regionen Bozen, Innsbruck, Tiroler Unterland, Klagenfurt-Villach mit deutlich höheren Pro-Kopf-BIP-Werten, sowohl im Vergleich zu den nationalen Durchschnittswerten als auch zum europäischen Wert, verzeichnen die Gebiete Osttirol und Oberkärnten Pro-Kopf-BIP-Mindestwerte, die deutlich unter dem nationalen Wert liegen. Die Tendenz ist allgemein zunehmend, insbesondere im Tiroler Oberland (+23% zwischen 1998 und 2002), im Tiroler Unterland, in Udine (+22%) und Bozen (+21%). Für die Gebiete Pinzgau-Pongau (+11%), Klagenfurt-Villach (+12%) und Osttirol (+13%) werden hingegen Wachstumsmindestwerte verzeichnet.

Aus den nach Produktionssektor gegliederten Daten geht hervor, dass innerhalb des Programmgebietes der Anteil des Landwirtschaftssektors in Oberkärnten (über 5% des gesamten BIP) und Südtirol (ca. 3,5% des gesamten BIP), aber auch in der Provinz Udine und in Osttirol (3,3% des gesamten BIP) verhältnismäßig höher ist. Auf den Industriesektor fallen hingegen ungefähr 37% des gesamten BIP der Provinz Belluno (deutlich höherer Wert gegenüber dem Durchschnitt Nord-Ost-Italiens, jedoch graduell rückläufig in den letzten Jahren), gefolgt von Osttirol (35%), dem Tiroler Unterland (34%) und Oberkärnten (33%). Der Dienstleistungssektor ist in Südtirol (über 70% des BIP), in der Provinz Udine (68,5% des BIP), in den Regionen Klagenfurt-Villach (ca. 70% des BIP) und Pinzgau-Pongau (69%) besonders stark ausgeprägt.

1.4.7 Unternehmen und Produktionsstruktur

Die unterschiedlich starke Verteilung der Unternehmen in den beiden Nachbarländern geht deutlich hervor. Die Anzahl der Unternehmen auf 1.000 Einwohner in den italienischen Provinzen ist sehr hoch (insbesondere in Bozen), während auf der österreichischen Seite des Programmgebietes die Anzahl der Unternehmen auf 1.000 Einwohner unter dem nationalen Durchschnitt liegt. Mindestwerte werden insbesondere in Osttirol und Oberkärnten verzeichnet.

Besonders zahlreich sind die Unternehmen des Industriesektors in Belluno und in Udine (33% und 31% der Gesamtheit der Unternehmen), wo auch die Beschäftigten dieses Sektors die höchsten Prozentanteile des Programmgebietes erreichen (48% und 33% bezogen auf die Gesamtheit der Beschäftigten). In Österreich und Südtirol überwiegen die Unternehmen und Beschäftigten im Dienstleistungsbereich deutlich (ca. 80% aller Unternehmen).

Bei den Beschäftigten im Dienstleistungsbereich fällt der allgemein hohe Anteil an Beschäftigten in Hotels und Restaurants im Programmgebiet und insbesondere in Südtirol, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland, Pinzgau-Pongau und in der Provinz Belluno auf.

Die italienischen Provinzen verzeichnen eine hohe Anzahl an Beschäftigten im Informatik- und Forschungsbereich, während die österreichische Seite des Programmgebietes eine ziemlich hohe Anzahl an Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen aufweist.

Was die Unternehmensstruktur anbelangt, sind auf beiden Seiten des Programmgebietes die Kleinbetriebe deutlich in der Überzahl. In den italienischen Provinzen sind vorwiegend Mikrobetriebe angesiedelt (ca. 94% der Unternehmen zählt weniger als zehn Beschäftigte und nur 0,7% der Unternehmen beschäftigt mehr als 50 Mitarbeiter). Im österreichischen Gebiet machen die Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten im Durchschnitt 87% aus, jene mit über 50 Beschäftigten 1,6%.

Die wenigen im Gebiet vorhandenen Großunternehmen könnten als Triebfeder für die Schaffung eines Vertriebsnetzes sowohl für die kleinen als auch für die großen Unternehmen fungieren und dadurch die kleinen Unternehmen unterstützen, die sich auf internationaler Ebene behaupten möchten.

1.4.8 Tourismus

Die statistischen Daten bestätigen die Vorherrschaft des Tourismus im Programmgebiet. Die jährlichen Übernachtungszahlen liegen über 113 Millionen, wobei auf Tirol und Südtirol der größte Anteil entfällt. Die Übernachtungen pro Einwohner (41,7) liegen sowohl über dem italienischen (5,9) als auch über dem österreichischen (14,4) nationalen Prozentanteil, wie auch das Bettenangebot (43,8 gegenüber 7,1 in Italien und 15,4 in Österreich). Eine Ausnahme bildet die Provinz Udine, die 10,1 Übernachtungen pro Einwohner verzeichnet.

Die Übernachtungen sind stark saisonabhängig. Die Berggebiete verzeichnen Spitzenzahlen in den Sommer- und Wintermonaten, die Provinz Udine weist hingegen die höchste Touristenzahl während der Badesaison auf. In den letzten Jahren haben Tiroler Oberland, Osttirol und Bozen einen besonders positiven Übernachtungstrend verzeichnet.

Der Prozentanteil der insgesamt angemeldeten ausländischen Touristen ist tendenziell höher auf österreichischer Seite und beläuft sich für das Programmgebiet auf rund 71% mit einem durchschnittlichen Aufenthalt von 5,4 Tagen, bei den inländischen Touristen leicht über dem durchschnittlichen Aufenthalt von 5 Tagen. Auf italienischer Seite verzeichnet die Provinz Belluno Spitzen von 7,4 Tagen.

Die ausländischen Touristen im Programmgebiet stammen hauptsächlich aus Deutschland und bevorzugen Bozen. An zweiter Stelle stehen die Touristen aus nichteuropäischen Ländern, die eindeutig die österreichischen Gebiete vorziehen. Der transnationale Tourismus zwischen Österreich und Italien ist unbedeutend, mit Ausnahme von Udine, wo der österreichische Anteil 40% der ausländischen Übernachtungen ausmacht.

Aus der Sicht der Betriebe überwiegen die Unterkünfte mit Selbstverpflegung (mit Ausnahme von Bozen, wo der Anteil der Hotelbetriebe höher liegt). In Bezug auf die Bettenkapazität nimmt die Hotellerie den ersten Platz ein (mit Ausnahme von Udine und Belluno, die den höchsten Prozentanteil der privaten Unterkünfte verzeichnen).

1.4.9 Landwirtschaft

Obwohl die Landwirtschaft einen geringen Anteil des regionalen Einkommens ausmacht (2,4% des Gesamtbruttoinlandproduktes im Programmgebiet), ist sie dennoch ein wichtiger Bestandteil in einigen Regionen des Programmgebietes, wie in Südtirol (wo die Be-

schäftigten in der Landwirtschaft 12% der Gesamtbeschäftigten ausmachen, im Vergleich zum nationalen Durchschnitt von 5,2%) und in einigen Gebieten Tirols und Kärntens.

Die Struktur der Landwirtschaftsbetriebe ist auf der österreichischen und italienischen Seite des Programmgebietes sehr unterschiedlich. Die österreichischen Betriebe sind im Vergleich zu den italienischen Betrieben durchschnittlich größer. Aus einem Vergleich der statistischen Daten der letzten Erhebungen in der Landwirtschaft ist eine allgemeine Abnahme der Landwirtschaftsbetriebe ersichtlich (besonders deutlich in den Provinzen Belluno und Udine). Trotz des Rückgangs der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche lässt sich jedoch eine mäßige Zunahme der durchschnittlichen Größe der Betriebe verzeichnen, in erster Linie in Belluno und Udine, wo sich die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb in 10 Jahren verdoppelt hat, aber auch in Osttirol und in der Region Klagenfurt-Villach, wo sich die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche pro Betrieb um 20% vergrößert hat. Dieser Anteil spiegelt die höhere Leistungsfähigkeit der Betriebe wider.

Da es sich vorwiegend um eine Gebirgsgegend handelt, überrascht der niedrige Prozentanteil bezüglich der Nutzung der Gesamtfläche nicht, weil über 75% für Wälder, Wiesen und Weiden bestimmt sind. Eine Ausnahme bildet die Provinz Udine, wo aufgrund der Bodenbeschaffenheit der größte Teil des Gebietes Saatland ist.

Die agritouristischen Betriebe sind auf österreichischer Seite stark verbreitet¹⁶, insbesondere im Tiroler Unterland (30 agritouristische Betriebe auf 100 Landwirtschaftsbetriebe), in Osttirol (wo die agritouristischen Betriebe 20% der Landwirtschaftsbetriebe ausmachen) und Pinzgau-Pongau (35 agritouristische Betriebe auf 100 Landwirtschaftsbetriebe). Deutlich niedriger ist der Anteil der agritouristischen Betriebe auf die Gesamtheit der Landwirtschaftsbetriebe in den italienischen Provinzen (7,8% in Bozen, 0,5% in Belluno und Udine).

1.4.10 Umwelt und Raum

Das Gebiet ist größtenteils von Bergen geprägt und durch weit verbreitete Waldflächen, Wiesen und Weiden gekennzeichnet. Besonders auf der italienischen Seite finden sich ausgedehnte Gebiete mit Naturparks (National- und Regionalparks) mit prozentuellen Anteilen von 10% bis 25%. Auf der österreichischen Seite machen die Naturparks 5% bis 11% der Gesamtfläche aus. Der Gesamtprozentanteil des Programmgebietes beläuft sich auf ca. 10%. Gemäß Beschluss der von der UNO einberufenen Konferenz der Parteien zum Abkommen über die Biovielfalt fällt der Schutz von mindestens 10% der weltweit als ökologisch ausgewiesenen Gebiete unter die Ziele für 2010. Das Netz Natura 2000 deckt eine Fläche von 18% ab, die in den italienischen Provinzen zwischen 14% und 54% und auf der österreichischen Seite zwischen 8% und 23% schwankt.

Der Wasserkonsum im Programmgebiet beläuft sich auf rund 218 l/(g*Einw.) und liegt leicht über dem durchschnittlichen österreichischen Konsum, während die an das Abwassernetz angeschlossene Bevölkerung im Durchschnitt 81% beträgt, gegenüber einem nationalen Durchschnitt von 89% in Österreich und 48% in Italien.

Im Jahr 2003 liegt die jährliche Pro-Kopf-Erzeugung an städtischen Abfällen im Programmgebiet (379 Kg/Jahr*Einw.) unter dem österreichischen (412 Kg/Jahr*Einw. und un-

¹⁶ Die Angaben zu den agritouristischen Betrieben sind mit Vorsicht zu genießen, da in den Ländern unterschiedliche Definitionskriterien zur Anwendung kommen.

ter dem italienischen Durchschnitt (524 Kg/Jahr*Einw.), weist jedoch Unterschiede je nach Gebiet auf. So erreicht die Pro-Kopf-Erzeugung an städtischen Abfällen Spitzenwerte in Udine (521 Kg/Jahr*Einw.) und Innsbruck (464 Kg/Jahr*Einw.). Im Vergleich zum Jahr 2002 wird eine Zunahme der Abfallerzeugung verzeichnet, die fast ausschließlich die österreichische Seite betrifft, wobei der Prozentanteil der getrennten Abfallentsorgung im Vergleich zu Italien deutlich höher liegt. Der Anteil der Mülltrennung im Programmgebiet liegt im Jahr 2004 bei durchschnittlich 42% (Italien 22%, Österreich 40%) mit einer Zunahme von 4% im Vergleich zu 2003. Innsbruck erzielt 69% bei der getrennten Abfallentsorgung, Udine nur 25%.

Das hydrogeologische Risiko bezieht sich auf die Gefahr von Erdbeben bzw. Überschwemmungen. Die Erdbebengefahr ist durch die Bodenbeschaffenheit bedingt und betrifft ca. 7% der Fläche des Gesamtprogrammgebietes. Besonders betroffen sind sowohl in absoluten Werten als auch prozentual die österreichischen Regionen Tirol und Kärnten.

Der Pro-Kopf-Energieverbrauch im Programmgebiet beläuft sich auf 4.289,14 Kw/Einw. und liegt unter den nationalen Werten (Italien 5.100,52 Kw/Einw., Österreich 6.508,42 Kw/Einw.).

Der Anteil an Energie, welcher aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird, liegt für das österreichische Gebiet, auch dank der Bodenbeschaffenheit, bei annähernd 100% und auf italienischer Seite beachtlich niedriger. Der Durchschnittswert des Programmgebietes liegt bei 69% gegenüber nationalen Werten von 54% in Österreich und 16% in Italien.

1.4.11 Verkehrswesen

Das nahezu ausschließlich im Alpengebiet liegende Programmgebiet verfügt über ein einigermassen gut ausgebautes Straßen- und Eisenbahnnetz. Über die vorhandenen Alpenübergänge führen größtenteils Autobahn bzw. Eisenbahn. Auf diesen Strecken ist der Verkehr besonders stark und nimmt ständig zu. Die Übergänge, die die höchste Lkw-Verkehrszunahme zwischen 1994 und 2004 verzeichnet haben, sind der Grenzübergang Törl Maglern (+270%), der Reschenpass (+140%), der Tauernpass (+122%) und der Brennerpass (+71%). Der Schienenverkehr verzeichnet ebenfalls eine im Vergleich zum Lkw-Verkehr geringere Zunahme (im Durchschnitt +110%).

Der Pendlerverkehr¹⁷ ist besonders auf österreichischer Seite und in der Provinz Udine stark verbreitet. Um zum Arbeitsort zu gelangen, wird vorwiegend das Auto benutzt. Der grenzüberschreitende Pendlerverkehr ist eher gering (größtenteils zwischen Friaul und Kärnten).

1.4.12 Gesundheits- und Sozialwesen

Das Sozialwesen im Programmgebiet ist gut ausgebaut. Es sind zahlreiche Organisationen vorhanden, die ehrenamtliche Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen ausüben (Kultur und Bildung, Sozialfürsorge, Zivilschutz, Umwelt, usw.). Südtirol zählt die höchste Anzahl an Organisationen mit ehrenamtlichen Tätigen (27 Organisationen auf 10.000 Einwohner und durchschnittlich über 43 ehrenamtlich Tätige je Organisation), die vorwiegend im Kultur- und Bildungsbereich tätig sind.

¹⁷ Als Pendler werden jene Personen bezeichnet, die sich aus beruflichen Gründen vom Wohnort in eine andere Gemeinde begeben.

Die Struktur des Gesundheitswesens unterscheidet sich, bezüglich einiger Aspekte, auf beiden Seiten des Programmgebietes. Die Aufnahmekapazität der Krankenhäuser ist in den italienischen Provinzen (durchschnittlich 5 Betten auf 1.000 Einwohner) im Vergleich zu den österreichischen Regionen (ca. 8 Betten auf 1.000 Einwohner) niedriger. Auf italienischer Seite ist hingegen eine höhere Anzahl an Ärzten zu verzeichnen (ca. 500 auf 100.000 Einwohner gegenüber 300 auf der österreichischen Seite).

Die Anzahl der Kindergärten, insbesondere der Kinderhorte, ist relativ gering (ca. 1,4 auf 1.000 Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren). In einigen abgelegenen Gebieten sind einige Dienstleistungsbereiche (insbesondere der Notfalldienst und Ämter der Öffentlichen Verwaltung) schwer erreichbar.

1.5 SWOT-Analyse

Der Zweck der SWOT-Analyse ist es, einen Gesamtüberblick zu den wichtigsten Belangen des Programmgebietes zu bieten. Die SWOT-Analyse diene vor allem zur Unterstützung der Strategieausarbeitung und zur Definition möglicher Interventionslinien.

Bei der angewandten Methode wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die für das Programmgebiet relevanten Themen, die als prioritär einzustufen sind;
- das Kooperationsgebiet als Ganzes mit besonderem Augenmerk auf die gemeinsamen Belange. Aus diesem Grund sind in der SWOT-Analyse die einzelnen Länder/Regionen nicht im Detail erläutert, auch wenn viele der ermittelten Stärken und Schwächen speziell einzelnen Ländern/Regionen zugeordnet werden können;
- die unter den Gebieten bestehenden Unterschiede und Ähnlichkeiten, weil diese als Ausgangspunkt für die Programmplanung der Maßnahmen dienen.

Es wurden zwei SWOT-Analysen erstellt. In der ersten Fassung (siehe Anlage) werden die ermittelten Stärken und Schwächen anhand von statistischen Daten *Underpinning Evidence*, untermauert. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den Regionen im Programmgebiet werden anhand von graphischen Darstellungen ermittelt und aufgezeigt. Die hier folgende Fassung beinhaltet hingegen eine Zusammenfassung der Analyse ohne statistische Daten oder Anführung der bestehenden Unterschiede.

Stärken	Schwächen	Chancen	Risiken
Bevölkerungsaufbau, Arbeitsmarkt, Bildung und Kultur			
<p><i>Bevölkerungsstatistik</i></p> <p>A. Bevölkerungszunahme, mit insgesamt positivem Bevölkerungssaldo, ausgenommen von wenigen Gebieten (Klagenfurt-Villach, Udine und Belluno), wo dieser negativ ist;</p> <p>B. Hoher Anteil an ausländischer Wohnbevölkerung.</p>	<p><i>Bevölkerungsstatistik</i></p> <p>A. Gradueller und allgemeiner Anstieg der Alterungsrate, in einigen Regionen besonders ausgeprägt;</p> <p>B. Negativer Wanderungssaldo in einigen österreichischen Gebieten (Oberkärnten, Osttirol, Tiroler Oberland), wengleich durch steigende Tendenz gekennzeichnet.</p>	<p><i>Bevölkerungsstatistik</i></p> <p>A. Potenzialität der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für die zahlreichen und qualifizierten Humanressourcen, für die im Programmgebiet ansässigen Einheimischen und Ausländer;</p> <p>B. Rückgang der Abwanderung auf dem Lande und in den Berggebieten.</p>	<p><i>Bevölkerungsstatistik</i></p> <p>A. Ungünstige Entwicklungsbedingungen in einigen Gebieten wegen der Überalterung der Bevölkerung;</p> <p>B. Abwanderung junger und qualifizierter Humanressourcen (es bestehen weiterhin Gebiete mit negativem Wanderungssaldo).</p>
<p><i>Arbeitsmarkt</i></p> <p>A. Insgesamt positive Arbeitsmarktlage, zum Teil liegen die Arbeitslosenraten unter den Bezugsdaten, wengleich die Situation innerhalb des Kooperationsgebietes Unterschiede aufweist;</p> <p>B. In Südtirol und in einigen österreichischen Gebieten nähern sich die Frauenbeschäftigungsraten den Zielsetzungen von Lissabon.</p>	<p><i>Arbeitsmarkt</i></p> <p>A. Seit 2002 zurückgehende Beschäftigungsraten und zunehmende Arbeitslosenraten auf österreichischer Seite;</p> <p>B. In einigen Gebieten (Udine, Oberkärnten, Osttirol) liegen die Frauenbeschäftigungsraten noch weit unter den Zielsetzungen von Lissabon;</p> <p>C. Schwierige Verflechtung der grenzüberschreitenden Arbeitsmärkte, auch aufgrund von Sprachbarrieren und fehlender Anerkennung der Berufsdiplome.</p>	<p><i>Arbeitsmarkt</i></p> <p>A. Abbau der bestehenden Unterschiede innerhalb des Programmgebietes durch Schaffung von Beziehungen zwischen den wirtschaftlich schwächeren Regionen und den Forschungszentren;</p> <p>B. Zunahme und Diversifizierung der Frauenbeschäftigung;</p> <p>C. Entwicklung und Harmonisierung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes.</p>	<p><i>Arbeitsmarkt</i></p> <p>A. Verschlechterung der Beschäftigungslage in einigen Randgebieten oder Produktionssektoren, nicht zuletzt wegen der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte;</p> <p>B. Zunahme der Arbeitslosigkeit, insbesondere der weniger qualifizierten Arbeitskräfte.</p>
<p><i>Bildung und Kultur</i></p> <p>A. Vorhandensein zweisprachiger Bevölkerungen in einigen Regionen des Programmgebietes;</p>	<p><i>Bildung und Kultur</i></p> <p>A. Anteile der Bevölkerung und Beschäftigten mit mittelhoher Schulbildung, die unter den nationalen Be-</p>	<p><i>Bildung und Kultur</i></p> <p>A. Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Abbau der Barrieren im Kultur-, Bildungs-</p>	<p><i>Bildung und Kultur</i></p> <p>A. Abnahme der Kooperation aufgrund von Sprachbarrieren, unterschiedlichen Strukturen im</p>

<p>B. Bestehen bedeutender Universitäts- und Forschungszentren;</p> <p>C. Besonders reiches naturräumliches und historisch-kulturelles Erbe und wachsendes Interesse für dessen Aufwertung;</p> <p>D. Bewährte Erfahrungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich des historisch-kulturellen Erbes.</p>	<p>zugsdaten liegen;</p> <p>B. Unterschiedliche Schul- und Ausbildungssysteme innerhalb des Programmgebietes, folglich Schwierigkeiten bei der Gleichstellung der Studientitel zwischen den beiden grenzüberschreitenden Gebieten;</p> <p>C. Geringe Fremdsprachenkenntnisse in einigen Gebieten.</p>	<p>und Forschungsbereich;</p> <p>B. Chancen grenzüberschreitender Zusammenarbeitsformen in den Bereichen höhere Bildung, Weiterbildung und sprachliche Ausbildung;</p> <p>C. Verbesserung der Sprachkenntnisse;</p> <p>D. Nachhaltige Nutzung der kulturellen, historischen und natürlichen Ressourcen, insbesondere durch Aufwertung des Fremdenverkehrs und der Freizeit.</p>	<p>Verwaltungs-, Bildungs- und Rechtswesen;</p> <p>B. Beschränkte bzw. keine Zunahme der Zweisprachigkeit der Bevölkerung.</p>
Wirtschaft			
<p>A. Allgemeines Wachstum des BIP, auch wenn unterschiedlich innerhalb des Programmgebietes;</p> <p>B. Mögliche Verwendung verfügbarer Mittel im Programmgebiet auch aus anderen Programmen (vor allem Kohäsionspolitik und Entwicklung ländlicher Gebiete);</p> <p>C. Verschiedenartige Wirtschaftsstruktur, mit Schwerpunkt auf den vorhandenen Dienstleistungen.</p>	<p>A. Verhältnismäßig hoher Stellenwert der Landwirtschaft in einigen Gebieten des Programms und anderen Aktivitäten mit geringem Mehrwert;</p> <p>B. Zu starke Abhängigkeit vom Tourismus in einigen Gebieten (z. B. Bozen und einige Gebiete in Tirol).</p>	<p>A. Abbau der bestehenden Unterschiede innerhalb des Programmgebietes;</p> <p>B. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Entwicklung von Produktionstätigkeiten mit hohem Mehrwert;</p> <p>C. Verbreitung der Entwicklung nicht nur in städtischen Ballungsgebieten;</p> <p>D. Verstärkung der Kooperation und wirtschaftlichen Integration zwischen Wirtschaftszweigen.</p>	<p>A. In einigen Gebieten Risiko der Verschlechterung der Wirtschaftslage im Falle von Krisen einiger vorherrschender Sektoren (z. B. Tourismus);</p> <p>B. Rückgang der Überlebensrate der Klein- und Mittelbetriebe;</p> <p>C. Abnahme der Innovationsfähigkeit der Unternehmen und der Attraktivität des grenzüberschreitenden Raumes.</p>
<p><i>Unternehmen und FuE</i></p> <p>A. Zunehmende Verbreitung der Informatisierung in den Unternehmen;</p>	<p><i>Unternehmen und FuE</i></p> <p>A. Hohe Anzahl an Mikrounternehmen, denen es nicht gelingt sich gegenüber wenigen Großunter-</p>	<p><i>Unternehmen und FuE</i></p> <p>A. Erweiterung des Aktionsbereiches und des Marktes der Klein- und Mittelunternehmen;</p>	<p><i>Unternehmen und FuE</i></p> <p>A. Verzögerung der Entwicklung, mit Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit wegen gerin-</p>

<p>B. Vorhandensein von Universitäten, Wissenschafts- und Technologieparks sowie Forschungszentren im Programmgebiet, mit potenziellem Interesse an einer Zusammenarbeit;</p> <p>C. Bewährte Erfahrung mit der Aufwertung von Aktivitäten und typischen Produkten, auch gesammelte Erfahrungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation.</p>	<p>nehmen zu behaupten;</p> <p>B. In einigen Sektoren, Tendenz zum Standortwechsel der Unternehmen;</p> <p>C. Geringe Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit Standort in den Randgebieten aufgrund der höheren Produktionskosten;</p> <p>D. Niedriger BIP-Prozentanteil der für FuE bestimmten öffentlichen Ausgaben und in FuE beschäftigtes Personal auf 100 Beschäftigte unter dem nationalen und europäischen Durchschnitt mit Ausnahme von Tirol;</p> <p>E. Geringe Kenntnisse der Unternehmen über die Chancen, die sich aus der Zusammenarbeit mit Universitäten und Forschungszentren ergeben.</p>	<p>B. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Verringerung der Nachteile der Unternehmen, insbesondere von Klein- und Mittelunternehmen, dank des Know-how-Austausches und Ausbaus der Kenntnisse und Innovationsfähigkeit;</p> <p>C. Gründung von Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungszentren und Unternehmen.</p>	<p>ger Investitionen in FuE;</p> <p>B. Mögliche Kooperationschwierigkeiten in einigen Sektoren aufgrund nicht ausreichenden Unternehmensausmaßes.</p>
<p><i>Tourismus</i></p> <p>A. Hoher Tourismusstrom;</p> <p>B. Unterschiedliche Tourismusangebote und -einrichtungen und zunehmendes Interesse für alternative "sanfte" Tourismusformen;</p> <p>C. Aufwertung des naturräumlichen und historisch-kulturellen Erbes als Potenzial für den Tourismus;</p> <p>D. Hohe Anzahl an agritouristischen Betrieben (Urlaub auf dem Bauernhof), insbesondere in Südtirol und</p>	<p><i>Tourismus</i></p> <p>A. Abnehmender Trend der Touristenanzahl in Belluno und Udine;</p> <p>B. Geringe Anzahl von Touristen aus dem angrenzenden Nachbarland mit Ausnahme von Udine;</p> <p>C. Saisonabhängiger Touristenzufluss;</p> <p>D. Wettbewerbsfähigkeit in den verschiedenen Regionen des Programmgebietes.</p>	<p><i>Tourismus</i></p> <p>A. Verbesserung des Tourismusangebotes dank der grenzüberschreitenden Aufwertung und Förderung der vorhandenen natürlichen und kulturellen Ressourcen, auch dank der Integration mit anderen Sektoren (z. B. ländlicher Tourismus);</p> <p>B. Schaffung und Ausbau gemeinsamer grenzüberschreitender Systeme und Marken.</p>	<p><i>Tourismus</i></p> <p>A. Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit zwischen Gebieten und Kooperationschwierigkeiten aus Konkurrenzgründen;</p> <p>B. Mögliche Missverhältnisse bei der Verwaltung der natürlichen Ressourcen und Zunahme der Gefährdung derselben durch die zunehmenden Touristenströme.</p>

<p>auf österreichischer Seite; E. Gute Erfahrungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Tourismusbereich.</p>			
<p><i>Land- und Forstwirtschaft</i></p> <p>A. Allgemeine Zunahme der durchschnittlich genutzten Landwirtschaftsfläche und der durchschnittlichen Gesamtfläche; B. Hoher Prozentanteil (weit über den nationalen Durchschnittswerten) der für Wälder, Wiesen, Weiden bestimmten Fläche; C. Starke Verbreitung der Forstwirtschaft.</p>	<p><i>Land- und Forstwirtschaft</i></p> <p>A. Durch strukturelle Nachteile und niedriges Einkommen geprägte Landwirtschaft; B. Immer noch geringe Verbreitung der Biolandbaubetriebe; C. Allgemeine Alterung der Beschäftigten im primären Sektor mit folglich geringer Tendenz zur Innovation.</p>	<p><i>Land- und Forstwirtschaft</i></p> <p>A. Kooperation und Know-how-Austausch im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Forstwirtschaft zu Energieversorgungszwecken); B. Aufwertung von Land- und Forstwirtschaftsprodukten (z. B. regionaltypische Produkte und Bioprodukte); C. Förderung neuer Technologien im primären Sektor; D. Aufwertung der ländlichen Gebiete.</p>	<p><i>Land- und Forstwirtschaft</i></p> <p>A. Unfähigkeit junge Arbeitskräfte zu halten; B. Risiko der Beschädigung der natürlichen Ressourcen und des Raumes durch das Einstellen der Agrartätigkeit.</p>
<p>Raum, Umwelt und Infrastruktur</p>			
<p><i>Schutzgebiete</i></p> <p>A. Reichtum und Diversifizierung des natürlichen und landschaftlichen Erbes durch: Vorhandensein von National- und Regionalparks und des Netzwerkes Natura 2000, in einigen Gebieten besonders verbreitet; B. Koordinationserfahrung zwischen Schutzgebieten.</p>	<p><i>Schutzgebiete</i></p> <p>A. Durch Tourismus und Verkehr verursachte Umweltgefährdung.</p>	<p><i>Schutzgebiete</i></p> <p>A. Verstärkung der gemeinsamen Verwaltung der grenzüberschreitenden Schutzgebiete; B. Aufwertung der natürlichen Ressourcen durch nachhaltige Nutzung (z. B. naturwissenschaftlicher Tourismus, Umweltbewusstseinsbildung usw.).</p>	<p><i>Schutzgebiete</i></p> <p>A. Zunahme der Gefährdung der Schutzgebiete durch die zu stark ausgebauten Verkehrs- bzw. Tourismusinfrastruktur; B. Nachteile bei der Entwicklung durch die Auferlegung von Umweltschutzbeschränkungen; C. Verlust der Biodiversität.</p>

<p><i>Umweltgefährdung</i></p> <p>A. Reversible Prozesse der Umweltbelastung;</p> <p>B. Erfahrung in der Zusammenarbeit im Zivilschutz.</p>	<p><i>Umweltgefährdung</i></p> <p>A. Durch hydrogeologisches Ungleichgewicht gefährdetes Gebiet.</p>	<p><i>Umweltgefährdung</i></p> <p>A. Verwaltung der natürlichen und technologischen Risiken in größerem Umfang dank der Kooperation im Bereich der Verwaltung und Prävention der Risiken und des Zivilschutzes;</p> <p>B. Aufbau von Strukturen und Überwachungssystemen und Verwaltung des Umwelt- und Technologierisikos.</p>	<p><i>Umweltgefährdung</i></p> <p>A. Mögliche Zunahme der auf das hydrogeologische Ungleichgewicht zurückzuführenden Schäden, ebenfalls durch zu stark ausgebaute und nicht koordinierte Infrastrukturmaßnahmen;</p> <p>B. Unzulängliche Kenntnisse bezüglich der Verwaltung und Prävention von Risiken.</p>
<p><i>Energiewirtschaft</i></p> <p>A. Bodenbeschaffenheit und räumliche Voraussetzungen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen mit gut ausgebautem Wasserversorgungsnetz, soweit es mit dem Prinzip des quantitativen Schutzes der Wasserressource vereinbar ist.</p>	<p><i>Energiewirtschaft</i></p> <p>A. Unterschiedliche Anteile zwischen Österreich und Italien an der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen.</p>	<p><i>Energiewirtschaft</i></p> <p>A. Verstärkte Inanspruchnahme erneuerbarer Quellen für die Energieerzeugung, auch dank der Synergien mit dem Land- und Forstwirtschaftssektor;</p> <p>B. Entwicklung von Best Practice und Know-how-Austausch im Bereich Versorgungsleistungsfähigkeit mit Energie und erneuerbaren Quellen.</p>	<p><i>Energiewirtschaft</i></p> <p>A. Erhöhter Energieverbrauch.</p>
<p><i>Wasserwirtschaft</i></p> <p>A. Entwickeltes hydrografisches Netz.</p>	<p><i>Wasserwirtschaft</i></p> <p>B. Hoher Wasseranspruch für vielfältige Nutzung.</p>	<p><i>Wasserwirtschaft</i></p> <p>A. Grenzüberschreitende Planung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen.</p>	<p><i>Wasserwirtschaft</i></p> <p>A. Verstärkter Druck von anthropischen Prinzipien auf die Wasserressourcen.</p>
<p><i>Abfallwirtschaft</i></p> <p>A. Die jährliche Pro-Kopf- Abfallerzeugung in den Städten unter den nati-</p>	<p><i>Abfallwirtschaft</i></p> <p>A. Allgemein zunehmende Abfallerzeugung in den Städten.</p>		

<p>onalen Werten; B. Getrennte Müllsammlung über den nationalen Verhältnissen.</p>			
<p><i>Mobilität, Transportwesen und Logistik</i></p> <p>A. Angemessene Anbindung durch Straßen, Bahn und Flugverkehr und Vorhandensein bedeutender Infrastrukturverbindungen; B. Durchschnittliche Zunahme des Bahngüterverkehrs, wenn auch in geringem Ausmaß im Vergleich zum Straßengüterverkehr.</p>	<p><i>Mobilität, Transportwesen und Logistik</i></p> <p>A. Starker und zunehmender Lkw-Güterverkehr an den Grenzübergängen; B. Erschwerter Zugang zu einigen Dienstleistungsbereichen in den abgelegenen Gebieten.</p>	<p><i>Mobilität, Transportwesen und Logistik</i></p> <p>A. Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrswege dank gemeinsamer Planung und Verwaltung; B. Verstärkte Berücksichtigung der "nachhaltigen Mobilität" von Personen, Gütern und Informationen; C. Aufbau von Huckepack-Transportsystemen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung und räumlicher Integration.</p>	<p><i>Mobilität, Transportwesen und Logistik</i></p> <p>A. Zunahme der Umweltverschmutzung, insbesondere der Luftverschmutzung durch die Zunahme des Straßenverkehrs; B. Belastung der vornehmlich vom Verkehr betroffenen Gebiete; C. Verschärfung der Randlage und der daraus entstehenden Nachteile für einige Randgebiete.</p>
<p><i>Gesundheits- und Sozialwesen</i></p> <p>A. Die Bettenzahl in den Gesundheitseinrichtungen liegt über den entsprechenden nationalen Durchschnittswerten; B. Bewährte Erfahrungen bei der Zusammenarbeit im Bereich des Gesundheitswesens und der sozialen Dienste (z. B. zwischen Bozen und Tirol); C. Hohe Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten, insbesondere in einigen Gebieten und unterschiedliche ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb des Programmgebietes.</p>	<p><i>Gesundheits- und Sozialwesen</i></p> <p>A. Diversifizierung des Gesundheitswesens auf Untergebiete und Mangel an Einrichtungen in einigen Gebieten; B. Unterschiede bei Verbreitung und Zugang zu einigen Dienstleistungsbereichen innerhalb des Programmgebietes.</p>	<p><i>Gesundheits- und Sozialwesen</i></p> <p>A. Verstärkung der Kooperation im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens und der ehrenamtlichen Tätigkeit und Abbau der bestehenden Unterschiede; B. Erhöhter Zugang zu Dienstleistungsbereichen in den Randgebieten dank ICT; C. Integration der Politik des Gesundheitswesens mit der Raum- und Umweltpolitik.</p>	<p><i>Gesundheits- und Sozialwesen</i></p> <p>A. Behinderungen der Durchführung der Programmmaßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Sozialstrukturen und der teilweise unzulänglichen Strukturen.</p>

1.6 Wichtigste Ergebnisse der Ex-Ante Evaluierung

Key component 1 Bewertung der sozioökonomischen Lage und der Relevanz der Strategie in Hinsicht auf die ermittelten Bedürfnisse

Die Strategien des Programms sind das Ergebnis zahlreicher Erörterungen zwischen den österreichischen und italienischen Partnern. Neben der sozioökonomischen Analyse der Umwelt und des Raumes und der SWOT-Analyse wurde die Programmstrategie von weiteren Elementen stark beeinflusst, in erster Linie die in der Technischen Arbeitsgruppe erfolgte Beratung und Konfrontation. Die Verordnungen der Gemeinschaft für die Kohäsionspolitik 2007-13, die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft, die Nationalen Rahmenpläne und die Strategischen Regionalpläne, soweit vorhanden, haben die Strategien ebenso beeinflusst wie die vorherigen Programme (INTERREG IIA und IIIA). Ansätze zur Erwägung und Ausrichtung der Nachhaltigkeit wurden und werden weiterhin vom Strategischen Umweltbewertungsverfahren geliefert, welches bereits in der frühen Programmausarbeitungsphase entwickelt wurde.

Die Programmstrategien richten sich an zahlreichen Aspekten aus und berücksichtigen die Schlussfolgerungen der sozioökonomischen Analyse der Umwelt und des Raumes und vor allem die Ergebnisse der SWOT-Analyse. Die Kohärenz der Strategie mit der sozioökonomischen Analyse und den ermittelten Bedürfnissen ist gewährleistet.

Die Kontextanalyse stützte sich auf offizielle Statistikquellen, vorwiegend auf Eurostat und auf die beiden nationalen Statistikinstitute, Statistik in Österreich und Istat in Italien. Die Daten zur Umwelt und zum Raum nehmen neben Eurostat Bezug auf andere Quellen, auch lokale. In Österreich handelt es sich dabei vor allem auf das Umweltministerium und in Italien um die Regionalagenturen für Umweltschutz (ARPA) und die Agentur für Umweltschutz und technische Dienstleistungen (APAT).

Key component 2 Analyse der internen Kohärenz der Strategie

Bei der Planung wurden drei Prioritäten und die entsprechenden Ziele berücksichtigt. Diese umfassen:

- Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit entsprechend der **Priorität 1 Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit, Diversifizierung**
- Umweltschutz und nachhaltige Raumentwicklung entsprechend der **Priorität 2 Raum und Nachhaltigkeit**
- Unterstützung der Bewertungsverfahren und Verbesserung der Verwaltungskapazitäten entsprechend der **Priorität 3 Technische Hilfe**

Die Prioritäten sind in Interventionslinien unterteilt, die die Inhalte und operationellen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele festlegen. Bei der Ermittlung von Synergien wurden die verschiedenen Aspekte berücksichtigt, die für die Entwicklung und Qualität des grenzüberschreitenden Raumes bestimmend sind sowie die Bedürfnisse des Gebietes, die in der sozioökonomischen Analyse der Umwelt und des Raumes ermittelt wurden. Obwohl das Pro-

gramm in drei Prioritäten und zehn Maßnahmenbereiche unterteilt ist, sind diese nicht unabhängig voneinander. Das Programm umfasst einige den Ländern gemeinsame Themen und ist in seiner Gesamtheit kohärent.

Nützliche Informationen können zudem aus den Beispielen für die Interventionslinien gewonnen werden, die als eine Art Verzeichnis der umzusetzenden Projekte bezeichnet werden kann, welches die Partnerschaft bei der Auslegung des Programmes unterstützt und für transparentere und konkretere Zielsetzungen sorgt. Es dient zudem zur Bestätigung der Ausrichtung des OP an den Leitlinien der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit, den Gemeinschaftspolitiken sowie dem EFRE und TEN.

Die Strategie weist allgemein ein sehr ausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums, des sozialen Zusammenhaltes und der Nachhaltigkeit auf, auch in finanzieller Hinsicht, da 52% der Mittel der Priorität 2 Raum und Nachhaltigkeit, 42% der Priorität 1 und 6% der Technischen Hilfe zugewiesen werden.

Was den Risikograd und die Probleme bei der Dauer für die Mittelauszahlungen für den Privatsektor betrifft, werden vereinfachte sowie schlanke Genehmigungs- und Kontrollverfahren der Maßnahmen empfohlen.

Key component 3 Analyse der Kohärenz der Strategie

Die externe Kohärenz der Strategie hinsichtlich der analysierten unterschiedlichen Leitlinien (SLG, NSR) ist hoch, vor allem was die Förderung von Maßnahmen anbelangt, die einen Mehrwert für die grenzüberschreitende Tätigkeit schaffen sowie einen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und territorial umweltbezogenen Integration leisten. Die Transversalität einiger Prioritäten sowie die vorhandenen Synergien der Maßnahmen bewirken eine starke Kohärenz gerade der territorialen Kooperationsprogramme mit den SLG und dem NSR. Dies nicht nur in den Prioritäten, die auf die Erreichung eines spezifischen Zieles ausgerichtet sind, sondern auch in Prioritäten, die direkt andere Ziele verfolgen.

Was die Kohärenz zu den transversalen Grundsätzen anbelangt, ist die nachhaltige Entwicklung nicht nur vom SUP Verfahren gewährleistet, sondern auch von der Priorität, die sich spezifisch mit Raum und Umwelt befasst. Es wird nahegelegt, den im Umweltbericht vom Bewertungssachverständigen unterbreiteten Empfehlungen Rechnung zu tragen, vor allem in Bezug auf das Umweltmonitoring und die Maßnahmenauswahl.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern wird als transversale Maßnahme einbezogen. Außerdem sind spezifische Maßnahmen zur Begünstigung von Minderheiten und benachteiligten Gruppen vorgesehen. Das OP unterstreicht weiters, dass im Gemeinsamen Technischen Sekretariat die Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit gewährleistet sein muss. Es wird empfohlen, die Beteiligung von Frauen in allen Durchführungs- und Verwaltungsphasen des Programmes zu unterstützen sowie die Teilnahme der Organisationen, die die Chancengleichheit wahrnehmen, an den Partnerschaftstischen anzuregen und einen angemessenen Prozentsatz von Frauen in den zur Verwaltung des Programmes eingesetzten Strukturen vorzusehen.

Key component 4 Bewertung der erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen

Durch die Bewertung der erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen konnte die Relevanz und Kohärenz der Rangordnung der Ziele (vgl. auch Schlüsselkomponente 2) sowie die Angemessenheit der Indikatoren überprüft werden, die die Bedeutung, Messbarkeit und Feststellbarkeit der Ziele zur Umsetzung der Priorität feststellen. Die Ergebnisse des aktualisierten Zwischenbewertungsberichtes 2005 legen die Empfehlung nahe, ein den Zielsetzungen entsprechendes, zweckmäßig durchgeführtes und regelmäßig auf den neuesten Stand gebrachtes Monitoringsystem anzuwenden (vgl. auch Schlüsselkomponente 5).

Key component 5 Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungssysteme

Die Verwaltungs-, Kontroll-, Überwachungs- und Bewertungssysteme des Programms sind unter Beachtung der Verordnungsbestimmungen festgelegt worden. Die Unabhängigkeit der bestimmten Behörden ist gewährleistet und die zugewiesenen Aufgaben sind deutlich umrissen, kohärent und vervollständigt. Das Monitoringsystem hat die Durchführungsmethoden noch nicht festgelegt. Es wird empfohlen, ein im Verhältnis zu den realen Ansprüchen nicht überdimensioniertes Erhebungssystem der Monitoringdaten zu schaffen, das leicht abrufbar und mit Inhalten zu versehen ist. Ausserdem wird empfohlen, das gesamte davon betroffene Personal zu schulen, damit die Erhebungen nicht nur als reine Pflichtübung durchgeführt werden. Weiters wird empfohlen, angemessene Synergien zwischen dem Monitoringsystem des Programmes und dem SUP Umweltmonitoring vorzusehen, damit keine unnötigen Verdoppelungen entstehen. Eine gute Qualität der Daten wird die höchste Effizienz der Überwachungsverfahren der VB und des BA sowie eine unentbehrliche Informationsgrundlage für die Zwischenbewertung ermöglichen. Die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sind in der Partnerschaft gut vertreten. Es wird empfohlen, vor allem jene Vertreter um eine aktive Teilnahme zu ersuchen, die die Einhaltung der transversalen Prinzipien verstärkt gewährleisten können (nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung und nicht Diskriminierung von Frauen und Männern).

1.7 Umweltbericht

1.7.1 Nichttechnische Zusammenfassung der Informationen

Der vorliegende Umweltbericht zum Programm für die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Raum zwischen Österreich und Italien für den Zeitraum 2007-13 ist erstellt worden, um den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EWG zu genügen, die die Bereiche der Strategischen Umweltbewertung (SUB) regelt.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse des Verfahrens der Strategischen Umweltbewertung zusammen, das von Anfang an den Programmverlauf begleitet hat.

Der Umweltbericht ist in sieben Kapitel unterteilt.

Im ersten Kapitel sind die für das Programm einschlägigen auf verschiedenen *Governance* Ebenen festgelegten Umweltschutzziele erörtert worden, mit besonderem Bezug auf die Gemeinschaftspolitiken, -strategien und -verordnungen, die die Anforderungen und Ziele für den gesetzlichen Rahmen zur Abwicklung des Programmes festlegen. Es sind die im Programmgebiet in Kraft stehenden Programme/Pläne mit direktem Umweltbezug ermittelt worden, mit dem Zweck mögliche Synergien, Überschneidungen und Konflikte bezüglich der Erfüllung der Umweltziele darzulegen.

Das zweite Kapitel erläutert den Arbeitsansatz und die Methoden zur Ermittlung und Analyse der Daten, die die darauffolgende Beschreibung des Umweltzustandes und der möglichen bedeutenden Auswirkungen ermöglicht haben. Die berücksichtigten Umweltbereiche¹⁸ sind: Boden, Schutzgebiet und Artenvielfalt, Atmosphäre, Wasser, Abfall, Energieverbrauch. Die Analyse der potentiellen bedeutenden Auswirkungen für jeden Umweltbereich hat die Beurteilung der eigens dazu von jeder Lokalen Einheit ernannten Experten und die Datenverarbeitung anhand eines Modells vorgesehen, das auf der Graphentheorie gründet¹⁹.

Im dritten Kapitel sind die gesammelten Informationen zum Umweltzustand und die Ergebnisse der zur Feststellung der gewichtigen Auswirkungen auf die Umwelt angewendeten Methode wiedergegeben.

Die Analyse des Umweltzustandes hat es ermöglicht, folgende Aspekte zu beleuchten:

- Boden: Das Programmgebiet weist einen hohen Naturanteil auf; der größte Teil des Programmgebietes ist mit Wäldern und halbnatürlichen Flächen bedeckt, deren prozentmäßige Anteile sich im Laufe der Jahre stabil halten. Es gibt wenige städtische Zentren von großem Ausmaß, die mittelgroßen bis kleinen Zentren überwiegen. Angesichts der weit verbreiteten Erdrutscherscheinungen im Gebiet ist ein besonderes Augenmerk auf die Naturgefahren zu richten.
- Schutzgebiet und Artenvielfalt: Die Schutzgebiete sind im Programmgebiet weit verbreitet und nehmen über 20% der Gesamtfläche ein. Die Ausdehnung von Rete Natura 2000 in den vom Programm betroffenen Gebieten beträgt rund 18%.
- Atmosphäre: Die Analyse der Daten bezüglich der Hauptschadstoffe der Luftverschmutzung hat es ermöglicht, eine stark abnehmende Entwicklung der Schwefeldioxydemissionen, stabile Stickstoffdioxydemissionen und eine mäßige Zunahme der Kohlendioxyd-

¹⁸ Diese sind aus der Durchsicht der Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und Nr. 1080/2006, die auch in bezug auf die Umwelt eine erste Bezeichnung der Aktionsbereiche für die Europäische territoriale Zusammenarbeit liefern, aus der Analyse des Programmwurfes, die die vom Programm betroffenen Umweltbereiche gezielter umreißt, sowie aus den Beratungen mit den Umweltbehörden der am Programm beteiligten einzelnen Lokalen Einheiten und mit den Mitgliedern der Technischen Arbeitsgruppe abgeleitet.

¹⁹ Es handelt sich um eine subjektive Methode zur mitbeteiligten sozialen Planung.

emissionen aufzuzeigen. In jedem Fall liegen die in den vom Programm betroffenen Gebieten verzeichneten Werte allgemein unter den entsprechenden nationalen Werten.

- Wasserressourcen: Im Programmgebiet ist beinahe die Gesamtheit der Wohnbevölkerung an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Der tägliche Pro-Kopf-Wasserverbrauch schwankt zwischen den einzelnen berücksichtigten Gebieten, auch wenn sich dieser insgesamt mit den österreichischen und italienischen nationalen Werten deckt. Die Wasserqualität der Hauptwasserläufe ist insgesamt gut und weist geringe Nährstoffkonzentrationen (Total Nitrate und Phosphor) auf.
- Abfälle: Das städtische Abfallaufkommen innerhalb des Programmgebietes ist sehr unterschiedlich. Der Wiederverwertungsanteil ist eher hoch, insbesondere in den österreichischen Gebieten.
- Energieressourcen: Der pro Kopf Energieverbrauch im Programmgebiet liegt, in einigen Fällen, über jenem der entsprechenden nationalen Werte. Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen liegt allgemein unter dem auf Gemeinschaftsebene festgelegten Ziel.

Die Analyse der möglichen bedeutenden Auswirkungen des Programmes auf die Umwelt hat gezeigt, daß die in den zwei Prioritäten vorgeschlagenen Maßnahmen keine besonderen umweltbezogenen Probleme aufweisen, auch wenn im Falle einiger Maßnahmen (insbesondere wird auf die Maßnahmen zur *Unterstützung der KMU* und bezüglich *Tourismus, Marketing und Kooperation* verwiesen) sich mögliche negative Effekte auf den Energie- und Wasserverbrauch, das Abfallaufkommen und die Atmosphäre herausgestellt haben, (Zunahme des Verkehrsaufkommens und infolgedessen der Luftverschmutzung), die zum Zeitpunkt der Projektauswahl gebührend zu berücksichtigen sind.

Das vierte Kapitel gibt Empfehlungen, um mögliche negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch Anwendung von Kriterien beim Auswahlverfahren der Maßnahmen einzudämmen und diejenigen Projekte mit direktem Umweltbezug und die Nachhaltigkeit jener ohne direkten Umweltbezug zu fördern.

Im fünften Kapitel werden Empfehlungen zur Vorbereitung und Anbahnung des Monitoring der Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt unterbreitet.

Im sechsten Kapitel wird Rechenschaft über die Wahl der ausgemachten Alternativen abgelegt.

Das siebte Kapitel gibt schließlich die Schlußfolgerungen wieder.

1.7.2 Modalitäten nach denen die Umweltbemerkungen in das Programm integriert wurden (Erklärung der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9 der Richtlinien zur strategischen Umweltprüfung)

Der im Bereich des SUP Verfahrens abgefasste Umweltbewertungsbericht des Programmes umreißt im Einzelnen die vom Programm erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt und gibt ein klares Bild über die umweltbezogene Integration des Programmes ab. Der Bericht stützt sich auf die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Leitlinien und auf das Greening Regional Development Programmes Network und erläutert ausführlich die für die Umweltbewertung angewandten Methoden. Die daraus resultierende Schlussfolgerung lautet, dass das Programm "einen hohen Kohärenzgrad mit den wesentlichen auf gemeinschaftlicher, nationaler und lokaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele aufweist [...], dass im Allgemeinen keine besonders negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind [...], dass in Hinsicht auf die umweltbezogene, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit das Programm als wirksam und effizient erachtet wird". Außerdem wurde das SUP Verfahren von der Verwaltungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Umweltbewertungssachverständigen durchgeführt, wobei die Umweltbehörden und die anderen vom Programm betroffenen Behörden miteinbezogen wurden. Diese haben bei der Ermittlung der wesentlichen Umweltbelange mitgewirkt, das Informationsausmaß gut geheißen, zur Ermittlung der Indikatoren und Umweltdaten sowie zu deren Vertiefung beigetragen. Gleichzeitig mit den Treffen erfolgten jene der Technischen Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung des Programmes. Weiters erfolgten Sitzungen mit den Umweltbehörden bei der Geschäftsstelle der Autonomen Provinz Bozen sowie kontinuierliche informelle Kontakte im Laufe der Durchführung der Verfahren. Der Umweltbericht ist, gemeinsam mit dem OP, einem ordnungsgemäßen Beratungsprozedere unterworfen worden, aufgrund dessen die verantwortlichen Stellen die zu berücksichtigenden und die nicht zu berücksichtigenden Empfehlungen mit entsprechender Begründung bewertet und angemessene Systeme hinsichtlich der Information über die Schlussentscheidung bestimmt haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Priorität 2 (wofür die Zuweisung von 52% der öffentlichen Mittel vorgesehen ist) vorwiegend auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet ist, was die Gewichtung des Umweltschutzes in der Programmstrategie bestätigt. Diesbezüglich sind im Umweltbericht Möglichkeiten zur Integration der Umweltbelange in das Programm enthalten, die über direkt umweltbezogene Maßnahmen hinausgehen und Mechanismen vorsehen, die die Nachhaltigkeit auch in den sozioökonomisch ausgerichteten Maßnahmen fördern. Im Bericht wird insbesondere die Einführung spezifischer Kriterien bei der Auswahlphase der Projekte (Vergabe von zusätzlichen Punkten als Anerkennung der Bemühungen um die Nachhaltigkeit der Projekte) und von Indikatoren für das Umweltmonitoring der Projekte und des Programmes empfohlen. Die Auswahlkriterien für die Maßnahmen werden im OP nicht festgelegt. Diese sind in den Ausschreibungen enthalten. Weiters schreibt das OP vor, dass bei der Auswahl der Projekte die transversalen Themen wie die Nachhaltigkeit von Anfang an und während der gesamten Dauer berücksichtigt werden müssen. Es schreibt zudem vor, dass der vom BA festgelegte Bewertungsschlüssel eine Punktezahl für den erreichten Integrationsgrad der transversalen Themen in den Projekten vorsehen soll. Bei der Umsetzungsphase des Programmes ist die effektive Festlegung und nachträgliche Anwendung der Auswahlkriterien und Monitoringindikatoren zu überwachen.

In der von der mit der First-level-Control beauftragten Behörde/Institution zertifizierten Ausgabenerklärung ist vorgesehen, dass das Projekt mit den Umweltrechtsvorschriften konform ist.

Für das Verwaltungssystem ist die Teilnahme von zwei Vertretern der Umweltbehörden am BA vorgesehen, die in der Phase der Ausarbeitung der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter und in der Phase der Bewertung und des Monitorings über die gesamte Entwicklung des Programms, insbesondere in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, mitwirken.

Umweltbelange	Indikatoren	Beschreibung	Ausgangswert
---------------	-------------	--------------	--------------

1.7.3 Angaben zum Monitoring der bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt

Es ist zweckmäßig, daß das Umweltmonitoring Bestandteil des Monitoringsystems des Programms ist, sowohl um Verdoppelungen und Überschneidungen zu vermeiden als auch um die umweltbezogenen Ergebnisse leicht mit den sozioökonomischen in Zusammenhang zu bringen.

Die für die Umweltanalyse im Bereich der SUB verwendeten Beschreibungsindikatoren können in den kommenden Jahren ermittelt werden, um die Entwicklungstendenzen des Gebietes festzustellen, und können daher unter das Monitoringsystem der Auswirkungen des Programmes fallen, ohne jedoch die Feststellung des Nettoeffektes des Programmes selbst zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird es hingegen angebracht sein, eine Reihe von Indikatoren der quantitativen bzw. qualitativen *Umweltperformance* festzustellen, die direkt mit der physischen Umsetzung des Programmes zusammenhängen.

Für eine zweckdienliche Definition der Indikatoren der *Umweltperformance* wird es notwendig sein, folgendes zu berücksichtigen: Die Art der finanzierten Aktionen; die Empfänger der Maßnahme; die Auswahlkriterien der Aktionen; die Bedeutung der Maßnahme für die Umwelt; der Grad der Umweltverträglichkeit; die von der Umsetzung direkt oder indirekt betroffenen wesentlichen Umweltbereiche; die Dauer der Nachhaltigkeit der vorgesehenen Auswirkungen.

Daher müssen die kleinste Ermittlungseinheit, die von der Ebene des einzelnen Projektes zu jener der Aktionsklassen und Maßnahmenleitlinien reichen kann, und die anschließenden Verwertungs- und Verarbeitungsmethoden der Daten definiert werden.

Außerdem ist es zweckmäßig, daß der zeitliche Bezugsrahmen für die quantitativen Indikatoren durch einen Anfangswert bestimmt wird, der der Situation vor der Umsetzung der Maßnahmen entspricht, und durch einen Endwert, der sich auf die Situation nach der Umsetzung der Projekte bezieht. Der Vollständigkeit halber könnte es sich als nützlich erweisen, auch den in der Planungsphase vorgesehenen Wert anzufordern.

Schießlich wird es notwendig sein, klare Rollen, Verantwortliche und genaue Termine für das Monitoringsystem zu bestimmen, um den Begünstigten sichere Angaben zu erteilen und wiederum von diesen die zur Bewertung der Projekte und zum Verständnis ihrer Auswirkungen notwendigen umweltbezogenen Informationen zu erhalten.

Im Folgenden werden zwei Indikatorengruppen für das Umweltmonitoring vorgeschlagen. Die erste Gruppe (kontextbezogene Monitoringindikatoren) besteht aus den wesentlichen Beschreibungsindikatoren, die für die Analyse des Umweltzustandes des Programmgebietes verwendet werden. Mit dieser Gruppe von Indikatoren wird es nicht möglich sein, die Nettoauswirkung des Programmes auf die Umwelt zu bewerten. Möglich sein wird jedoch die im Bereich der SUB durchgeführte Analyse in regelmäßigen Zeitabständen (zum Beispiel, gleichzeitig mit der Zwischenevaluierung) auf den neuesten Stand zu bringen und eventuelle bedeutende Veränderungen aufzuzeigen, die eine Anpassung der Strategie erfordern könnten.

Naturschutz	Ausdehnung Schutzgebiete	Km ²	8111 Km ² (förderfähige Gebiete) 1253 Km ² (Gebiete mit Flex.klauselregel.)
Umweltverschmutzung	SO _x Emissionen	Kg pro Kopf	3,4 Kg pro Kopf (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
	NO _x Emissionen	Kg pro Kopf	20,2 Kg pro Kopf (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
	CO ₂ Emissionen	Tonnen pro Kopf	6,3 Ton pro Kopf (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
Wasserverbrauch	Pro Kopf Wasserverbrauch	Liter/Einw./Tag	205,7 Liter /Einw./Tag (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
Wasserverseuchung	SACA Index (italienische Seite)	Umweltzustand der Wasserläufe	Vgl. Abschnitt 3.1.4 Umweltbericht
	Nährstoffindex der Oberflächenwasser (österreichische Seite)	Nährstoffebene der Gewässer	Vgl. Abschnitt 3.1.4 Umweltbericht
	Gesamtwerte Nitrate und Phosphor	mg/l N; mg/l P	0,59 mg/l N 0,03 mg/l P (Jahresdurchschnittswerte förderfähige Gebiete)
Abfallwirtschaft	Pro Kopf städtisches Abfallaufkommen	Kg/Einw./Jahr	487,2 Kg/Einw./Jahr (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
	Pro Kopf Industrieabfallaufkommen	Kg/Einw./Jahr	356,7 Kg/Einw./Jahr (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
	Recyclingsrate	%	42,2% (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
Energieverbrauch	Pro Kopf Energieverbrauch	ET pro Kopf	3,3 ET pro Kopf (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
	Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen	% auf Gesamtenergieverbrauch	34,7% (Durchschnitt förderfähige Gebiete)
Verkehr	Güterverkehr an den Hauptgrenzübergängen im Programmgebietes	Tausend LKW; Millionen Tonnen Güter	5.073,0 Tausend LKW 71,3 Mio. Tonnen Güter

Die zweite Indikatorengruppe (Monitoringindikatoren des Programmes) bezweckt hingegen, die Auswirkungen des Programmes auf die Umwelt mit größerer Genauigkeit festzulegen. Die angegebenen Indikatoren beziehen sich im Wesentlichen auf die im Kapitel 3 beschriebenen Umweltbelange, die einer potentiell negativen Auswirkung ausgesetzt sind.

Monitoringindikatoren des Programmes

Priorität 1

Jahresenergieverbrauch/Jahresumsatz (Schwankung %)

Jahresaufkommen an städtischen Abfällen (Schwankung %)

Jahresaufkommen an (gefährlichem und ungefährlichem) Sondermüll (Schwankung %)

Wasserverbrauch/Jahresumsatz (Schwankung %)

Priorität 2

Für die von der Priorität 2 vorgesehenen Interventionslinien sind keine möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Daher wird es nicht als notwendig erachtet, neben den für das Gesamtmonitoringsystem des Programmes vorgesehenen Indikatoren, die Aufschluss über den Stand des Programmfortschrittes bezüglich der Umweltbelange geben können, noch zusätzliche Indikatoren festzulegen.

1.7.4 Ergebnisse zu den Beratungen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden

Das SUP-Verfahren wurde unter Mitwirkung der Umweltbehörden des Programmes durchgeführt. Das Kooperationsprogramm Österreich-Italien 2007-13 sieht vor, daß die Rolle dieser Organe wiederum für die neue Programmfassung bestätigt wird, obschon Unsicherheit über die Erneuerung des Mandats der Umweltbehörden im erweiterten nationalen Kontext besteht. Die Umweltbehörden der am Programm beteiligten Länder und Regionen haben an Treffen mit dem Evaluator und der Verwaltungsbehörde teilgenommen, die sich mit der Festlegung der Inhalte des Berichtes, der Detailebene der Analyse und der anzuwendenden Verfahren befasst haben. Die Treffen zwischen Evaluator und Umweltbehörden haben am 08. und 19. Mai 2006 in Bozen stattgefunden. Außerdem haben die Umweltbehörden an mehreren Sitzungen der eingesetzten Technischen Arbeitsgruppen teilgenommen, an denen der Evaluator Aufschluß über den Fortschritt des Umweltberichtes gegeben hat.

Die öffentlichen Beratungen des Operationellen Programmes und des Umweltberichtes haben am 09. Dezember 2006 begonnen und sind am 27. Januar 2007 abgeschlossen worden. Einwände und Ergänzungsanträge hinsichtlich des Umweltberichtes sind von folgenden Institutionen eingegangen:

- > Österreichisches Umweltministerium;
- > Umweltbehörden der am Programm beteiligten italienischen Regionen;
- > Region Friul-Julisch Venetien, Bereich Bodenschutz, große Industriegefahren und Abfallwirtschaft;
- > Behörde des Einzugsgebietes der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta und Bacchiglione.

Alle Beiträge sind überprüft, und falls angebracht, in den Umweltbericht integriert worden. Die Nicht Berücksichtigung einiger Anträge ist ausführlich begründet worden (vgl. dazu folgende Tabelle).

ÜBERSICHT DER EINGEGANGENEN EINWÄNDE	ERGÄNZUNGEN DES UMWELTBERICHTES/ERLÄUTERUNGEN
Österreichisches Umweltministerium	
Auf Seite 4 ist der dritte Punkt bezüglich der Priorität 3 neu zu formulieren.	Der diesbezügliche Punkt ist im italienischen NSR wiedergegeben.
Auf Seite 8 sind auch die Abfallwirtschaftskonzepte von Tirol und Salzburg aufzuführen. Außerdem sind die Konzepte auf nationaler Ebene nicht angeführt.	Der Bezug auf die Abfallwirtschaftskonzepte von Tirol und Salzburg wurde eingefügt. Auf die nationalen Konzepte wurde kein Bezug genommen, weil diese weder der geforderten Untersuchungsebene noch dem lokalen Einflußbereich des Programmes entsprechen.
Auf Seite 28, Absatz 3.1.5, sind die Daten des pro Kopf Abfallaufkommens nicht vergleichbar, weil diese verschiedene Abfallkategorien umfassen.	Die Daten zum Abfallaufkommen (städtische/industrielle/gefährliche Abfälle) sind von den Umweltbehörden der am Programm beteiligten Länder/Regionen unterbreitet worden. Dazu wurde eine Anmerkung eingefügt, die unterstreicht, wie die Gegenüberstellung der vorgelegten Daten wegen der

	unterschiedlichen Klassifizierungen in den beiden Staaten erschwert wird.
Auf Seite 33 sind die Recyclingsanteildaten nicht richtig (vergleiche Ex-Ante Bewertung).	Die Daten sind mit denjenigen der Ex-Ante Bewertung vereinheitlicht worden.
Die Beschreibung des Luftzustandes berücksichtigt nur SO ₂ , NO _x und CO ₂ , außerdem fehlt die Entwicklungstendenz.	Die Daten wurden unter Berücksichtigung der Jahre 1990, 1995 und 2000 ergänzt (das letzte Jahr, wofür die Daten verfügbar sind). Außerdem wurden einige Karten eingefügt, die die Überschreitung der für die PM10 und für das Ozon festgelegten Grenzwerte verdeutlichen.
Wenigstens die erste Priorität müßte eine negative Auswirkung auf die Luftqualität haben; diesbezüglich sollten Empfehlungen unterbreitet werden.	Im Kapitel 4 werden Empfehlungen zur Festlegung von Umweltkriterien für die Auswahl der im Rahmen der Priorität 1 zu finanzierenden Aktionen unterbreitet, worunter Kriterien, die direkt bzw. indirekt Projekte fördern, die keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität haben (z.B. "Unterstützung der Unternehmen, die für den Produktionsprozeß erneuerbare Energien einsetzen" und "Maßnahmen zur Förderung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. nicht motorisierter Fahrzeuge")
Es bestehen keine Schutzmaßnahmen gegen natürliche Gefahren. In diesem Bereich bestehen Kooperationen zwischen Ö und I.	Der Text wurde mit Verweis auf diesen Belang ergänzt.
Der Teil über den Schutz gegen natürliche Gefahren ist zu kurz gefasst; es ist notwendig, ein größeres Augenmerk auf diesen Umweltbelang zu richten.	Wie oben
Das Verkehrsaufkommen wirkt sich stark auf die Lebensqualität der Bevölkerung aus; diesem sollte daher größere Bedeutung beigemessen werden.	Im Absatz 3.1.3 wurde ein Unterabsatz bezüglich des Verkehrs eingefügt.
Diesbezüglich ist es notwendig, zweckmäßige Maßnahmen/Vorkehrungen zu treffen, um weitere Umweltbelastungen zu vermeiden.	Im Kapitel 4 wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte, jene "Maßnahmen zur Förderung der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. nicht motorisierter Fahrzeuge" zu belohnen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß das Programm auf diesen Aspekt beschränkt Einfluß nehmen kann und die genaue Ermittlung der auf das Programm zurückzuführenden Auswirkung schwierig ist.
Es erscheint angebracht, einen Bezug auf die Neue EU Strategie für eine Nachhaltige Entwicklung einzufügen.	Dieser Bezug wurde unter Absatz 1.1 ergänzt.
Im Kapitel 2 sind die berücksichtigten Umweltbelange nicht ausreichend erläutert; es entsteht der Eindruck, daß diese nur aufgrund der Verfügbarkeit der Daten	Die berücksichtigten Umweltbelange ergeben sich im Wesentlichen aus der Durchsicht der Anlage 1 der Richtlinie 42/2001/EG. Die Belange hinsichtlich der Bevölkerung und Gesundheit der Menschen sind in

gewählt worden sind.	Anbetracht der finanziellen Tragweite und Beschaffenheit des Programmes nicht überprüft worden. In bezug auf das kulturelle Erbe wurde ein eigens dazu bestimmter Absatz (3.1.7) eingefügt.
Absatz 3.2 die Matrix für die Bewertung der Auswirkungen stützt sich auf die Erwartungen der Experten (im Wesentlichen wird die Subjektivität der Methode kritisiert).	Die angewendete Methode zur Ermittlung der bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt ergänzt die Stellungnahme mehrerer Experten (17 für die direkten Auswirkungen, 45 für die indirekten); diese Vorgangsweise würde eine triftige Analyse gewährleisten und die Gefahr einer subjektiven Festlegung einschränken.
Die Vorhersage der Auswirkungen bezüglich des Tourismusbereiches wird beanstandet. Es wird erwartet, daß der Tourismus sehr negative Auswirkungen haben wird	Die Analyse der Auswirkungen hat beleuchtet, wie die Aktionsleitlinie <i>Touristische Maßnahmen im Bereich Marketing und Kooperation</i> potentielle Probleme im Umweltbereich, insbesondere in bezug auf den Verkehr verursachen kann. Außerdem wird diesbezüglich auf den vorhergehenden Punkt verwiesen.
Absatz 3.2.2. Die Behauptung, die Strategie sei unproblematisch, wird beanstandet, weil diese mit den im Kap. 4 unterbreiteten Empfehlungen zur Abschwächung möglicher negativer Auswirkungen im Widerspruch steht.	Im angeführten Absatz wird wiedergegeben "(...) auch wenn, angesichts der Verschiedenartigkeit der Projekte, die finanziert werden können , kein deutlicher Konflikt zwischen den wirtschaftlichen und ökologischen Zielen im Programm festgestellt wird, ist es auf jeden Fall angebracht, bei der Projektauswahl, deren mögliche Auswirkung auf die Umwelt zu berücksichtigen (...)"; darauf gründet die Entscheidung, im Kapitel 4 Empfehlungen zur Festlegung von Umweltkriterien für die Auswahl der Aktionen einzufügen.
Es wird darauf hingewiesen, daß ein vom Österreichischen Umweltministerium abgefasstes Dokument mit Vorschlägen zur Methode für die SUB verfügbar ist.	Dieses wurde eingesehen. Die Gliederung des UB stützt sich jedenfalls auf das, was die Richtlinie 42/2001/EG festlegt.
Umweltbehörden der am Programm beteiligten italienischen Regionen	
Bezüglich Daten und Indikatoren bestehen Widersprüchlichkeiten zwischen OP und UB. Daher sind die genannten Dokumente zu berichtigen und deren Übereinstimmung vorzunehmen.	Wo angebracht, wurde die Vereinheitlichung der Daten vorgenommen.
Es fehlen Daten und Entwicklungstendenzen hinsichtlich der Klimaveränderungen (Temperaturen, Niederschlagsmenge, usw.), die besonders für die möglichen Auswirkungen auf das Programmgebiet von	Einige vergleichbare Daten sind zwar verfügbar, jedoch auf nationaler Ebene.

Bedeutung sind.	
Es fehlen angemessene Bezüge zur Auswirkung einiger regionaler Programmplanungsinstrumente von besonderer Bedeutung, wie z.B. die ländlichen Entwicklungsprogramme und die EPPD Ziel 2. Es sollte überprüft werden, ob es möglich ist, diese Dokumente im Rahmen der Ex-Ante Bewertung zu berücksichtigen.	Die umweltbezogene Planung wurde berücksichtigt. Die angeführten Konzepte beziehen sich auf eine andere Programmplanung. Die Analyse der Synergien mit anderen Programmen wird in einem eigens dazu vom OP vorgesehenen Kapitel behandelt.
Hinsichtlich der Region Friaul-Julisch Venetien erscheint es zweckmäßig, auf die im von ARPA-FVG verfassten Bericht über den Umweltzustand aufgeführten Daten Bezug zu nehmen (Stand 2005) (im September 2006 veröffentlicht) – für die Region Veneto sollte ARPAV hinzugezogen werden.	Es wird darauf hingewiesen, daß der Großteil der Daten, auf Anfrage des Evaluators, von den am Programm beteiligten Ländern/ Regionen unterbreitet worden ist. Die Vereinheitlichung dieser Daten wurde vorgenommen.
Es erscheint zweckmäßig, die Umweltindikatoren näher anzugeben, die unter den potentiell verfügbaren für die Nachhaltigkeit im PO und UB auszuwählen sind, auch hinsichtlich des nachträglichen Monitorings der Auswirkungen auf die Umwelt des Programmes. Diesbezüglich wird betont, daß das Kapitel 5 des UB über das Monitoring der bedeutenden Auswirkungen auf die Umwelt nur allgemeine Angaben zum methodischen Ansatz beinhaltet. Hingegen wird es als unerlässlich erachtet, daß der UB ein eigentliches Monitoringkonzept vorsieht (das künftigen Überarbeitungen und Verbesserungen unterliegt), so wie in der Anlage I der Richtlinie 2001/42/EG vorgesehen.	Im Kapitel 5 sind zwei Reihen von Umweltindikatoren vorgeschlagen worden.
Es wird erachtet, daß auch für die Priorität 2 festgelegte Umweltkriterien zur Auswahl der Projekte notwendig sind	Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).
Hinsichtlich der Anlage I, Buchstabe f) der Richtlinie 2001/42/EG hat der UB die möglichen Auswirkungen des OP auch auf die Gesundheit der Menschen, auf das kulturelle, architektonische und archeologische Erbe, sowie auf die Landschaft aufzuzeigen.	Siehe Stellungnahme hinsichtlich des diesbezüglichen Einwandes des Österreichischen Umweltministeriums.
Hinsichtlich der Anlage I, Buchstabe h) der Richtlinie 2001/42/EG hat der UB annehmbare beachtenswerte Alternativen zu unterbreiten. Auch wenn es sich, angesichts der allgemeinen Art des OP, um ein zweifellos komplexes Unternehmen handelt, wird erachtet, daß der Punkt nicht völlig weggelassen werden kann.	Dazu wurde eigens ein Kapitel eingefügt.
Einwände Region FVG, Bereich Bodenschutz, große Industriegefahren und Abfallwirtschaft	
Widersprüchlichkeiten zwischen OP und UB bezüg-	Der UB unterbreitet im Kapitel 5 eine Indikatorenrei-

lich der Monitoringindikatoren (für das OP noch ausständig, für den UB bereits festgelegt).	he für das Umweltmonitoring, die jene des OP für das Programmmonitoring ergänzen.
Fehlen der Erläuterung der an die vorhergehenden Strukturfonds gebundenen Aktivitäten und deren Ergebnisse.	Diese Aspekte werden im Rahmen des Ex-Ante Bewertungsberichtes untersucht.
Ein Teil der berücksichtigten Instrumente der regionalen Planung ist unvollständig (z.B. PCB Abfallkonzept) bzw. es besteht nur ein Entwurf.	Die berücksichtigten Instrumente der regionalen Planung sind, auf Anfrage des Evaluators, von den einzelnen Ländern/Regionen angegeben worden. Es wird darauf hingewiesen, daß das Verzeichnis unvollständig ist und daher nur eine Übersicht der wesentlichen bestehenden Instrumente darstellt.
Auf den Seiten 23, 24, 25, 27 ist die Lage des Umweltzustandes aufgeführt, die mit dem Bericht über den Umweltzustand von ARPA FVG 2002 zu überprüfen ist.	Es wird darauf hingewiesen, daß der Großteil der Daten, auf Anfrage des Evaluators, von den am Programm beteiligten Ländern/Regionen unterbreitet worden ist. Die Vereinheitlichung dieser Daten wurde vorgenommen.
Auf Seite 29 wird auf Nachhaltigkeitsindikatoren verwiesen, die nicht näher erläutert werden.	
Auf Seite 38 wird empfohlen, einen Bezug zu den Unternehmen und Aktivitäten einzufügen, die Umweltschutzziele bzw. zur Erhaltung des Raumes verfolgen sowie Maßnahmen zur Beschränkung der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Abfallerzeugung umsetzen.	Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).
Auf Seite 38 kann die Umsetzung der Aktionsleitlinien der Priorität 1 im Bereich der Schutzgebiete nicht ungeachtet der Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen laut Art. 4, DPR 357/97, erfolgen.	Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).
Bereits im UB enthaltene Monitoringindikatoren einfügen.	Im Kapitel 5 sind zwei Reihen von Umweltindikatoren vorgeschlagen worden.
Die Tabellen der statistischen Anlage mit den Daten des Berichtes über den Umweltzustand der ARPA FVG 2002 auf den neuesten Stand bringen.	Die Vereinheitlichung der Daten wurde vorgenommen.
Einwände Behörde Einzugsgebiet der Flüsse Isonzo, Tagliamento, Livenza, Piave, Brenta und Bacchiglione	
Unter der Belohnungsregelung der Maßnahmen das Wassereinsparen und die Wasserwiederverwendung einfügen.	Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).
Vorgaben und Zulassungskriterien einfügen, die einerseits darauf abzielen, den wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten mit hohem Wasserverbrauch Förderungsmaßnahmen zu entziehen, und andererseits die Wirtschaft der Wasserressourcen und Rationali-	Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).

<p>sierung der Nutzung durch Wiederverwendung der Abwasser, Verbesserung der Effizienz der Versorgungsnetze und durch Regelung der Wassernachfrage in Zeiten des Höchstverbrauchs zu fördern.</p>	
<p>Zulassungskriterien der Maßnahmen einfügen, unter Berücksichtigung der Auflagen, die die Pläne zur Erhaltung des hydrogeomorfologischen Gleichgewichtes in bezug auf Aktivitäten zur städtebaulichen Neugestaltung und auf Bauarbeiten innerhalb von Gebieten festlegen, die als gefährlich erklärt worden sind.</p>	<p>Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).</p>
<p>Belohnungskriterien für jene Aktionen einfügen, die Maßnahmen fördern, die zur Verbesserung der Effizienz des natürlichen Wasserversorgungsnetzes und der Stabilität der Hänge beitragen.</p>	<p>Die Empfehlung wurde berücksichtigt (vgl. Kapitel 4).</p>

2. Beschreibung des Programmierungsprozesses

Die Technische Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Programms Italien/Österreich zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der Partnerregionen, der Umweltbehörde, des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen bzw. für die wirtschaftliche Entwicklung und des österreichischen Bundeskanzleramtes zusammen.

Es wurden bisher 14 Treffen abgehalten (am 05.04.05 in Bozen; am 22.06.05 in Tramin; am 05.10.05 in Ötz; am 23./24.11.05 in Hall; am 30./31.01.06 im Kaunertal; am 19./20.04.2006 in Obertilliach; am 31.05.2006 in Bozen, am 27./28.06.2006 in Waidring; am 12./13.09.2006 in Triest; am 27./28.09.2006 in Grado; am 21./22.11.2006 in San Daniele; am 24./25.01.2007 in Udine; am 10. und 11. Mai in Bozen und am 13./14. Juni in Toblach).

Die Moderation wurde mit Mitteln der gemeinsamen Technischen Hilfe finanziert. Neben der Zusammenfassung der Diskussion erarbeitete der Moderator Vorlagen bezüglich der Projektantragstellung, der Finanzflüsse, des Lead Partner Grundsatzes, der Verpflichtungserklärung, der Ausgabenerklärung und des Projektinformationsblattes.

Die zur Ausarbeitung des operationellen Programms erforderlichen Beauftragungen wurden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Mit der Formulierung des operationellen Programms wurde Prof. Bruna Zolin von der Universität Venedig beauftragt. Gegenstand des Auftrags war die Formulierung der Strategie und allgemeinen Zielsetzung, die Beschreibung von Prioritäten, spezifischen Ziele und Indikatoren, die Erstellung einer vorläufigen Liste der Fördergebiete nach Kategorien und Informationen über die Komplementarität mit den Vorhaben, die über den ELER und den EFF finanziert werden.

Mit der SWOT-Analyse, der Ex-Ante-Evaluierung und der Festlegung der NUTS III Gebiete wurde die Firma Greta associati aus Venedig beauftragt. Ein gesonderter Auftrag wurde an dieselbe Firma für die Durchführung der SUP erteilt. Nach Abschluss des Konsultationsprozesses Ende Januar wurden die Ergebnisse zu den Beratungen der Öffentlichkeit und der Umweltbehörden und eine nichttechnische Zusammenfassung der Informationen in den Umweltbericht integriert.

Von der Verwaltungsbehörde wurde schließlich ein Dokument zur Organisationsstruktur für die Umsetzung des Programms Ziel 3 Italien/Österreich ausgearbeitet.

Alle Dokumente wurden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit ausgearbeitet, d.h. die Entwürfe wurden den Partnern mit dem Hinweis übermittelt, Stellungnahmen und Anmerkungen beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat einzubringen.

Die Aufgaben des Gemeinsamen Technischen Sekretariats bestanden in der Zusammenfassung und Aufzeichnung der Sitzungsergebnisse und in der Festlegung eines Zeitplanes, in der Übersetzung des Strategieentwurfs von Prof. Zolin und des Lead Partner Grundsatzes, in der Übersetzung der Anmerkungen zur Programmorganisation und in der Unterstützung und Koordination der Umweltbehörde in Bezug auf die strategische Umweltprüfung.

3. Die Strategie

3.1 Einleitung

Die strategische Auswahl des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Italien – Österreich für den Zeitraum 2007 – 2013 wurde von der SWOT-Analyse, der Strategischen Umweltprüfung (SUP), dem Partnerschaftsprozess, von den Beiträgen aller institutionellen Programmpartner, den gemachten Erfahrungen (Interreg II und III) und den Leitlinien und/oder Orientierungen der EU im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, vor allem aber von den Zielsetzungen der Agenda von Lissabon und Göteborg und den strategischen Übersichten Italiens und Österreichs hergeleitet.

Die Analyse der wichtigsten Resultate, die sich aus der sozioökonomischen und umweltbezogenen Analyse ergaben, empfiehlt Themenbereiche für das Kooperationsprogramm. Die spezifischen Wirkungsbereiche werden von der SWOT-Analyse mit der Feststellung der Stärken bzw. Schwächen bestimmt.

Aus der sozioökonomischen und SWOT-Analyse (Kapitel 1.3) geht die international anerkannte Bedeutung des Gebietes hervor. Im Wesentlichen handelt es sich um ein ländliches Gebiet (94% Berggebiet, 84% unter Berücksichtigung der benachbarten Regionen), obwohl auch kleine und mittelgroße Städte vorhanden sind, die eine wichtige Rolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Gebietes einnehmen können.

Die erhobenen demographischen Daten ergeben ein ähnliches Bild: geringe Bevölkerungsdichte, leichte prozentuale Bevölkerungszunahme, Abhängigkeitsindikatoren mit ungünstigeren Werten in Bezug auf den nationalen Kontext. Der Arbeitsmarkt weist Zuwachsraten auf (obwohl die neuesten Entwicklungen anscheinend eine Tendenzwende anzeigen), was insbesondere auf die Beschäftigung von Frauen zurückzuführen ist. Die Zuwachsraten sind in ihrer Gesamtheit höher als die Ziele der Lissabon-Strategie von 2005. Die Arbeitslosenquote ist eher gering. Die Beschulungsrate liegt unter den nationalen Werten.

Der Bereich Humanressourcen kann weiter verbessert werden. Hier kann das Programm dazu beitragen, den Wirtschafts- bzw. Forschungsinstitutionen eine stabile Grundlage zu bieten und qualifizierte Arbeitskraft und langfristige Bindung zu garantieren.

Im Bereich Forschung und Entwicklung weist das Programmgebiet unterschiedliche prozentuale Werte auf, die im Allgemeinen in Österreich höher sind. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die KMU weit verbreitet, vor allem im Tertiärsektor.

Angesichts der charakteristischen Merkmale des Gebietes, der Ergebnisse der statistischen Erhebung und der SWOT-Analyse stellt der Tourismus einen Bereich mit hohem Entwicklungspotenzial dar, der von bedeutendem allgemeinem Interesse ist und Möglichkeiten zum Ausbau des kulturellen und natürlichen Potenzials des Programmgebietes bietet. Diesen entscheidenden Elemente wird im Programm besonders Rechnung getragen.

Der Zugang (zu den materiellen Infrastrukturen) ist ausreichend, obwohl sowohl Überlastungen als auch Verbindungsschwierigkeiten zwischen den Randgebieten zu verzeichnen sind. Aufgrund des zum Teil erschwerten Zugangs, der relativ hohen Kosten der Schaffung von Infrastrukturen und der bestehenden Verwaltungsgrenzen weisen auf jeden Fall auf das Risiko einer Ausgrenzung des Gebietes oder von Teilen des Gebietes hin. Dies sind weitere Elemente, die das Programm besonders berücksichtigt (vgl. SWOT-Analyse).

Günstige Bedingungen werden von der natürlichen Umgebung geschaffen. Weite Flächen sind als Parkanlagen ausgewiesen. In der Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen, Wasserressourcen und Abfällen verzeichnet das Programmgebiet große Unterschiede. Hier kann durch Kooperation und Erfahrungsaustausch vieles erreicht werden.

3.2 Allgemeine und spezifische Ziele

Wenn man die Stärken und Schwächen des betroffenen Gebietes betrachtet, ist das allgemeine Ziel der neuen Phase des grenzüberschreitenden Programms zwischen Italien und Österreich folgendes: *Die ausgewogene, nachhaltige und dauerhafte Entwicklung und harmonische Integration des grenzüberschreitenden von natürlichen und verwaltungstechnischen Barrieren charakterisierten Gebietes in einen erweiterten territorialen Rahmen zu fördern und die Attraktivität sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen und seiner Einwohner/Akteure zu stärken.*

Basis für die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes bilden die natürlichen Reichtümer aber auch die Kompetenzen, Möglichkeiten und Professionalität der Akteure, nicht nur im Wirtschaftssektor. Für Berggebiete, ausgenommen einiger lokaler Kontexte, stellt die gemeinsame Lösungsfindung bekanntermaßen ein verbindendes Element dar.

Die Strategielinien für die Ausarbeitung des Programms stützen sich auf zwei Grundsätze: zum einen die Anwendung von Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung und zum zweiten die Verfahren, die sich ein vereintes und integriertes Europa zum Ziel setzen.

Das Programm, das das Augenmerk auf die grenzüberschreitende Dimension richtet, beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und den Abbau von natürlichen und verwaltungstechnischen Barrieren im Sinne der Integration.

Darauf aufbauend umfassen die spezifischen Ziele: *Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit* durch die Unterstützung von wirtschaftlichen Initiativen, von Forschung, Informationsgesellschaft und Humanressourcen sowie *Umweltschutz, nachhaltige territoriale Entwicklung* durch Aufwertung des Natur- und Kulturerbes, Aufbau und/oder Schaffung von grenzüberschreitenden Netzwerken, Strukturen und Infrastrukturen. Hinzu kommt das herkömmliche Ziel der Verbesserung von Effizienz und Effektivität der geförderten Maßnahmen. Diese Priorität wird von der *Technischen Hilfe* des Programms verfolgt. Diese Zielen sind Prioritäten/Achsen zugeordnet (siehe logisches Diagramm – Bericht Ziele Priorität).

Die Definition der Programmziele baut einerseits auf den Ergebnissen der Analyse des sozialen und wirtschaftlichen Umfeldes auf. Zum zweiten orientieren sich die Ziele an einigen in Bezug auf die Transversalität vorrangigen Grundsätzen, denen bei der Festlegung der Prioritäten Rechnung getragen wurde.

Im Folgenden werden die Grundsätze erläutert.

Das Programm zielt auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit (Frauen, ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderung) ab. Dieser wird in alle Prioritäten und spezifischen Interventionslinien integriert. Im Bereich der Selektionskriterien werden die Standardverfahren ermittelt und das Monitoring verfolgt die erreichten Fortschritte. Die sozioökonomische Analyse hat unter anderem ergeben, dass der Beschäftigungsgrad der Frauen im Programmgebiet verbessert werden kann, vor allem im Hinblick der Tatsa-

che, dass von den an Universitäten eingeschriebenen Studenten der Anteil an Frauen überwiegt.

Das Programm gewährleistet außerdem einen hohen Grad an Umweltschutz und trägt zur Integrierung der umweltbezogenen Aspekte in die Entwicklungsdynamik bei. Dies wird durch die Förderung, Unterstützung und Auswahl von Maßnahmen (mit direkter und indirekter Zielverfolgung) gewährleistet, welche den Schutz der Umwelt (mit besonderem Augenmerk auf die Natura 2000 Gebiete) fördern.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird seit der Vorbereitungsphase des Programms durch die strategische Umweltprüfung (SUP) als integrierender Bestandteil des Programmierungsprozesses gewährleistet. Sie ist das strategische Instrument, mit welchem die vollständige Integration des Bereichs Umwelt in den Programmzeitraum 2007-2013 und die Einhaltung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung, verstanden als Vorbeugungsmaßnahmen, garantiert werden.

Die SUP ermöglicht es, die Programmziele transversal zu den Zielsetzungen der Agenda von Göteborg umzusetzen.

Durch die Ausrichtung des Programms wird auf direkte und indirekte Weise auch die wissensbasierte Wirtschaft unterstützt. Voraussetzungen für den Zugang zu neuem Wissen sind eine verbreitete Bildung der Bevölkerung und qualifizierte Arbeitskräfte.

Der Bereich Forschung und Entwicklung ist im Programmgebiet vorhanden und stark ausgeprägt. Es handelt sich um ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit im globalen Markt. Ein weiterer potenzieller Wettbewerbsvorteil besteht im reichen Kulturerbe des Gebietes.

In diesem Bezugsrahmen zielen die Prioritäten und Maßnahmen darauf ab, zum einen die Nachfrage nach qualifizierten Bürgern und Unternehmen anzuregen und zum anderen das Angebot für die Informations- und Innovationsgesellschaft zum Beispiel durch Entwicklung und Einführung von neuen Produkten/Dienstleistungen auszubauen.

Das Thema Humanressourcen nimmt eine zentrale Bedeutung in allen Maßnahmen des Programms ein, welche höchste Professionalität erfordern und aus diesem Grund Initiativen im Bereich Bildung, Qualifikation und berufliche Weiterbildung beinhalten.

Zu den Grundsätzen, an welchen sich das Programm orientiert, zählt auch die Verbreitung der Innovation im Sinne von Methodologien, Instrumenten, Verwendung von neuen Technologien unter anderem mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, den Zugang zu den materiellen und nicht materiellen Netzwerken zu verbessern, die nachhaltige Entwicklung und die Prävention von natürlichen und technologischen Risiken zu gewährleisten.

Aufgrund der charakteristischen Merkmale des Gebietes und der geographischen Lage im europäischen Umfeld, eignet sich das Programm für gemeinsame Projekte mit Partnern aus angrenzenden Gebieten/Regionen außerhalb des Programmgebietes. Eine Beteiligung ist möglich und wünschenswert unter der Bedingung, dass durch die Initiativen und Projekte ein Mehrwert geschaffen und positive Effekte erwartet werden können.

4. Die Prioritäten

Zur Erreichung der allgemeinen Zielsetzung „*Die ausgewogene, nachhaltige und dauerhafte Entwicklung und harmonische Integration des von natürlichen und verwaltungstechnischen Barrieren charakterisierten grenzüberschreitenden Raumes fördern*“ tragen also die spezifischen Ziele „*Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit*“ und „*Umweltschutz und nachhaltige Raumentwicklung*“ bei. Diese werden mit den Prioritäten „*Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung*“ sowie „*Raum und Nachhaltigkeit*“ im Zeitraum 2007 - 2013 verfolgt.

Um das erste Ziel zu erreichen, sieht das Programm spezifische Aktionen vor, die in einer integrierten Sichtweise die Entwicklungs- und Zusammenarbeitsprozesse der grenzüberschreitenden Region lenken und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in einem globalisierten Markt erweitern sollen. Die Maßnahmen umfassen: Unterstützung der KMU, Verstärkung des Sektors Tourismus, Verbreitung von Forschung, Innovation und Informationsgesellschaft, Aufwertung der Humanressourcen.

Die erste Ebene umfasst vor allem **Klein- und Mittelunternehmen** mit dem Ziel, deren Wachstums- und Innovationskapazitäten zu erweitern und zu entwickeln, wobei ein größerer Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie von „sauberen“, umweltfreundlichen Technologien unterstützt wird. Weiters sollen Wettbewerbsfähigkeit, Unternehmergeist, Zusammenschlüsse und Netzwerke in einem einheitlichen zur Gänze integrierten Markt gefördert werden.

Da angenommen wird, dass der **Tourismus** unter den produzierenden Branchen jener Bereich ist, der mehr als alle anderen zur Aufwertung des grenzüberschreitenden Raumes beiträgt, kommt diesem Sektor eine besondere Aufmerksamkeit zu. Das Programm fördert vor allem Maßnahmen, die das Image und die Prozesse der Zusammenarbeit in einer einmaligen natürlichen Umgebung aufwerten, auch wenn diese durch künstlich geschaffene verwaltungstechnische Barrieren geteilt ist. Den Maßnahmen im Bereich **Forschung und Innovationen** liegt die Lissabon-Strategie zugrunde. Die bisher erreichten Teilergebnisse und die daraufhin erfolgten kritischen Analysen (insbesondere im Kok-Bericht enthalten) haben die Kommission bewogen, einerseits die Agenda zu aktualisieren und andererseits die Institutionen, die Forschungsinstitute und die wirtschaftlichen und sozialen Partner zu ermutigen, die Lissabon-Strategie erneut zu lancieren. Diese Empfehlung wird vom Programm übernommen, indem es Maßnahmen zur Stärkung der Forschung und der Verbreitung von neuen Kommunikationstechnologien, auch mittels Austausch von Forschern und Unternehmen, berücksichtigt. Im Bereich der **Humanressourcen**, im Einklang mit der europäischen Beschäftigungsstrategie und mit einem Vorrat an in den vorangegangenen Programmperioden gesammelten Erfahrungen, erweitert und nimmt das Programm Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen wieder auf und verstärkt den Entwicklungsprozess des Arbeitsmarktes und des Austausches von Arbeitsangebot und -nachfrage unter einem grenzüberschreitenden Ansatz.

Die territoriale Entwicklungspolitik zielt auf die Gewährleistung einer ausgeglichenen und nachhaltigen Entwicklung des Gebietes im Einklang mit den grundsätzlichen Zielsetzungen der EU-Politiken (Agenda von Göteborg) und insbesondere mit den Zielen der ökonomischen und sozialen Kohäsion, der wissensbasierten Wettbewerbsfähigkeit sowie mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und der Bewahrung der Vielfalt der natürlichen und kulturellen Ressourcen. In dieser Hinsicht greift das zweite spezifische Ziel „*Umwelt-*

schutz und nachhaltige Raumentwicklung“ die Aspekte des Schutzes und der Aufwertung des reichen Natur- und Kulturerbes, das mit seiner Vielfalt einen großen Reichtum für das Programmgebiet darstellt, auf.

Flora, Fauna, Wasser, Boden, Luft und die traditionellen Landschaften leiden unter den Folgen exzessiver Ausnutzung der Umwelt durch den Menschen und in den **Schutzgebieten** unter den Folgen einer Bewirtschaftung, welche dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht immer Rechnung trägt.

Aufgrund der Beschaffenheit und des hohen Naturwertes ist das Programmgebiet **Naturgefahren und hydrogeologischen Gefahren** ausgesetzt. Nach allgemein gängiger Meinung kann der Schutz und die Aufwertung der Berggebiete zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität in ihrer Gesamtheit, zum Schutz der Gesundheit und zur Nutzung der Naturressourcen der Berggebiete in nachhaltiger Art und Weise (umweltgefährdende Emissionen in die Luft, ins Wasser und in den Boden sowie Abfallbeseitigung) beitragen. Wie die Erfahrung bestätigt, hat der Schutz der Bevölkerung und der Siedlungsgebiete vor technologischen und natürlichen Gefahren auf überstaatlicher Ebene zu erfolgen. Entsprechende Lösungen können vornehmlich im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausgearbeitet werden.

Die Waldgebiete, welche weit verbreitet sind, sind von lebenswichtiger Bedeutung, insbesondere wenn man sie mit der Verwaltung der **Wasserressourcen**, der Bodenbewahrung und der wachsenden Luftverschmutzung in Verbindung setzt. Das Wasser ist im Übrigen eine der wichtigsten erneuerbaren Ressourcen des Gebietes, nicht nur als Trinkwasser, sondern auch als Primärmaterie für die nachhaltige **Energiegewinnung**. Aus diesen Gründen vertieft das Programm die Maßnahmen zur vorsichtigen und effizienten Verwaltung und Aufwertung der natürlichen Ressourcen.

Ein zugängliches und attraktiveres Berggebiet könnte durch die Gewährleistung einer effizienten und effektiven Verbreitung von materiellen und immateriellen Infrastrukturen (insbesondere Dienstleistungen, die mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verbunden sind) und die Stärkung der beteiligten **Organisationen** erreicht werden.

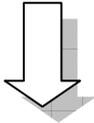
Zudem wird im Bereich der Ressourcen auch das **Kulturerbe** zu berücksichtigen sein, im Sinne von Identität und der realen Möglichkeit, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und Arbeitsplätze für Jugendliche zu schaffen. Dies könnte anhand der neuen Technologien erfolgen, welche der Bevölkerung auch in den Randgebieten zur Verfügung stehen.

Soll die Integration der Grenzgebiete und die Schaffung einer soliden Basis für den gegenseitigen Austausch erreicht werden, ist es notwendig, bestehende Barrieren, welche aus **verschiedenen Systemen** herrühren (z. B. im Bereich der Technologie, Sprachen, Gesundheit, Kultur, Verwaltung, Gesetzgebung usw.) abzubauen und die Zusammenarbeit sowie den Erfahrungs- und Kompetenzaustausch in den für das grenzüberschreitende Gebiet relevanten Bereichen notwendig.

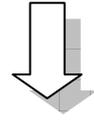
ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

Die ausgewogene, nachhaltige und dauerhafte Entwicklung und harmonische Integration des von natürlichen und verwaltungstechnischen Barrieren charakterisierten grenzüberschreitenden Raumes in einen erweiterten territorialen Rahmen fördern, um die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Region und dessen Akteure zu stärken

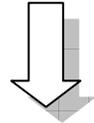
SPEZIFISCHE ZIELE



Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit

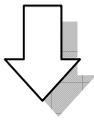


Umweltschutz und nachhaltige Raumentwicklung

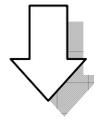


Unterstützung der Bewertungen und Verbesserung der Verwaltungskapazität

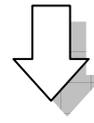
PRIORITÄTEN



Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung



Raum und Nachhaltigkeit



Technische Hilfe

1. Unterstützung der KMU
2. Touristische Maßnahmen im Bereich Marketing und Kooperation
3. Forschung, Innovation und Informationsgesellschaft
4. Humanressourcen und Arbeitsmarkt

1. Schutzgebiete, Natur- und Kulturlandschaft, Schutz der Umwelt und Biodiversität
2. Prävention von natürlichen und technologischen Gefahren und Zivilschutz
3. Erneuerbare Energien, Wasserressourcen und Entsorgungssysteme
4. Organisationen der grenzüberschreitenden Entwicklung, Partnerschaften, Netzwerke, Gemeindeentwicklung und Raumordnung
5. Zugang zu Transport- und Kommunikationsmitteln und anderen Diensten
6. Kultur, Gesundheit und Soziales

1. Bewertung, Information und Publizität
2. Technische Assistenz der gemeinsamen Strukturen

4.1 Priorität 1 - Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung

Dem spezifischen Ziel der Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit entspricht die Priorität 1 - *Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung*.

Ziel

Ziel der Priorität ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im grenzüberschreitenden Raum im Kontext der Globalisierung der Märkte und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu steigern.

Die Priorität richtet die Ressourcen nach den EU-Hauptzielsetzungen:

- Innovation, Unternehmertätigkeit und eine auf Wissen basierende Wirtschaft fördern, indem Neuerungen begünstigt werden, die neuen Informations- bzw. Kommunikationstechnologien einbegreifen;
- Mehr und qualitativ bessere Arbeitsplätze schaffen, indem man mehr Leute zum Arbeitsmarkt oder zur Unternehmensgründung anregt, die Anpassungsfähigkeit der Arbeiter und der Unternehmen verbessert und die Investitionen in Humankapital fördert.

Auf NSR-Ebene trägt die Priorität für Italien dazu bei, andere Prioritäten wie vor allem Förderung, Wertsteigerung und Verbreitung der Forschung und Innovation für Wettbewerbsfähigkeit (Priorität 2), Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und Arbeit (Priorität 7), Verbesserung und Wertsteigerung der Humanressourcen (Priorität 1), internationale Öffnung und Steigerung der Attraktivität für Investoren, Konsum und Ressourcen (Priorität 9).

Was Österreich anbelangt, finden sich in der Priorität einige wichtige Ziele wieder, die im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit festgelegt wurden: Innovation und eine auf Wissen basierende Wirtschaft, Schaffung der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Integration der Arbeitsmärkte und Steigerung der Flexibilität bzw. Arbeitskraftqualifizierung.

Im Bereich Stärken und Schwächen wird auf die SWOT-Analyse verwiesen, insbesondere auf demographische Struktur, Arbeitsmarkt, Ausbildung, Kultur und Wirtschaft.

Interventionslinien (Strategien)

Die Priorität 1 sieht differenzierte strategische Linien vor, welche vom gemeinsamen Ziel zur Verstärkung der wirtschaftlichen Beziehungen im Produktionsbereich des grenzüberschreitenden Raumes zusammengeführt wurden. Diese können unterteilt werden in:

1. Unterstützung vor allem der Mittel- und Kleinunternehmen;
2. Touristische Maßnahmen im Bereich Marketing und Kooperation;
3. Forschung und Entwicklung;
4. Humanressourcen und Arbeitsmarkt.

Unterstützung vor allem der Mittel- und Kleinunternehmen

Hinsichtlich des ersten Punktes, der sich auf die Unterstützung der Mittel- und Kleinunternehmen bezieht, können die Maßnahmen, die man durchführen möchte, in zwei Makrotypologien zusammengefasst werden: Unterstützung der Nachfrage auf der einen Seite und Verstärkung des Angebots auf der anderen Seite. In die erste Klassifizierung fallen Maßnahmen, die ausschließlich am Bedarf der Unternehmen ausgerichtet sind (Unterstützung der Nachfrage durch die Anwendung von Innovationen, durch den Gebrauch von gemeinsamen Diensten, durch Promotions- und Vermarktungstätigkeiten), in die zweite Kategorie fällt die Stärkung des Angebots durch kollektive Organismen, durch technologische Innovationen und durch Dienste zugunsten der im Programmgebiet ansässigen Betriebe.

Beispiele von Tätigkeiten

*Unterstützung vor allem von Mittel- und Kleinunternehmen und ihrer Konsortien/Vereinigungen bzgl. der **Nachfrage** nach:*

- Produktions- und Prozessinnovationen;
- Interventionen für die Unterstützung der Zunahme der Führungsfähigkeit und der internationalen Verbreitung der KMU;
- Nutzung gemeinsamer Dienstleistungen seitens der Unternehmen;
- Promotions- und Vermarktungstätigkeiten;
- Aktivitäten der Produktdiversifizierung.

Unterstützung des **Angebots** an Dienstleistungen für KMU zur:

- Erleichterung des Zugangs zur Informationsgesellschaft;
- Erstellung von Datenbanken;
- Schaffung und Forcierung des Know-how-Austausches und des Technologietransfers;
- Suche nach Partnern für die Unternehmen;
- Bereitstellung von Beratungsdiensten (auch im Bereich Business Plan);
- Durchführung von Studien und Analysen über Unternehmenskooperationen, Entwicklung von Strategien im Innovations- und Technologiebereich;
- Veranstaltung von Messen und Kooperationen zwischen Messen, Meetings;
- Aktivierung und Verstärkung von Finanz- und Kreditdienstleistungen, die zur Unterstützung des Unternehmertums angeboten werden;
- Förderung der Kooperationen zwischen Cluster/networks und /oder integrierten Bezirken;
- Studien und Analysen über den Bedarf der Unternehmen an Dienstleistungen (z. B. Benchmarking, berufliche Fähigkeiten, neue bzw. dem Programm nahe liegende Dienstleistungen).

Touristische Maßnahmen im Bereich Marketing und Kooperation

Der Tourismussektor ist ein für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wie geschaffener Bereich. Das Ziel des Programms findet in diesem Sektor ein besonders fruchtbares Terrain für eine Zusammenarbeit mit Resultaten auf beiden Seiten der Grenze, wobei betont werden muss, dass die Staatsgrenzen oder die morphologische Situation kein Hindernis für die europäische Integration und für die ausgewogene Wirtschaftsentwicklung darstellen dürfen. Es ist allgemein anerkannt, dass der nachhaltige Tourismus zur Förderung des gegenseitigen Austausches, der Beschäftigung und der territorialen Planung beiträgt. Dies in dem Sinne, dass er zur Verhinderung der negativen Auswirkungen des Massentourismus beiträgt und die Mitwirkung der involvierten Akteure an der Förderung der lokalen Kulturen (lokale Produkte, Handwerk und Habitat, Traditionen, kulturelle Standorte), der Schaffung eines diversifizierten und saisonunabhängigen Tourismusangebotes, insbesondere im Bereich Wellness, Sporttourismus und Nischantourismus, begünstigt.

Beispiele von Tätigkeiten

- Entwicklung, Konzeption, Realisierung und Verstärkung grenzüberschreitender touristischer Angebote (u.a. Themenwanderwege, Museums-Rundwege auch unter Anwendung von georeferenzierten Systemen mit hohem technologischen Inhalt);
- Unterstützung, Förderung, Erneuerung und Vervollständigung tourismusrelevanter Infrastrukturen und Bauten, einschließlich der Vervollständigung von Radwegen, Wander- und Skitouren von grenzüberschreitender Bedeutung;
- Zusammenarbeit in den Touristenservices, Initiativen für die Stärkung und Realisierung von touristischen und gemeinsamen Systemen für das touristische Destinationsmanagement und von Services für den Touristen;
- Aufwertungs-, Marketing- und Kooperationsmaßnahmen (inklusive Projekte im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof);
- Schaffung und Stärkung grenzüberschreitender Marken;
- Planung und Vervollständigung von Projekten (Erhebungen, Analysen) und Studien über die Entwicklungsfähigkeit von Angeboten und angemessenen Services für den Touristen.

Forschung, Entwicklung und Informationsgesellschaft

Die Rolle der Forschung, der Innovation und der neuen Technologien in Entwicklungsprozessen ist in einem Kontext von Wachstum und Wettbewerb sicherlich relevant. Außerdem tragen Forschung und Innovation zum Erhalt, zur Aufwertung und zur Entwicklung des kulturhistorischen Erbes bei. Die neuen Kommunikationsmodalitäten haben den Vorteil, dass die auf Distanz und physische Barrieren zurückzuführenden Hindernisse überwunden werden können. Sie spielen auch im Bereich der nachhaltigen Entwicklung und bei der Verbesserung der Transport- und Kommunikationsnetze, die nicht immer den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, eine fundamentale Rolle. Die Notwendigkeit, Gebiete, Körperschaften/Institute, Forscher und im grenzüberschreitenden Raum angesiedelte Unternehmen miteinander in Verbindung zu setzen und Kontakte zwischen ihnen zu fördern stimuliert ein dichtes zusammenhängendes Gefüge und trägt somit zur Erreichung des Pro-

grammziels bei. Die Maßnahmen regen außerdem die Entwicklung einer relevanten, andauernden und qualifizierten gegenseitigen Beziehung zwischen den Gebieten auf allen Ebenen an.

Zur Förderung von Forschung und Innovation und der Verbreitung der Informationsgesellschaft tragen in bedeutendem Ausmaß auch andere im Programm angeführte Maßnahmen und/oder Prioritäten bei.

Beispiele von Tätigkeiten

- Unternehmenskooperationen im Bereich Forschung und Innovation und Austausch von Forschern;
- Kooperationen zwischen Universitäten, Forschungszentren und Forschungsinstituten;
- Verstärkung von Forschungsaktivitäten im universitären Bereich, Forschungs- und Entwicklungszentren, anderen spezialisierten Körperschaften;
- Entwicklung und Ausbau von Informationssystemen und Datenbanken zur Förderung und Verbreitung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten, zum Beispiel zwischen Universitäten, Forschungs- und Entwicklungszentren und anderen spezialisierten Körperschaften;
- Förderung eines weit verbreiteten Zugangs zu IKT und deren effiziente Nutzung sowohl von Seiten der Unternehmen, indem die Schaffung und Stärkung von Netzwerken zwischen Unternehmen und die Entwicklung von Diensten und deren Anwendung in engem Einklang mit Innovationsprozessen unterstützt wird;
- Förderung von sauberen Technologien;
- Gleichmäßige Verteilung der Humanressourcen, der Forschungs- und Entwicklungsinfrastrukturen auf die Unternehmen, Universitäten und Forschungsinstitute.

Humanressourcen und Arbeitsmarkt

Die Programmregionen können auf ein den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Arbeitswelt angemessenes und hohes Bildungs- und Berufsqualifizierungssystem zählen.

Die neuen Technologien, die Öffnung der Union gegenüber den Globalisierungsphänomenen und ein noch nicht ausreichend integrierter Arbeitsmarkt erfordern eine akzentuierte Stärkung des Erziehungs- und Bildungssystems, um die Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen, die Verbesserung des Arbeitsmarktes auf beiden Seiten des Programms (hauptsächlich was das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage anbelangt) und den Abbau von Hindernissen, welche noch immer im Bereich der Humanressourcen anzutreffen sind. Folglich fördert das Programm die Professionalität, den Zugang zur Bildung und die Berufsqualifizierung auch durch den Austausch von guten Praktiken, Erfahrungen und durch die Zusammenarbeit zwischen Bildungskörperschaften, Universitäten und Unternehmen. Durch die neuen Angebote zur Qualifikation und Bildung kann tatsächlich die Qualität und Mobilität des Arbeitsmarktes verbessert, ein Harmonisierungsprozess in Gang gesetzt und ein grenzüberschreitender Arbeitsmarkt geschaffen werden. Der Ansatz zur Erreichung dieser Zielsetzungen kann sowohl auf die Verbesserung der Berufsqualifizierung und -

ausbildung auf der einen Seite als auch auf die Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich Arbeitsmarkt auf der anderen Seite zurückgeführt werden.

Tätigkeitsbeispiele

Im Bereich Berufsqualifizierung:

- Zusammenarbeit für die integrierte Programmierung und für den Austausch guter Praktiken im Bildungswesen (Entwicklung eines methodologischen Ansatzes, Projektbereiche, welche international wettbewerbsfähig sind), im Bereich: Hochschulbildung, Schulbildung, Sprachbildung, Bildung, welche mit den Themen des Programms zusammenhängt, betriebliche und unternehmerische Bildung;
- Weiterbildungs- Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen auch für öffentliche Beamte (lebenslanges Lernen einbegriffen), Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der grenzüberschreitenden Beschäftigung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung und der nachhaltigen Entwicklung;
- Förderung und Unterstützung gemeinsamer Fortbildungsmöglichkeiten für Studenten, Lehrlinge, Lehrkräfte der verschiedenen Partnerregionen (Seminare, Praktika, Studienaufenthalte);
- Auf die Entwicklung von Betriebskonsortien für die Qualifizierung, Berufsbildung und Weiterbildung gerichtete Maßnahmen in verschiedenen Bereichen.

Im Bereich Arbeitsmarkt:

- Kooperations- und/oder Koordinierungstätigkeiten für die Schaffung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes, die Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen, die Entwicklung von grenzüberschreitenden Kontakten und die Harmonisierung der Methoden (auch durch die Realisierung und/oder Verstärkung von Netzwerken, Datenbanken, Informationsportalen, Beratungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Bereich, Monitoring mit besonderem Augenmerk auf Projekte für Gruppen mit Diskriminierungsrisiko).

Begünstigte der Priorität 1

- Wirtschaftsakteure - Einzel und in Verbandsform (KMU, Kleinunternehmen und landwirtschaftliche Betriebe);
- Öffentliche und private Konsortien;
- Entwicklungsagenturen, Wissenschafts- und Technologieparks/Cluster-networks/BIC/regionale Finanzagenturen, Handelskammern (mit ihren Vereinen bzw. Abzweigungen);
- Akademien, Bildungseinrichtungen/-körperschaften, Schulanstalten, Universitäten und Forschungsinstitute;
- NGOs, Arbeitsmarktorganisationen und Vereine (einschließlich öffentliche und private Gemeinschaften von Waldeigentümern),
- Nationale, regionale und lokale öffentliche Behörden;

- Stiftungen;
- Naturschutzgebietsverwaltungen;
- Messekörperschaften;
- Anbieter touristischer Infrastrukturen (italienische und österreichische Alpenvereine, Schutzhüttenwirte);
- Sonstige Begünstigte die mit der Prioritätenzielsetzung kompatibel sind.

4.2 Priorität 2 - Raum und Nachhaltigkeit

Dem spezifischen Ziel „*Umweltschutz und nachhaltige Raumentwicklung*“ entspricht die Priorität 2 - *Raum und Nachhaltigkeit*.

Ziel

Die Definition von Zielen im Bereich der Nachhaltigkeit ist in Planungsprozessen von strategischer Bedeutung, die sich folgende Ziele gesetzt haben: das Naturgebiet zu schützen und zu bewahren, Schadensrisiken und -phänomene vorzubeugen und zu mildern und die Lebensqualität und -sicherheit der ansässigen Bevölkerung zu steigern. Gemeinsame Methoden, Ansätze, Techniken und Organisationen des grenzüberschreitenden Raumes tragen außerdem zu einer spürbaren Reduzierung der Auswirkungen der bestehenden verwaltungstechnischen Barrieren auf dem gesamten Gebiet bei. Weiters wird dadurch die Qualität der Umwelt und der nachhaltige und effiziente Umgang mit den Naturressourcen gefördert, die allgemein als Faktoren für die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der lokalen Entwicklung gelten.

Die Priorität richtet die Ressourcen nach dem prioritären EU-Ziel: Die Attraktivität der Partnerstaaten, Regionen und Städte fördern, indem man ihre Zugänglichkeit verbessert, eine angemessene Qualität und ein entsprechendes Niveau der Dienstleistungen garantiert und das Umweltpotenzial schont.

Auf NSR-Ebene trägt die Priorität für Italien dazu bei, andere Prioritäten wie vor allem Umwelt- und Gesundheitsschutz, Nachhaltigkeit und Effizienz der Umweltressourcen (Priorität 3), Aufwertung der Natur- und Kulturressourcen für die Attraktivität und die Entwicklung (Priorität 4), Netze und Verbindungen für die Mobilität (Priorität 6), Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Städte und der städtischen Systeme (Priorität 8) hervorzuheben. Was Österreich anbelangt, erkennt man in der Priorität das wichtige Ziel der Entwicklung von attraktiven und wettbewerbsfähigen Ländern. Im Bereich Stärken und Schwächen kann auf die SWOT-Analyse und insbesondere die Thematik Raum, Umwelt und Infrastrukturen Bezug genommen werden.

Interventionslinien (Strategien)

Die Priorität 2 vertieft wichtige und strategische Interventionslinien, welche dazu beitragen die Attraktivität und die Kompaktheit des Gebietes im grenzüberschreitenden Raum zu steigern. Die Priorität fördert nämlich den Schutz der Umwelt, der Naturressourcen, der Ar-

tenvielfalt, der Schutzgebiete, der Natur- und Kulturlandschaft und der Ortsidentität, indem der Gefährdung der Umwelt vorgebeugt wird, die wichtigen natürlichen und kulturellen Ressourcen aufgewertet werden, die Integration der Bevölkerung durch den Abbau von bestehenden Barrieren gefördert wird. Die Strategielinien können also folgendermaßen zusammengefasst werden:

1. Schutzgebiete, Natur- und Kulturlandschaft, Umweltschutz und Schutz der Artenvielfalt;
2. Prävention von natürlichen und technologischen Gefahren und Zivilschutz;
3. Erneuerbare Energien, Wasserressourcen, Versorgungs- und Entsorgungssysteme;
4. Organisationen der grenzüberschreitenden Entwicklung, Partnerschaften, Netzwerke, städtisches und ländliches System;
5. Zugang zu Transport- und Telekommunikationsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen;
6. Kultur, Gesundheit und Soziales.

Schutzgebiete, Natur- und Kulturlandschaft, Umweltschutz und Schutz der Artenvielfalt

Bezüglich der Schutzgebiete, der Natur- und Kulturlandschaft, des Umweltschutzes und des Schutzes der Artenvielfalt nimmt sich das Programm vor, integrative Maßnahmen für die Verwaltung und Aufwertung des Gebietes zu fördern, indem sowohl für die städtischen und ländlichen Gebiete als auch für die Schutzgebiete und die Natur- und Kulturrressourcen das Potenzial der Kooperationsbeziehungen entwickelt wird.

Beispiele von Tätigkeiten

- Kooperation bei der Planung, dem Schutz und der Verwaltung der Schutzgebiete, der Natur- und Kulturrressourcen, der Umweltgüter;
- Studien, Forschungen, Verbreitung von Wissen zwischen den Verwaltungen, Monitoringpläne, wissenschaftliche und technologische Netzwerke über den Schutz/die Bewahrung der Umwelt und der natürlichen und biologischen Ressourcen;
- Pflege und gemeinsame Aufwertung des Kultur-, Landschafts-, Stadt- und Architekturerbes;
- Maßnahmen zum Schutz, zur Bewahrung und nachhaltigen Nutzung der Schutzgebiete, insbesondere der Natura 2000 Gebiete (inklusive der Aufwertung des Netzwerks) und der Natur- und Waldressourcen;
- Renaturalisierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt und Biotechnologiemassnahmen;
- Kooperation von Schutzgebieten;
- Kooperationen und Aktivitäten zum Erhalt der Artenvielfalt.

Prävention von natürlichen und technologischen Gefahren und Zivilschutz

In Anbetracht der Häufigkeit der Naturkatastrophen, die das Programmgebiet betreffen, stellt die Prävention von natürlichen und technologischen Gefahren und die Verstärkung des Zivilschutzes eine Notwendigkeit dar. Deshalb sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesen Themenbereichen verstärkt und die Gebietsgestaltung, Risiko- prävention und Maßnahmen des Zivilschutzes gemeinsam und einheitlich verfolgt werden.

Beispiele von Tätigkeiten

- Gestaltungsmaßnahmen, Prävention und Schutz des Gebietes (inklusive des Forst- und Waldgebietes) von natürlichen Gefahren (Hanganordnung, Erosionsvorbeugung, Verhinderung von Waldbränden, pflanzenpathologische Präventivmaßnahmen, Angleichung der sich überschneidenden und unvereinbaren Infrastrukturen usw.) und Technologien (Systeme zur Eindämmung und Reduzierung der Schadstoffe);
- Maßnahmen zur Verringerung der Umwelteinwirkungen im Kontext der Entwicklung und/oder Potenzierung der Infrastrukturen von europäischer Bedeutung, Erstellen von langfristigen Strategien zur Verringerung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Gletscherschmelze) und Maßnahmen zur Verringerung des Verschmutzungsrisikos durch die Verstärkung des Monitoring, der Überwachung und der Prävention;
- Planung, Management der Maßnahmen, Monitoring der Risiken von Naturkatastrophen und des technologischen Risikos (transnationale Assistenzpläne, Anwendung gemeinsamer Systeme zur Kartographierung des Risikos, Erarbeitung von gemeinsamen Instrumenten für die Studie, Prävention, Überwachung und Kontrolle der natürlichen und technologischen Gefahren und für die notwendigen Maßnahmen nach Schadeneintritt).

Erneuerbare Energien, Wasserressourcen und Versorgungs- und Entsorgungssysteme

Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist unumgänglich, um dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken. Dieses Ziel vertieft das Programm durch die Förderung einer effizienten Bewirtschaftung und einer vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien, wie z. B. der Biomasse aus Land- und Forstwirtschaft.

Die korrekte und effiziente Bewirtschaftung der Ressource Wasser, ein im Programmgebiet reichlich vorhandenes Gut, das es zu schützen und erhalten gilt und das auch als solches zu behandeln ist, stellt eine essenzielle Strategie für die Entwicklung des Gebietes dar. Das Programm schließt folglich die Initiativen ein, welche die Bewirtschaftung des Wasserguts zum Gegenstand haben, zu welchen auch die Maßnahmen zur Verbreitung der harmonisierten Versorgungs- und Entsorgungssysteme und der Abfallsysteme gehören.

Beispiele von Tätigkeiten

- Studien, Pilotprojekte und Realisierung von Maßnahmen der Infrastrukturalisierung bezüglich Verbindungsleitungen für den Import von Energie, Abfallbewirtschaftung und Wasserwirtschaft;
- Schutz und gemeinsame Verwaltung der Flusstäler;
- Organisation des integrierten Wasserdienstes;
- Förderung von Maßnahmen zur effizienten Bewirtschaftung der Wasserressourcen, der Energieeffizienz und der Nutzung der erneuerbaren Energieträger, Ermittlung von korrekten finanziellen Förderungsmechanismen zur Unterstützung des Technologiemarktes des Sektors, Verwirklichung von innovativen Projekten für die Nutzung und Erzeugung von umweltfreundlichen Energieträgern (z.B. Biomasse, Photovoltaik und auch im Bereich der Nutzung von Abwärme).

Organisationen der grenzüberschreitenden Entwicklung, Partnerschaften, Netzwerke, Gemeindenentwicklung, Kulturerbe und Raumordnung

Die Verbesserung der Effizienz der Maßnahmen im grenzüberschreitenden Bereich erfordert die Verstärkung der im Programmgebiet tätigen Organisationen und eine Verbreitung und gemeinsame Nutzung der Netzwerke, der Best Practices und Erfahrungen, der Partnerschaften und der geförderten Maßnahmen, auch jener der europäischen Strukturfonds.

Das Programm strebt auch die Identifizierung und Förderung der Best Practice und ihre Verbreitung an, um das Wirtschaftswachstum und den Abbau der Unterschiede (vgl. Regions for Economic Change)²⁰ anzuregen.

Das Programm zielt zudem auf mögliche Lösungen und Initiativen, auch im städtischen Bereich, zur Verbindung von städtischen und ländlichen Gebieten, zur ausgeglichenen Entwicklung des Gebietes und zur Aufwertung und dem Schutz der ländlichen Gebiete.

Beispiele von Tätigkeiten

- Maßnahmen zur Förderung/Verstärkung von: Organisationen der grenzüberschreitenden Entwicklung und Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Realisierung von Netzwerken zwischen Verwaltungen, Institutionen und Organisationen;
- Austausch zum Kennenlernen der jeweiligen lokalen Bildungs- und Fortbildungssysteme mit der Absicht Kooperationsversuche anzubahnen;

²⁰ In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsbehörde folgende Aufgaben:

- a) alle notwendigen Vorbereitungen treffen, um in den Programmierungsprozess innovative Interventionen einzuführen, die mit den Ergebnissen/Wirkungen der Netzwerke zusammenhängen, in denen die Region einbezogen ist;
- b) die Anwesenheit eines Vertreters (als Beobachter) des/r Netzwerke/s der einbezogenen Region im Begleitausschuss (oder im Programmierungskomitee) vorsehen, um über den Fortschritt der Tätigkeiten im Bereich Netzwerke zu berichten;
- c) mindestens einmal im Jahr im Begleitausschuss (oder Programmierungskomitee) einen Bericht erstatten, um über den Fortschritt der Tätigkeiten im Bereich Netzwerke zu berichten und über die wichtigsten Empfehlungen für die Programmierung zu diskutieren;
- d) im Jahresbericht über die Durchführung der regionalen Vorkehrungen berichten, die in den „Regions for Economic Change“ einbezogen sind.

- Erfahrungsaustausch über die Verwaltungsmodalitäten und die Abrechnung von Projekten, die mittels Strukturfonds mitfinanziert werden;
- Maßnahmen zur Raumplanung auch im städtischen Bereich;
- Kooperationen zur Lösung und zur Bearbeitung grenzübergreifend relevanter Raumordnungs- und Raumentwicklungsfragen;
- Kooperationen und Maßnahmen zur Sicherung des ländlichen Raums als attraktiver Standort;
- Förderung der Netzwerke in den von den Verordnungen vorgeschlagenen Themen, Förderung und Verbreitung der Best Practice.

Zugang zu Transport-, Telekommunikationsdienstleistungen und anderen Diensten

Dem erschwerten Zugang der Berggebiete Rechnung tragend, beinhaltet das Programm Strategien, welche auf die Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungen, den Zugang zum Transport-, Informations- und Kommunikationsnetz und den anderen Diensten zielen. Ziel ist es, der Isolation aufgrund der bestehenden Verwaltungsgrenzen, der Abgelegenheit zum gesamtstaatlichen Kontext und der schwierigen geographischen Lage auch in Anbetracht der Nachhaltigkeit entgegenzuwirken. Um die potenzielle Entwicklung des Gebietes zu nutzen, zielen die Interventionen einerseits darauf ab, den Zugang zwischen den nächst angrenzenden Regionen zu steigern. Andererseits soll die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten gefördert werden.

Beispiele von Tätigkeiten

- Maßnahmen zur Planung und Verbesserung der Netzwerke, der Infrastrukturen und der Dienstleistungen, auch zur Beseitigung von Nachteilen in den ländlichen Gebieten;
- Machbarkeitsstudien und Maßnahmen mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Mobilität, die Infrastrukturen und die grenzüberschreitende Logistik zu verbessern;
- Maßnahmen zur Entwicklung, Konversion und Nutzung von multifunktionalen Dienstleistungen;
- Förderung und Verbesserung der Planung des lokalen öffentlichen Verkehrsmittelsystems durch Anwendung der IKT (elektronische Fahrkartenschalter, Steigerung von Monitoringsystemen, innovative Maßnahmen wie z. B. Transport auf Abruf).

Kultur, Gesundheit und Soziales

Das Bedürfnis die Kultur des grenzüberschreitenden Raums zu schützen, um die kulturelle Identität zu stärken und tatkräftige und nützliche Zusammenarbeit zu fördern, ist im Programm verankert. Andere wichtige Maßnahmen im Bereich der Kooperation sind angeführt. Diese zielen hauptsächlich auf die Erleichterung der Zugangsbedingungen zu Gesundheits- und Sozialdiensten, auf Aktivitäten und Initiativen zur Standardisierung, Harmonisierung und Ergänzung der unterschiedlichen Dienste, die Vereinheitlichung von Verfahren und die Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation.

Beispiele von Tätigkeiten

- Initiativen zur Bestimmung und der Überwindung von Mobilitätshindernissen, die herrühren aus unterschiedlichen technologischen Systemen, Verwaltungs-, Rechts- und Gesundheitssystemen, Sprachen, Bildung, Kultur, Kommunikation, Gesundheit, Zivilschutz;
- Initiativen zur Harmonisierung der Gesundheitsfürsorge;
- Betreuungsinterventionen bei Notfällen;
- IKT-Entwicklung, angewandt am Gesundheitswesen (z.B. Telemedizin) und Wohlfahrt;
- Entwicklung von grenzüberschreitenden Biomedizinforschungszentren;
- Unterstützung der Zusammenarbeit im Kulturbereich (Museen, private Galerien, Bibliotheken, Universitäten und andere kulturelle Institutionen), im Bereich Gesundheit und im Bereich Soziales;
- Förderung der Nutzung und der Verbreitung von Methoden, Instrumenten, Erfahrungen aus der integrierten Aufwertung des Kulturgutes, indem zum Beispiel die Anwendung von ausgereiften Monitoringsystemen zur Kontrolle und Handhabung der Gefährdungen unterstützt wird.

Begünstigte der Priorität 2

- Nationale, regionale und lokale öffentliche Behörden;
- Öffentliche und private Konsortien;
- Entwicklungsagenturen, Wissenschafts- und Technologieparks/Districts/BIC/regionale Finanzagenturen, Handelskammern mit ihren Vereinen bzw. Abzweigungen);
- Universitäten und Forschungsinstitute, Schul- und Bildungsanstalten;
- NGOs, Körperschaften und Vereine ohne Gewinnabsichten (z. B. Vereine für das Gesundheitswesen, für den Umwelt- und Wasserressourcenschutz, kulturelle Strukturen u.a.m., einschließlich Gemeinschaften von Waldeigentümern), landwirtschaftliche Betriebe und Vereine;
- Naturschutzgebietsverwaltungen;
- Stiftungen;
- Messekörperschaften;
- Anbieter touristischer Infrastrukturen (italienische und österreichische Alpenvereine, Schutzhüttenwirte);
- Organisationen zur grenzüberschreitenden Entwicklung und von öffentlichen Dienstleistungen;
- Sonstige Begünstigte, die mit der Prioritätenzielsetzung kompatibel sind.

4.3 Priorität 3 - Technische Hilfe

Mit der Achse 3 „Technische Hilfe“ soll die Effizienz und Effektivität der vom Programm geförderten Maßnahmen garantiert, verbessert und gesteigert werden (Artikel 43 und 44 des allgemeinen Verordnungsvorschlags). Der Technischen Hilfe des Ziels der Europäischen territorialen Zusammenarbeit können maximal 6% des Gesamtbetrages des operationellen Programms zugewiesen werden.

Die Aktionen, die man fördern möchte, werden in zwei Kategorien unterteilt:

1. Aktivitäten der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Kontrolle, Bewertung, Kommunikation und Information (Vorbereitung des Programms; Bewertungsaktivitäten, Studien und Forschungen, Verbreitung der Informationen, Durchführung von Tagungen und Seminaren, Animation und Unterstützung der Begünstigten, Publizitätsplan, Stärkung und Verbesserung des Monitoring- und Kontrollsystems der Rechnungslegung und Projektkontrolle);
2. Aktivitäten zur Verstärkung der Verwaltungskapazität hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen (Aufnahme und Ausbildung des mit der Vorbereitung, Auswahl der physischen und finanziellen Kontrolle der Projekte - auch vor Ort - beauftragten Personals, externes Expertenpersonal; Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der gemeinsamen Strukturen, Gemeinsames Technisches Sekretariat; Austausch des beschäftigten Personals unter den lokalen Verwaltungsbehörden).

Begünstigte:

Die im Absatz 9.2 des vorliegenden OP angeführten Kooperationsstrukturen (Organisationsstruktur) gemäß Artikel 59 und 63 der VO (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 14 der VO (EG) Nr. 1080/2006.

4.4 Arten der Förderung und förderfähige Ausgaben

Die gewährte Förderung kann in einer der folgenden Formen erfolgen: nicht refundierbare Beihilfe, Beihilfe (Darlehen, Interessennachlass, Garantien), Haftkapital (Beteiligung, Haftkapitalfonds), weitere Förderungen.

In Bezug auf die förderfähigen Ausgaben wird auf die Verordnung (EG) N. 1080/2006 und auf die nationalen bzw. regionalen/lokalen Bestimmungen verwiesen. Die förderfähigen Ausgaben müssen außerdem den Zulassungskriterien, die im Artikel 56 der EG-Verordnung N. 1083/2006 festgelegt sind sowie den EU- und nationalen Vorschriften und insbesondere jenen über staatliche Beihilfen und öffentliche Aufträge entsprechen.

5. Programmindikatoren

Grundsätzliche Indikatoren für das Monitoring und die Bewertung des Programms für Zusammenarbeit Österreich-Italien

Die unten angeführten Indikatoren²¹ können in vier Typologien gegliedert werden: Kontextindikatoren, gemeinsame Indikatoren für alle Projekte, Programmindikatoren, Indikatoren nach Priorität.

Die Datenverwaltung soll durch das Monitoringsystem erfolgen (vgl. Kap. 11 - Begleitungs- und Bewertungssysteme des Programms). Zur Datenerfassung werden die Projekte herangezogen. Die Indikatoren wurden formuliert und ausgearbeitet um eine fortschreitende Aggregation vom einzelnen Projekt zur Aktion, von der Aktion zur Priorität und schließlich von der Priorität zum Programm zu ermöglichen.

Die Erfassung, Überarbeitung und Analyse der Informationen stellt ein nützliches Kontrollinstrument während der Durchführung der Maßnahmen dar und bildet die Hauptgrundlage für die Bewertung.

Für jeden Indikator wird ein Target vorgeschlagen, das man bis 2015 erreichen sollte und eine Baseline zum 30.06.2005 (Zeitpunkt der letzten Adjourierung der Halbzeitbewertung im Rahmen des Programms Interreg IIIA Italien-Österreich).

Die Bezeichnung der Baselines wurde nämlich durch den Vergleich mit dem Indikatorenset bzgl. physischer Realisierung und Ergebnis durchgeführt, das in der Programmperiode 2000-2006 benutzt wurde und dessen Quantifizierung anlässlich der Halbzeitbewertung durchgeführt wurde. Man erreichte somit einen Ausgangswert für jene Indikatoren, die sich mit denen der alten Programmperiode decken. In den Fällen, in denen es nicht möglich war den Ausgangswert festzulegen, wurde das Kürzel n.e. (nicht erhoben) angeführt.

Die vorgeschlagene Quantifizierung widerspiegelt ausschließlich den Beitrag der Strukturfonds, weil man die auf das Programm zurückzuführende Wirkung wiedergeben will. Es kann jedoch in einigen Fällen (z.B. erschaffte Beschäftigung) schwierig sein jene Daten zu quantifizieren, die nur auf das Programm zurückzuführen sind.

²¹ Sie wurden auf Basis folgender Dokumente erarbeitet:

- European Commission, "The new programming period, 2007-2013: Indicative guidelines on evaluation methods: Monitoring and evaluation indicators- Working Document No. 2";
- European Commission, "The new programming period, 2007-2013: Indicative guidelines on evaluation methods: Evaluation during the programming period - Working Document No. 5";
- European Commission, "Measuring structural funds employment effects - Working Document No. 6"
- European Commission, "The new programming period 2000-2006: methodological working papers. WP7, Ex ante evaluation and indicators for Interreg (strand A and B)";
- Interact, "Indicators for Monitoring Transnational and Interregional Cooperation Programme" (Juni 2006).

Kontextindikatoren (bezogen nur auf das förderfähige Gebiet)		
Indikator	Maßeinheit	Stand 2004
Fläche	Km ²	37.939
Ansässige Bevölkerung (2004)	Anzahl	2.444.305
Schutzgebiete	Km ²	8.111 ²²
Grenzübergänge	Anzahl	8

Gemeinsame Indikatoren für alle Projekte					
Indikator	Maßeinheit	Baseline²³	Target zu 2015	Quelle	Erhebungsfrequenz
Projekte die 2 der angeführten Kriterien in der Fußnote ²⁴) entsprechen	%	n.e.	10-20	Monitoring	jährlich
Projekte die 3 der angeführten Kriterien in der Fußnote) entsprechen	%	n.e.	50-60	Monitoring	jährlich
Projekte die 4 der angeführten Kriterien in der Fußnote) entsprechen	%	n.e.	20-30	Monitoring	jährlich

Programmindikatoren					
Indikator	Maßeinheit	Baseline	Target zu 2015	Quelle	Erhebungsfrequenz
Projekte zur Entwicklung von gemeinsamen Politiken und Strategien	%	56%	50-60	Monitoring	jährlich
Projekte zur Entwicklung von gemeinsamen Instrumenten	%	20%	20-30	Monitoring	jährlich
Projekte zur Entwicklung von Pilotmaßnahmen	%	n.e.	10-20	Monitoring	jährlich
Projekte zur Entwicklung von Studien und Analysen	%	10%	10-20	Monitoring	jährlich
Projekte zur Förderung der nachhaltigen	%	n.e.	50	Monitoring	jährlich

²² Zur korrekten Interpretation der Daten möge man beachten, dass Parkanlagen, Reservate und Netzwerk Natura 2000 für Italien nach Abzug von Überlagerungen, während für Österreich die Flächen der verschiedenen Schutzgebiete summiert wurden, so dass die Werte überhöht sein könnten. Der Unterschied zwischen den zwei Rechenmethoden hängt von der Natur der georeferenzierten Daten ab, die aus den Quellen gewonnen werden können (polygonale Daten für Italien, genaue Daten inklusive Verbreitungsangaben für Österreich).

²³ Der in der Spalte Vaseline angeführte Eintrag bezieht sich auf die Erhebungen der Halbzeitbewertung 2005

²⁴ Kriterien: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

Entwicklung					
Projekte zur Förderung der Kooperation mit Ländern, die außerhalb des Programmgebiets sind	%	n.e.	10	Monitoring	jährlich
Projekte zur Förderung und Verbreitung der Innovation	%	n.e.	20	Monitoring	jährlich
Projekte zur Förderung der Chancengleichheit	%	n.e.	10	Monitoring	jährlich
Anzahl der erschaffenen Arbeitsplätze von denen:	Anzahl	n.e.	>100	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
- für Frauen	%	n.e.	50	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
- befristet ²⁵	%	n.e.	70	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
Anzahl der erhaltenen Arbeitsplätze von denen:	Anzahl	n.e.	>200	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
- für Frauen	%	n.e.	50	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
Anzahl der Begünstigten die durch Programminterventionen beschäftigt wurden	Anzahl	n.e.	>50	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
- von denen Frauen	%	n.e.	50	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
Anzahl der Begünstigten deren Qualifizierung durch Programminterventionen verbessert wurde	Anzahl	n.e.	>100	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
- von denen Frauen	%	n.e.	50	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss

²⁵ Die bei Programmierungsabschluss der Strukturfonds eingestellt werden

Indikatoren nach Priorität					
Priorität 1 – Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung					
Physischer Indikator der Realisierung	Maßeinheit	Baseline	Target zu 2015	Quelle	Erhebungsfrequenz
Projekte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung der Unternehmen	Anzahl	406 ²⁶	>60	Monitoring	jährlich
Projekte zur Erleichterung des Zugangs der Unternehmen zur Informationsgesellschaft und zur Förderung von Know-how und technologischem Transfer	Anzahl	17 ²⁷	>40	Monitoring	jährlich
Projekte zur Stärkung des Angebots und der Dienstleistungen im Bereich Tourismus	Anzahl	36 ²⁸	40	Monitoring	jährlich
Projekte zu Forschung, Innovation und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungszentren	Anzahl	17	10	Monitoring	jährlich
Projekte zur Förderung von sauberen Technologien	Anzahl	0	20	Monitoring	jährlich
Projekte zur Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung	Anzahl	45 ²⁹	50	Monitoring	jährlich
Projekte zur Schaffung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts und zur Harmonisierung der Ausbildungssysteme	Anzahl	38	40	Monitoring	jährlich
Projekte für Unternehmen mit überwiegender Beteiligung von Frauen	Anzahl	n.e.	20	Monitoring	jährlich
Ergebnis- und Wirkungsindikator	Maßeinheit	Baseline	Target zu 2015	Quelle	Erhebungsfrequenz
Unternehmen mit stabilen Zusammenarbeitsvereinbarungen auf Gesamtanzahl der begünstigten Unternehmen, von denen:	%	32 ³⁰	15%	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
- mit überwiegender Beteiligung von Frauen auf Gesamtanzahl der begünstigten Unternehmen	%	n.e.	>2%	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss
Getätigte Investitionen	Millionen	n.e.	>2	Monitoring/ spezifische Un-	Halbzeit und Programm-

²⁶ Der Eintrag bezieht sich auf die Anzahl der begünstigten Unternehmen von Projekten und Beihilfen für KMU

²⁷ Projekte zur Realisierung von gemeinsamen Informationssystemen zwischen Unternehmen

²⁸ Der Eintrag bezieht sich auf gemeinsame Strukturen und Dienste zur Förderung des Fremdenverkehrs und auf Projekte zur Realisierung und/oder Umstrukturierung von Touristenrouten

²⁹ Der Eintrag bezieht sich auf grenzüberschreitende Ausbildungs- und Qualifizierungskurse

³⁰ Anzahl der Organisationen und Institutionen, die stabilen Austausch und Zusammenarbeit im Programmgebiet fördern

	€			tersuchungen	abschluss
Investitionen in F&E auf Gesamtanzahl der getätigten Investitionen	%	n.e.	>20%	Monitoring/ spezifische Un- tersuchungen	Halbzeit und Programm- abschluss

Indikator nach Priorität					
Priorität 2 – Raum und Nachhaltigkeit					
Physischer Indikator der Realisierung	Maßein- heit	Base- line	Target zu 2015	Quelle	Erhebungs- frequenz
Projekte zur Planung und Verwaltung der Schutzgebiete, der Landschaft und der Biodiversität	Anzahl	21	20	Monitoring	jährlich
Projekte zur Prävention und zum Management von Natur-, Technologie- und Zivilschutzrisiken	Anzahl	n.e.	10	Monitoring	jährlich
Projekte zur Linderung von Umwelteinflüssen	Anzahl	13 ³¹	10	Monitoring	jährlich
Projekte zur Nutzung von erneuerbaren Energien	Anzahl	0	5	Monitoring	jährlich
Projekte zur Verwaltung der Wasserressourcen und Versorgungs-, Entsorgungssysteme	Anzahl	n.e.	5	Monitoring	jährlich
Projekte zur Schaffung von grenzüberschreitenden Netzwerken zwischen Verwaltungen, Einrichtungen und Organisationen	Anzahl	16	20	Monitoring	jährlich
Projekte zu Raumordnung und zu städtebaulichen Systemen	Anzahl	13	15	Monitoring	jährlich
Projekte zur Förderung von ländlichen Gebieten	Anzahl	7 ³²	5	Monitoring	jährlich
Projekte zur Verbesserung der Zugänglichkeit an Verkehrsmittel, an Telekommunikationsdienste und Dienste	Anzahl	3 ³³	5	Monitoring	jährlich
Projekte zur Schaffung von Bezugs- und Forschungszentren im Gesundheitswesen, im Bereich Kultur und Kulturerbe	Anzahl	93 ³⁴	10	Monitoring	jährlich

³¹ Pläne und Projekte zur Raumordnung

³² Projekte zur Aufwertung von Natur- und Kulturlandschaften

³³ Nur Telekommunikationsdienste

³⁴ Institutionen, die in den Bereichen Kultur, Soziales und Gesundheitswesen zusammenarbeiten

Ergebnis- und Wirkungsindikator	Maßeinheit	Baseline	Target zu 2015	Quelle	Erhebungsfrequenz
Fläche für Projekte zur Vorbeugung von Natur-, Technologie- und Zivilschutzrisiken auf dem gesamten Programmgebiet	%	n.e.	10	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Halbzeit und Programmabschluss
Systeme zur Beschränkung und Beseitigung der umweltgefährdenden Stoffe (inklusive Produktion von erneuerbarer Energie)	Anzahl	n.e.	5	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Halbzeit und Programmabschluss
Im Gesundheitswesen, im Kulturwesen und im Kulturerbe konsolidierte grenzüberschreitende Forschungszentren	Anzahl	5	3	Monitoring/ spezifische Untersuchungen	Programmabschluss

Indikatoren nach Priorität					
Priorität 3 – Technische Hilfe					
Physischer Indikator der Realisierung	Maßeinheit	Baseline	Target zu 2015	Quelle	Erhebungsfrequenz
Am GTS beteiligte Personen (Frauen/Männer)	Anzahl	n.e.	5	VB	jährlich
Geleistete Arbeitstage im GTS (Frauen/Männer) pro Jahr	Anzahl	n.e.	900	VB	jährlich
Geförderte Veranstaltungen	Anzahl	26 ³⁵	>100	VB und RKs	jährlich
Ergebnis- und Wirkungsindikator	Maßeinheit	Baseline	Target	Quelle	Erhebungsfrequenz
Tätigkeiten in den Bereichen Studium, Forschung und Verbreitung der Ergebnisse	Personeinheit	n.e.	600	VB und RKs	Halbzeit und Programmabschluss
Verbesserung des Monitoringsystems in Zusammenhang mit den Projekten: Verhältnis zwischen erhobenen und vorgesehenen Indikatoren	%	n.e.	90	Monitoring	jährlich
Verbesserung des Systems zur Überprüfung der Projekte: Verhältnis zwischen zurückgezogenen und förderfähigen Projekten	%	n.e.	10	Monitoring	Halbzeit und Programmabschluss
Ausbildungsmaßnahmen des für die Projektvorbereitung und -überprüfung zuständigen Personals	Personeinheit	n.e.	90	VB und RKs	Halbzeit und Programmabschluss

³⁵ nur Informationstätigkeit

6. Projektauswahl

6.1 Grundsätze für die Projektauswahl

Die gemeinsame Auswahl der Projekte im Bereich des operationellen Programms Ziel 3 Italien/Österreich ist Aufgabe des Lenkungsausschusses. Die Kriterien, die für die gemeinsame Auswahl der Projekte angewandt werden, sollen die Übereinstimmung der Projekte mit den Prioritäten und Zielsetzungen beurteilen. Sie müssen gemäß Artikel 65 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durch den Begleitausschuss genehmigt und (wenn notwendig) geändert werden.

Der Lenkungsausschuss legt dem Begleitausschuss die Kriterien für die Bewertung und Auswahl der Projekte zur vor. Die Prüfung der Übereinstimmung der Projekte mit den vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien erfolgt durch das gemeinsame Technische Sekretariat, das nach der Überprüfung der Projektvorschläge in Hinblick auf die Vollständigkeit der Unterlagen (**formale Kriterien**) einen Bewertungsvorschlag und eine Rangordnungsliste aller Projekte ausarbeitet, welche dann dem Lenkungsausschuss zur endgültigen Überprüfung vorgelegt werden.

Die Projektvorschläge müssen folgende **Förderfähigkeitskriterien** erfüllen:

Gemäß Art. 19 der Verordnung (EK) Nr. 1080/2006 müssen zum Zweck der Finanzierung von Projekten im Rahmen des operationellen Programms zur Entwicklung der grenzüberschreitenden territorialen Zusammenarbeit grundsätzlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Zusammenarbeit zwischen Projektträgern aus mindestens zwei Mitgliedsstaaten;
- Erfüllung von mindestens zwei der nachfolgend angeführten Kooperationskriterien: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

Jedes Projekt muss die europäischen, nationalen und regionalen Rechtsvorschriften beachten.

Programmmittel dürfen nur solchen Projektträgern gewährt werden, die sowohl technische als auch wirtschaftliche und finanzielle Verwaltungsfähigkeiten beweisen.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Projektes ist, dass das Projekt im Programmgebiet umgesetzt wird.

Für eine EFRE-Beteiligung kommen gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 tatsächlich getätigt wurden.

Für eine EFRE-Beteiligung kommen nur Vorhaben in Frage, die der Strategie und den Inhalten (Prioritäten und Aktionsfelder) des Programms entsprechen.

Den **Auswahlkriterien** werden Punkte gewährt, die aufgrund eines Rasters ausgerechnet werden. Bevorzugt werden jene Projekte, die die Zusammenarbeit in großem Maße fördern (mehrere Phasen der gemeinsamen Planung und Durchführung, mehr als zwei Projektpartner). Die nachfolgend angeführten Querschnittsthemen des Programms werden bei der Quantifizierung sicher berücksichtigt:

- Gender Mainstreaming;
- Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial);
- innovativer Ansatz;
- Kooperationen mit Partnern außerhalb des Programmgebiets (trilaterale Kooperationen).

Die ausgewählten Projekte sollen auf jeden Fall:

- mit den vom BA festgelegten Auswahlkriterien übereinstimmen;
- die Förderfähigkeitsregeln beachten;
- die Regeln zur Information und Publizität der Projekte beachten.

7. Komplementarität mit Projekten ELER und EFF

Die zwei ermittelten Prioritäten legen besonderes Augenmerk auf die Kohärenz mit der EU-Kohäsionspolitik und suchen starke Synergien mit der Agenda von Lissabon und Göteborg.

In der Beschreibung der Prioritäten des Programms wird auf diese ausdrücklich Bezug genommen und verwiesen. Die von den Partnerstaaten bearbeiteten Programmoptionen wurden genauestens berücksichtigt und in das Programm aufgenommen. Dieses will so weit wie möglich die Synergien und/oder Komplementaritäten mit anderen wichtigen Politiken erfassen, um mögliche Konflikte bzw. Überschneidungen zu verhindern. Die NSR für die regionale Entwicklungspolitik 2007-2013 stellen starke Anhalts- und gleichzeitig Inspirationspunkte dar. So werden die notwendigen Synergien für die Interventionen garantiert, die, wie hervorzuheben ist, manchmal anderen OP ähnlich sind, sich jedoch in diesem Fall an reine grenzüberschreitende Tätigkeiten richten.

Im Bereich Landwirtschaft und Fischfang wird daran erinnert:

- Der grenzüberschreitende Ansatz verhindert bereits die Überschneidung von Initiativen zwischen verschiedenen Programmierungen sowie im Bereich der ländlichen Entwicklung inkl. der Leader-Achse. Bei letzterem ist festzuhalten, dass diese Achse eine andere Art des methodologischen Ansatzes (bottom-up) vorsieht, welche nicht im Ziel 3 anzutreffen ist.

Auf jeden Fall muss dem Finanzierungsantrag eine Erklärung des Begünstigten beigelegt werden, welche bestätigt, dass er für dieselbe Initiative keine zusätzlichen kofinanzierten Mittel von anderen nationalen und gemeinschaftlichen Programmen erhalten hat und/oder die Synergien beschreibt und/oder die Verbindungen, welche das Projekt mit anderen regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Programmen schafft. Auch in diesen Fällen wird die/das einzelne Initiative/Projekt einer spezifischen Bewertung unterzogen.

8. Finanztabelle

8.1 Tabelle 1: Jährliche Aufteilung des Höchstbetrages der EFRE-Beteiligung

Ziel territoriale Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich 2007-2013

CCI: 2007CB163PO052

(Beträge in Euro)

Jahr	EFRE
2007	8.408.474
2008	8.052.850
2009	8.184.074
2010	8.457.157
2011	8.737.889
2012	8.988.527
2013	9.245.697
Insgesamt	60.074.668

8.2 Tabelle 2: EFRE-Beteiligung und nationale öffentliche Beiträge nach Prioritäten

Ziel territoriale Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich 2007-2013

CCI: 2007CB163PO052

(Beträge in Euro)

Priorität	%	Mittel insgesamt	EFRE	%	Öffentliche nationale Mittel	%
Priorität 1	42%	33.425.429	25.069.072	75%	8.356.357	25%
Priorität 2	52%	41.868.155	31.401.116	75%	10.467.039	25%
Priorität 3	6%	4.805.973	3.604.480	75%	1.201.493	25%
Insgesamt	100%	80.099.557	60.074.668	75%	20.024.889	25%

Priorität 1: Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung

Priorität 2: Raum und Nachhaltigkeit

Priorität 3: Technische Hilfe

9. Organisationsstruktur

9.1 Einleitung

Das Ziel-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Italien/Österreich 2007-2013 wird wesentliche Fortschritte gegenüber der derzeitigen Situation herbeiführen.

Dank der Arbeit eines gemeinsamen italienisch-österreichischen Lenkungsausschusses, welcher die Projektauswahl anhand der vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien vorgenommen hat, und dank der positiven Umsetzung des Programms von Seiten der Verwaltungsbehörde, die von einem gemeinsamen Technischen Sekretariat mit Sitz in Bozen unterstützt wurde, konnte sich INTERREG III A Italien/Österreich in der vergangenen Programmperiode positiv entfalten.

Mit dem Ziel-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Italien/Österreich wird, in der Umsetzung des Programms, nicht nur ein weiterer wichtiger Integrationsprozess in verwaltungstechnischer Hinsicht angestrebt, sondern auch eine Harmonisierung der Entwicklungspolitiken des betroffenen Gebiets und eine Koordinierung auch auf politischer Ebene mit jenen Maßnahmen, welche von der regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Entwicklungsplanung vorgesehen sind.

Es sollten zu diesem Zweck grenzüberschreitende Arbeitsgruppen sowohl in der Programmierungsphase als auch in der Umsetzungsphase eingerichtet werden. In der Programmierungsphase haben die Gruppen eine bedeutende Funktion im Hinblick auf die Harmonisierung der Politiken der Entwicklung und Identifizierung von eventuellen strategischen Projekten. In der Umsetzungsphase können jedoch Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche die Projektträger zusammenführen, zur tiefgründigeren Behandlung eines bestimmten Themas beitragen und Synergien und Integrierungen zwischen den Projekten entwickeln, um dadurch die Ergebnisse des Programms zu verbessern. Es können auch grenzüberschreitende Arbeitsgruppen zum Zweck der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen jenen Personen, die in die Überprüfungsphase der Projekte eingebunden sind, eingerichtet werden.

Unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes aus den EG-Verordnungen und den nationalen und regionalen Rechtsordnungen wurde die Aufteilung der Zuständigkeiten wie folgt vorgenommen:

- Projektauswahl = Lenkungsausschuss, der vom Begleitausschuss eingesetzt wird
- Verwaltung und Umsetzung des operativen Programms = Verwaltungsbehörde
- Verwaltung und Auszahlung der EFRE-Mittel = Bescheinigungsbehörde
- Prüfung der wirksamen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems = Prüfbehörde
- Überprüfung der Synergien der Projekte mit den Landes-/Regionalpolitiken zum Zwecke der nationalen/regionalen Kofinanzierung = regionale Koordinierungsstellen
- Einreichstelle für die Projektanträge, Prüfung der Übereinstimmung der Projekte mit den Selektionskriterien, die auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Begleitausschuss genehmigt worden sind, Berichtswesen und Monitoring = Gemeinsames Technisches Sekretariat

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des operationellen Programms wird, falls erforderlich, eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Partnerregionen getroffen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die hier vorgeschlagenen gemeinsamen Strukturen das Ergebnis einer tiefgehenden und komplexen Diskussion der am Programm beteiligten Länder/Regionen/Provinz und nationalen Behörden sind.

Um eine effiziente Verwaltungsstruktur zu gewährleisten, haben die sechs Programmpartner eine detaillierte Analyse des Projektablaufs (von der Projektkonzipierung über die Realisierung bis zur Abrechnung) unter Anwendung des Lead Partner Grundsatzes erstellt. Dabei wurde den regionalen und nationalen Bestimmungen, den Erfahrungen aus INTERREG III A Italien/Österreich und den Erfahrungen anderer INTERREG-Programme, die auch über das Projekt IQ-train im Rahmen von INTERACT gewonnen wurden, Rechnung getragen.

9.2 Die Kooperationsstrukturen

Die Kooperationsstrukturen für die Umsetzung des Programms gemäß Art. 59 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und gemäß Art. 14 und Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sind:

- 1 der Begleitausschuss
- 2 der Lenkungsausschuss
- 3 die einzige Verwaltungsbehörde
- 4 die einzige Bescheinigungsbehörde
- 5 die einzige Prüfbehörde
- 6 das gemeinsame Technische Sekretariat
- 7 die regionalen Koordinierungsstellen

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben werden die Verwaltungsbehörde, der Begleitausschuss, der Lenkungsausschuss und gegebenenfalls die Prüfbehörde von einem Gemeinsamen Technischen Sekretariat unterstützt.

Die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde werden durch regionale Koordinierungsstellen unterstützt. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden in schriftlicher Form abgeschlossen.

9.3 Begleitausschuss

Dem Begleitausschuss obliegt gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Aufgabe, die Wirksamkeit und Qualität der Durchführung des Programms zu sichern. Darüber hinaus setzt der Begleitausschuss einen Lenkungsausschuss ein, der das Entscheidungsgremium für die Bewertung und Auswahl der Projekte im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ist.

Der Begleitausschuss setzt sich gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wie folgt zusammen:

- die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde;
- zwei Vertreter pro Partnerland, -region oder -provinz des Programms (Kärnten, Salzburg, Tirol, Bozen, Friaul-Julisch Venetien, Veneto);
- Vertreter der zuständigen nationalen Behörden;
- zwei Vertreter (je einer für die österreichische und für die italienische Seite) der Umweltbehörden;

und mit beratender Funktion:

- eine Vertretung der Europäischen Kommission auf deren eigenen Wunsch oder auf Anfrage des Begleitausschusses;
- zwei Vertreter (je einer für die italienische und für die österreichische Seite) jeder der folgenden Kategorien:
 - Wirtschaftspartner,
 - Sozialpartner,
 - Chancengleichheit.

Dem Begleitausschuss sitzt die Verwaltungsbehörde oder ein Vertreter der Verwaltung der Partnerländer, -regionen, -provinzen vor.

Die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder im Bereich Wirtschaft und Soziales entsprechen dem Grundsatz der größten Repräsentativität im Kooperationsgebiet. Was hingegen die Vertreter der Umweltbehörden und der Chancengleichheitsbehörden angeht, so erfolgt die Auswahl derselben im Rahmen einer direkten Konsultation unter den Mitgliedern der Partnerregionen/-provinzen und -länder.

Es wird präzisiert, dass bei der Auswahl der Mitglieder generell der Grundsatz der Chancengleichheit respektiert wird.

Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die eigene Geschäftsordnung fest. In dieser werden die Funktionsweise, die Häufigkeit der Sitzungen sowie die Modalitäten der Aufgabenerfüllung festgelegt.

Insbesondere obliegen dem Begleitausschuss die folgenden Aufgaben.

Der Begleitausschuss

1. setzt den Lenkungsausschuss ein;
2. prüft und billigt binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;

3. bewertet anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms;
4. prüft die Ergebnisse der Durchführung und insbesondere die Verwirklichung der für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
5. prüft und billigt den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
6. wird über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm beinhaltet und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
7. kann der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
8. prüft und billigt jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

9.4 Lenkungsausschuss

Im Sinne des Art. 19, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 wird für das Programm ein einziger Lenkungsausschuss eingerichtet, der dem Begleitausschuss Bericht erstattet. Der Lenkungsausschuss ist für die Auswahl der Projekte zuständig.

Dieses technische Organ ist aus zwei Vertretern jeder Partnerregion und in Funktion des Beobachters aus einem Vertreter der zuständigen staatlichen Verwaltung sowohl für Italien als auch für Österreich zusammengesetzt.

Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung die interne Geschäftsordnung fest, welche die Modalitäten für die Funktionsweise, den Vorsitz, die Einberufung der Sitzungen und die eigenen Aufgaben detaillierter beschreibt.

Der Lenkungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben: er

1. schlägt dem Begleitausschuss die Kriterien für die Bewertung und Auswahl der Projekte vor;
2. genehmigt die Ausschreibungsentwürfe;
3. genehmigt die Projekte, welche zur Finanzierung zugelassen werden;
4. legt die Verfahren und Modalitäten bei relevanten Projektänderungen fest.

9.5 Umweltbehörden

Die Vertreter der Umweltbehörden im Begleitausschuss unterstützen die Vertreter der Länder/Regionen/Provinz in der Phase der Ausarbeitung der Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter (insbesondere betreffend die Kriterien für die Zulässigkeit und die Auswahl) und

in der Phase der Bewertung und des Monitorings über die gesamte Entwicklung des Programms, insbesondere in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt, die Gegenstand des entsprechenden Monitoringplans gemäß Artikel 5 des Umweltberichtes sind. Sie arbeiten zudem an der Abfassung des jährlichen Durchführungsberichtes des Programms mit und widmen sich dabei insbesondere den Aspekten der Verfolgung der Umweltziele.

9.6 Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Gemeinsames Technisches Sekretariat, Prüfbehörde

Einleitung

Zwecks Ermöglichung der Abwicklung und Umsetzung des vorliegenden Programms wird im Sinne des Artikels 59, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 im Einvernehmen mit allen institutionellen österreichischen und italienischen Partnern eine einzige Verwaltung eingerichtet, die im Folgenden detailliert beschrieben wird und die Funktionen der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde ausübt. Dabei wird der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen diesen beiden Behörden sowie innerhalb dieser Behörden im Sinne des Artikels 58, Buchstabe b) insofern beachtet, als mit der Abwicklung der Aufgaben der Bescheinigungsbehörde das Amt Landeszahlstelle, eingerichtet mit Dekret des Landeshauptmannes der Autonomen Provinz Bozen vom 4. Dezember 2006, Nr. 72 beauftragt wurde.

Die im Rahmen des operationellen Programms benannte einzige Verwaltungsbehörde ist:

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa-Angelegenheiten, Amt für Europäische Integration

Die im Rahmen des operationellen Programms benannte einzige Bescheinigungsbehörde ist:

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa-Angelegenheiten – Landeszahlstelle gemäß D.LH vom 04.12.2006, Nr. 72

Das im Rahmen des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes benannte Gemeinsame Technische Sekretariat wird am Sitz der Verwaltungsbehörde eingerichtet.

Für den Empfang und die Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrages arbeitet die Bescheinigungsbehörde mit den zuständigen Dienststellen der Abteilung Finanzen und Haushalt der Autonomen Provinz Bozen zusammen.

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Sie wird dabei von den regionalen Koordinierungsstellen in den Partnerregionen unterstützt.

Der Verwaltungsbehörde obliegen die folgenden Aufgaben:

1. das Programm gegenüber der EU zu vertreten;
2. sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das operationelle Programm geltenden Kriterien vor allem hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen;
3. sicherzustellen, dass gemäß Artikel 16 der Verordnung N. 1080/2006 die im Zusammenhang mit Vorhaben von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vom Kontrolleur bestätigt wurden;
4. die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu jedem im Rahmen des operationellen Programms durchgeführten Vorhaben sowie die Erfassung der erforderlichen Durchführungsdaten für Finanzverwaltung, Begleitung, Überprüfungen, Prüfungen und Bewertung zu gewährleisten;
5. sicherzustellen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen, unbeschadet der einzelstaatlichen Buchführungsvorschriften, entweder gesondert über alle Finanzvorgänge der Vorhaben Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
6. sicherzustellen, dass die Bewertungen der operationellen Programme nach Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gemäß Artikel 47 derselben Verordnung durchgeführt werden;
7. Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aufbewahrt werden;
8. sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die Ausgaben alle für die Bescheinigung notwendigen Auskünfte über angewandte Verfahren und durchgeführte Überprüfungen erhält;
9. den Begleitausschuss bei seiner Arbeit zu beraten und ihm die Unterlagen zu übermitteln, die für eine Begleitung erforderlich sind, bei der die Qualität der Durchführung des operationellen Programms an der Verwirklichung der spezifischen Programmziele gemessen wird;
10. den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht zu erstellen und ihn nach Billigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
11. sicherzustellen, dass die Informations- und Publizitätsverpflichtungen nach Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 eingehalten werden;
12. den EFRE-Vertrag mit dem Lead Partner abzuschließen und zu unterzeichnen.

Den **regionalen Koordinierungsstellen** obliegen folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Ausführung der Aufgaben im Bereich Information über das Programm in den einzelnen Gebieten;
2. Überprüfung der Synergien der Projekte mit den Landes-/Regionalpolitiken zum Zwecke der nationalen/regionalen Kofinanzierung;
3. Unterstützung des GTS bei der Überprüfung der Projekte bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen;
4. Förderentscheidung bezüglich der nationalen/regionalen Kofinanzierung;
5. Ausbezahlung der nationalen/regionalen Kofinanzierung der Projekte.

Bescheinigungsbehörde

Die einzige Bescheinigungsbehörde erfüllt die Aufgaben im Sinne des Artikels 61 der allgemeinen SF-VO.

Die einzige Bescheinigungsbehörde, wie laut Art. 14, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vorgesehen, ist dazu bestimmt, die Zahlungsanträge für EFRE-Mittel auszuarbeiten und vorzulegen, die Mittel seitens der Europäischen Kommission entgegenzunehmen und die Zahlungen an den federführenden Begünstigten zu leisten.

Die Bescheinigungsbehörde verwaltet ein einziges Kontokorrent. Dadurch wird die ungehinderte Abwicklung der Zahlungen durch die Bescheinigungsbehörde sowohl für die italienische als auch für die österreichische Seite sichergestellt.

Die **Bescheinigungsbehörde** hat insbesondere die folgenden Aufgaben, bei denen sie gegebenenfalls von den regionalen Koordinierungsstellen unterstützt werden kann:

1. bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und der Kommission zu übermitteln;
2. zu bescheinigen, dass i) die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht, ii) die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im betreffenden operationellen Programm festgelegten Kriterien ausgewählt wurden und die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen;
3. für die Zwecke der Bescheinigung sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die in Ausgabenerklärungen geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
4. für die Zwecke der Bescheinigung die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;
5. über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch zu führen;

- über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.

Prüfbehörde

Die Prüfbehörde behält ihren Einheitscharakter bei, sie wird jedoch von einer Gruppe von Finanzprüfern unterstützt, die von den an einem operationellen Programm beteiligten Mitgliedstaaten eingesetzt wird. Die Gruppe setzt sich aus Vertretern der Prüfstellen zusammen, die von den beteiligten Mitgliedstaaten ernannt werden. Was die Funktion und Tätigkeiten anbelangt, ist die Prüfbehörde von den anderen Behörden unabhängig. Mit Hilfe eines Kontrollsystems überprüft die Prüfbehörde die Korrektheit der getätigten Ausgaben und führt die im Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 angeführten Aufgaben aus.

Die Prüfbehörde gewährleistet, dass bei der Prüfung international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

Laut Art. 14, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 muss die Prüfbehörde in dem Mitgliedstaat angesiedelt sein, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wird im Sinne des Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 diese Prüfbehörde berücksichtigen.

Die im Rahmen des operationellen Programms ernannte Prüfbehörde ist:

Autonome Provinz Bozen - Prüfstelle

Die Aufgaben der Prüfbehörde sind:

1. die Überprüfung der Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm zu gewährleisten;
2. sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden;
3. der Kommission binnen neun Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Prüfstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Stellen die Prüfungen gemäß den Punkten 1 und 2 durchführen, welche Methoden sie verwenden und nach welchem Verfahren die Stichproben für die Prüfung von Vorhaben ausgewählt werden. Die Prüfstrategie hat zudem einen vorläufigen Zeitplan für die Prüfungen zu enthalten, damit sichergestellt ist, dass die wichtigsten Stellen geprüft werden und die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sind. Gilt eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme, so kann eine einheitliche Prüfstrategie vorgelegt werden;
4. von 2008 an bis 2015 jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember i) der Kommission einen jährlichen Kontrollbericht vorzulegen, der die Ergebnisse der Prüfungen ge-

mäß der Prüfstrategie des operationellen Programms enthält, welche im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum mit Ende am 30. Juni des betreffenden Jahres durchgeführt wurden. Weiters hat der Kontrollbericht die bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen des Programms festgestellten Mängel aufzuzeigen. Der bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegende erste Bericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2008 ab. Die Angaben zu den nach dem 1. Juli 2015 durchgeführten Prüfungen werden zur Unterstützung der in Punkt 5 genannten Abschlusserklärung in den abschließenden Kontrollbericht integriert; ii) Stellung zu nehmen zur Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf der Grundlage der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Kontrollen und Prüfungen, so dass die Richtigkeit der Ausgabenenerklärungen, welche der Kommission vorgelegt werden und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind; iii) sofern nach Artikel 88 erforderlich eine Teilabschlusserklärung vorzulegen, mit der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben festgestellt wird. Wird eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme angewandt, so können die unter Ziffer i) genannten Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden und sich die unter Ziffer ii) angeführte Stellungnahme sowie die unter Ziffer iii) angeführte Erklärung auf alle betreffenden operationellen Programme beziehen;

5. der Kommission bis spätestens 31. März 2017 eine Abschlusserklärung zur Bewertung der Gültigkeit des Antrags auf Zahlung des Restbetrags sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Zu diesen Vorgängen muss eine abschließende Ausgabenenerklärung vorliegen, die durch einen abschließenden Kontrollbericht bestätigt wird.

Gemeinsames Technisches Sekretariat

Die Verwaltungsbehörde, der Begleitausschuss und eventuell die Prüfbehörde werden durch ein Gemeinsames Technisches Sekretariat unterstützt, das die nachstehend aufgelisteten Aufgaben wahrnimmt.

Die Verwaltungsbehörde richtet ein Gemeinsames Technisches Sekretariat im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ein.

Bei der Zusammensetzung des Gemeinsamen Technischen Sekretariates wird dem Grundsatz der Chancengleichheit von Mann und Frau Rechnung getragen.

Das Gemeinsame Technische Sekretariat wird am Sitz der Verwaltungsbehörde eingerichtet.

Die Ausgaben der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde und des Gemeinsamen Technischen Sekretariats werden aus den Mitteln der Technischen Hilfe des Programms gedeckt.

Insbesondere nimmt das **Gemeinsame Technische Sekretariat** folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Verwaltungsbehörde, des Begleitausschusses, des Lenkungsausschusses und, wo zuständig, der Prüfbehörde bei der Umsetzung der entsprechenden Aufgaben (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006);

2. Ausarbeitung jeglicher Dokumentation, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzungen des Begleit- und des Lenkungsausschusses notwendig ist;
3. Ausarbeitung der Ausschreibungstexte;
4. Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Organisation und Umsetzung des Kommunikationsplanes und bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich Information und Publizität; Organisation von Partnersuchforen;
5. Erstellung von Standardmodellen für das Projektinformationsblatt, für Beitragsgesuche, für Mitteilungsschreiben an die Projektträger und für die erforderlichen Verträge;
6. Einreichstelle des Projektantrages des Lead Partners für die Auswahl vonseiten des Lenkungsausschusses. Ab Einlangen des Antrages wird das Projekt im Monitoring erfasst.
7. Überprüfung der Projektvorschläge nach formalen Kriterien (Vollständigkeit der Unterlagen), Vorbereitung eines Bewertungsvorschlages auf Basis der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien (Zusammenarbeitskriterien laut EU-Verordnung, Selektionskriterien und horizontale Prioritäten) und auf Basis der durch die regionalen Koordinierungsstellen durchgeführten Überprüfung der Synergien mit den Landes- und Regionalpolitiken;
8. Verwaltung und laufende Aktualisierung des Monitoringsystems: Erfassung der Daten über die Mittelbindungen und die getätigten Ausgaben (finanzielles Monitoring), den Umsetzungsstand (physisches Monitoring) und der Verfahrensabläufe (prozedurales Monitoring) der Projekte; Vorbereitung der Unterlagen und Informationen für das Monitoring; Sammlung der Projektfortschrittsberichte, die vom Lead Partner erstellt werden;
9. Ausarbeitung des jährlichen Durchführungsberichtes und aller anderen Berichte, die bei der Umsetzung des Programms erforderlich werden;
10. Koordination und Verwaltung externer Aufgaben und Dienstleistungen, wie z.B. Übersetzungen und Dolmetschtätigkeiten;
11. Bereitstellung von finanziellen und statistischen Daten für den Begleitausschuss, für die Europäische Kommission, für das österreichische Bundeskanzleramt und für die italienischen Ministerien.

10. Programmdurchführung

10.1 Schritte der Projektentwicklung

Öffentliche Kundmachung des operationellen Programms.

Die Kundmachung erfolgt durch die Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit den regionalen Koordinierungsstellen.

Die Projektentwicklung kann regional unterschiedlich durch lokale grenzüberschreitende Regionalentwicklungsstrukturen und/oder durch die regionalen Koordinierungsstellen durchgeführt werden.

10.2 Antragstellung

Einreichung Lead Partner-Antrag:

Der Lead Partner (LP) reicht aufgrund des Verfahrens mit Öffentlichkeitscharakter die Unterlagen beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat (GTS) ein. Diese beinhalten:

- den vollständigen Projektantrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter
- Partnerschaftsvertrag zwischen den Projektpartnern (Verpflichtungserklärung inbegriffen)

Antragsprüfung durch GTS:

Das Gemeinsame Technische Sekretariat nimmt eine formale Prüfung (Vollständigkeit der Unterlagen) vor und stellt das Vorhandensein der nationalen/regionalen Kofinanzierung auf Basis der technischen Angemessenheit und der Synergien der Projekte mit den Landes- und Regionalpolitiken sicher. Das GTS bereitet einen Bewertungsvorschlag aufgrund der Auswahlkriterien des Begleitausschusses vor. Die Auswahlkriterien ergeben sich aufgrund der EU-Vorgaben und aus dem Programm.

Ab Einlangen des Antrages wird das Projekt im Monitoringsystem erfasst.

Optionale grenzüberschreitende technische Abklärung im Einzelfall:

Zur fachlichen (technischen) Überprüfung kann vom GTS eine grenzüberschreitende Expertenarbeitsgruppe eingerichtet werden, die von regionalen Koordinierungsstellen (RK) ernannt wird. Diese Gruppe bewertet die Projekte aufgrund zweier Kriterien:

- Technische Angemessenheit (z.B. Förderbarkeit, Wirtschaftlichkeit, förderbarer Betrag)
- Synergien mit den lokalen sektoralen Politiken

Projektentscheidung:

Der Lenkungsausschuss trifft die Entscheidung zur EFRE-Finanzierung.

Ausstellung EFRE-Zusage:

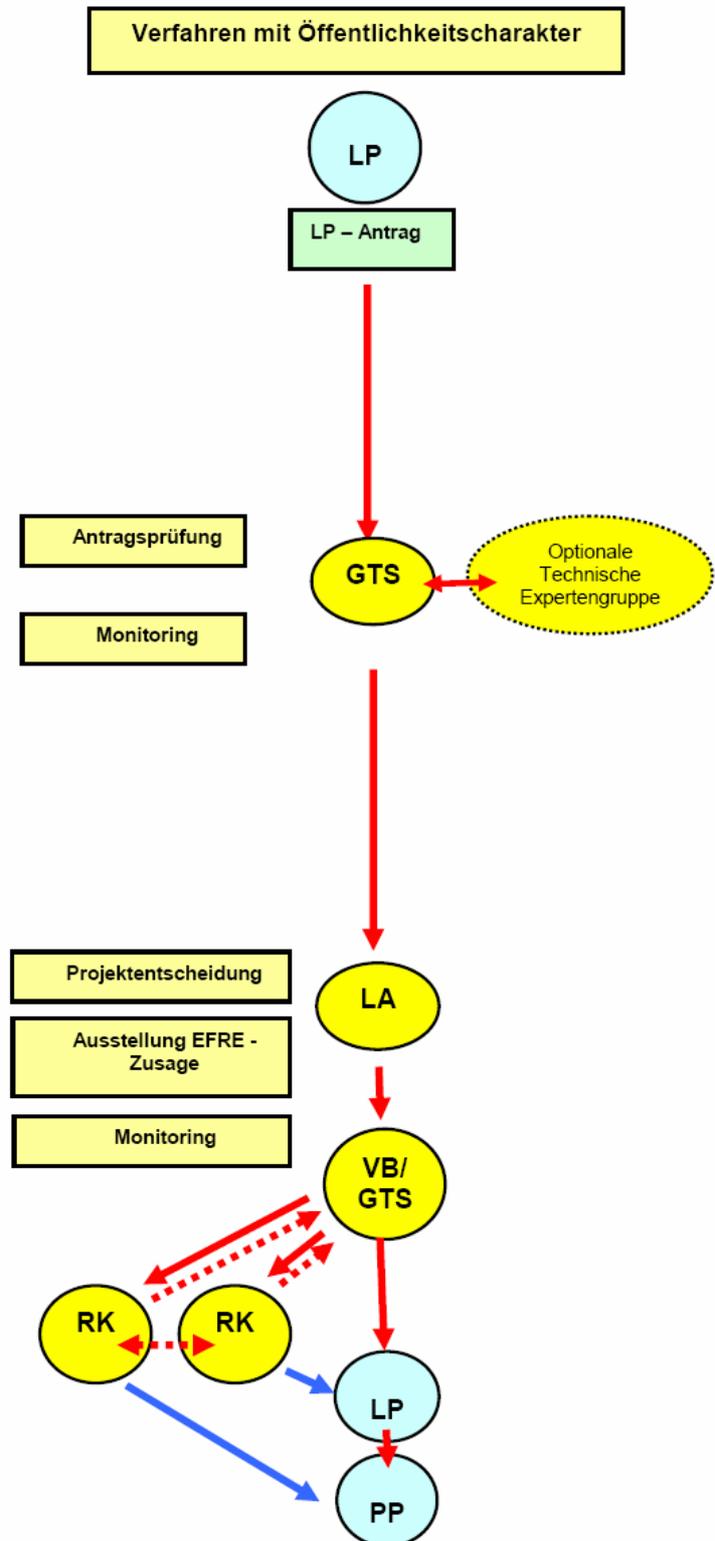
Das Gemeinsame Technische Sekretariat bereitet die EFRE-Förderzusage für die Verwaltungsbehörde (VB) vor. Die Zusage erfolgt direkt an den LP (der wiederum seine/n Projektpartner informiert) und zur Kenntnis an die regionalen Koordinierungsstellen.

Ausstellung der nationalen/regionalen Förderzusagen:

Die RK bzw. die zuständigen regionalen Förderstellen bereiten aufbauend auf der EFRE-Zusage die Zusage bezüglich der nationalen Mittel vor und bringen diese dem GTS und den RK aller Projektpartner zur Kenntnis.

Monitoring:

Durchführung durch GTS auf Basis des LP-Antrages und der Förderzusagen.



10.3 Finanzflüsse

Abrechnungsunterlagen

LP und Projektpartner reichen die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie einen Tätigkeits- bzw. Fortschrittsbericht bei der jeweils zuständigen regionalen Stelle für die Kontrolle ersten Grades (FLC = first level control) ein.

Prüfung

Sachliche und rechnerische Prüfung der Abrechnungsunterlagen gemäß VO 1828/2006 und der weiteren rechtlichen Unterlagen. Durchführung der Prüfung durch die für die FLC zuständigen regionalen Stellen und Erstellung des Prüfberichts bzw. der Ausgabenbescheinigung. Weiterleitung dieser Unterlagen an die regionale Koordinierungsstelle (RK), falls nicht ident mit FLC-Stelle, sowie Weiterleitung an LP.

Übermittlung der Zahlungsanforderung an Bescheinigungsbehörde

Erstellung der Zahlungsanforderung durch den LP auf Basis des Prüfberichts sowie Weiterleitung an die Verwaltungsbehörde (VB), die sich vergewissert, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten durch den Prüfer nach Artikel 16 der EFRE-Verordnung bestätigt wurden. Gesamtprojektprüfung durch die VB und Weiterleitung an die Bescheinigungsbehörde (BB), sowie Veranlassung der Eintragung ins Monitoring durch das GTS.

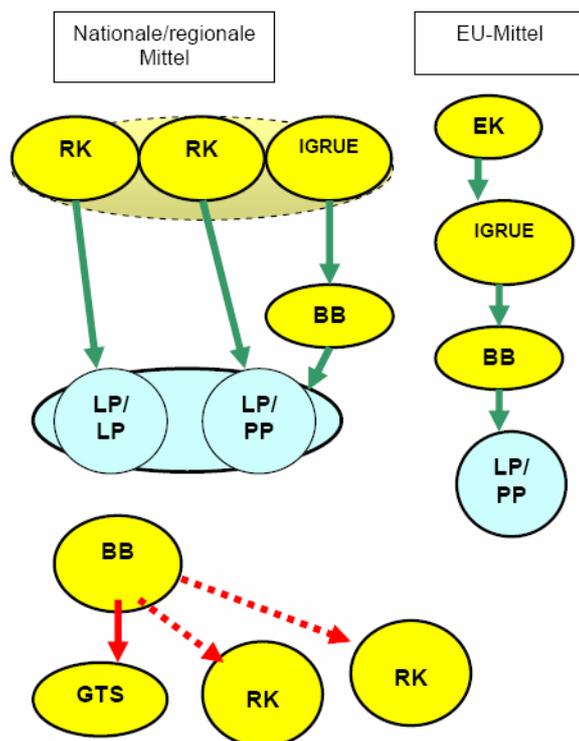
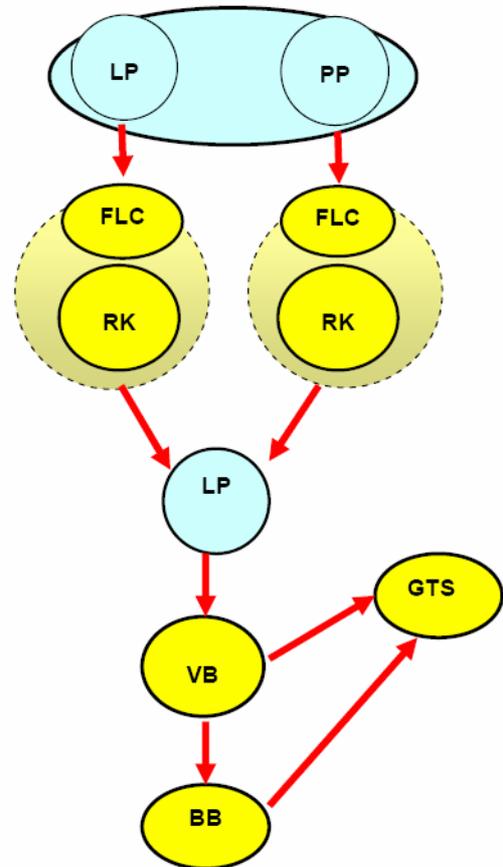
Auszahlung der Fördermittel

Getrennte Auszahlung der EU-Mittel und nationalen/regionalen Mittel

Die Auszahlung der nationalen/regionalen Mittel erfolgt auf Basis der Ausgabenbescheinigung durch die jeweils zuständige regionale Stelle oder durch das IGRUE und die Bescheinigungsbehörde auf die vom LP oder vom PP angegebenen Konten. Die Auszahlung der EU-Mittel, die die EK auf das vom IGRUE geführte Konto überweist, erfolgt durch die Bescheinigungsbehörde auf Basis der Zahlungsanforderung auf die vom LP oder PP bekannt gegebenen Konten.

Monitoring

Die Bescheinigungsbehörde informiert das GTS zwecks Eingabe in das Monitoring und erstattet auch den regionalen Koordinierungsstellen Meldung über die Auszahlung.



Aufgaben des Lead Partners

Im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung benennen die Begünstigten aus ihrer Mitte für jedes Vorhaben einen federführenden Begünstigten (Lead Partner). Dieser nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er vereinbart die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den am Vorhaben beteiligten Begünstigten, insbesondere die Bestimmungen, die eine Verwendung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten, wie auch die Modalitäten für die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen;
2. er ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich;
3. er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und sich auf die Tätigkeiten beziehen, die zwischen den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten vereinbart wurden;
4. er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den am Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, von den Prüfern bestätigt worden sind;
5. er ist für die Überweisung der EFRE-Mittel an die am Vorhaben beteiligten Begünstigten zuständig.

11. Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

Begleitungssysteme

Im Sinne des Artikels 66 der Verordnung (EG) N.1083/2006 gewährleisten die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss, basierend auf Finanz-, Realisierungs- und Ergebnisindikatoren die Qualität der Programmdurchführung. Die Indikatoren wurden von der Programmierungsgruppe mit externer Hilfe erstellt und dienen in erster Linie der Dokumentierung über die Umsetzung der Maßnahmen. Im Großen und Ganzen ermöglichen die Indikatoren der Verwaltungsbehörde den Programmteilnehmern und dem Begleitausschuss, das Programm kontinuierlich zu begleiten, den Umsetzungsstand zu beurteilen und erforderliche Änderungen rechtzeitig zu erkennen.

Zur Auswahl und Festlegung der Indikatoren wurde insbesondere auf die Erfahrungen des Programms INTERREG IIIA Österreich-Italien 2000-2006 zurückgegriffen. Dem Begleitausschuss steht die Möglichkeit zu, die Serie dieser Indikatoren zu erweitern. Die Indikatoren werden im Kapitel 5 beschrieben. Die Zusammensetzung und die Funktionen des Begleitausschusses werden im Kapitel 9 beschrieben.

Das Monitoringsystem ist ein grundlegendes Instrument der Begleitung. Es betrifft die Erhebung der Daten hinsichtlich der Verpflichtungen und der getätigten Ausgaben (finanzielles Monitoring), der durchgeführten Realisierungen (physisches Monitoring) und der befolgten Verläufe (prozedurales Monitoring).

Die Erhebung der projektbezogenen Indikatoren erfolgt durch das Gemeinsame Technische Sekretariat nicht nur durch das Monitoringsystem, sondern auch über vertiefende Studien durch externe Experten bzw. Direkterhebungen. Die Verwaltungsbehörde kümmert sich um die Indikatorenauswertung, insbesondere im Rahmen der Berichterstattung. In diesem Rahmen erfolgt zudem die jährliche Auswertung und Bewertung.

Das Monitoringsystem des Programms soll Folgendes ermöglichen:

- Die Informationen bezüglich der Durchführung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EG) N.1083/2006 aufzuzeichnen;
- Über finanzielle, prozedurale, physische und wenn möglich aggregierbare Daten zu verfügen, auch im Hinblick auf eine Mittel- und Ex-Post-Bewertung (Art. 47-49 Verordnung (EG) N. 1083/2006);
- Eventuell notwendige spezifische Informationen zu liefern (zum Beispiel bei Kontrollen).

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet die Aktivierung und den korrekten Betrieb eines informatisierten Monitoringsystems zur Erhebung der Fortschritte und der Wirksamkeit der Ziele in der Durchführung der Prioritätsachsen (Art. 37 der VO 1083/2006). Weiters setzt sich die Verwaltungsbehörde für die Anwendung der erforderlichen Tätigkeiten zur Ge-

währleistung der vollständigen Funktionalität des Systems für die aktuelle Programmperiode 2007-2013 ein.

Bewertungssysteme

Die Bewertung dient zur Verbesserung der Qualität, der Wirkung und der Kohärenz, aber auch der Strategie und der Durchführung/Abwicklung des operationellen Programms, indem sie das Augenmerk auf spezifische strukturelle Probleme des Programmgebietes richtet und das Ziel der nachhaltigen Entwicklung sowie die betreffende EU-Richtlinie zum Thema Umweltauswirkung und strategische Umweltprüfung berücksichtigt.

Unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde wurden in der Vorbereitungsphase des Dokuments sowohl eine Ex-Ante-Evaluierung des operationellen Programms als auch eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Verwaltungsbehörde soll außerdem die Abwicklung des operationellen Programms durch on-going-Bewertungen begleiten mit dem Ziel, in strategischer Hinsicht die Programmdurchführung in Bezug auf die EU- und Landesprioritäten zu überprüfen und in operationeller Hinsicht die Programmbegleitung zu unterstützen.

Eine Zwischenevaluierung operativer Art wird gemäß Artikel 33 der Verordnung (EK) des Rates Nr. 1083/2006 durchgeführt, falls die Programmbegleitung eine bedeutende Abweichung von den festgelegten Zielen feststellt oder ein Überprüfungsvorschlag eingereicht wird.

Die Zwischenevaluierungen, die aufgrund der von den EK-Diensten spezifizierten Vorschriften und Qualitätsstandards im Arbeitsdokument Nr. 5 „Die Bewertung im Laufe der Programmperiode: die on-going-Bewertung, ein Mittel der integrierten Verwaltung“ sowie vom nationalen Bewertungssystem abgewickelt werden, werden nach proportionalem Grundsatz in Übereinstimmung mit der EK und gemäß den Anwendungsbestimmungen der VO (1083/2006) durchgeführt.

Die Verwaltungsbehörde stellt dem Bewertungssachverständigen sämtliche Ergebnisse des Monitoring und der Begleitung zur Verfügung und organisiert die Bewertungen auf Grund von vorläufigen Ausrichtungen und von Bewertungsmethoden, die vom EK und dem nationalen Bewertungssystem empfohlen werden.

Die Bewertungen werden mit Mitteln der Technischen Hilfe finanziert und von Experten oder Stellen durchgeführt, die von der Bescheinigungs- und Prüfbehörde³⁶ funktionell unabhängig sind. Die Verwaltungsbehörde zieht den Begleitausschuss in Bezug auf die betreffenden Bedingungen/Modalitäten zu Rate.

³⁶ Art. 59, Buchst. b) und c) der VO (EK) des Rates Nr. 1083/2006.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden, vor der Aussendung an die EK, dem Begleitausschuss³⁷ vorgelegt und im Sinne der Vorschriften für den Datenzugang veröffentlicht.

Die EK führt eine Ex-Post-Evaluierung gemäß den Richtlinien der VO (EK 1083/2006) durch.

Die Verwaltungsbehörde wird einen Plan für die Bewertung des operationellen Programms erarbeiten, der abzielt auf die Ermittlung der für die Ausübung dieser Funktion notwendigen organisatorischen Modalitäten, die periodische und regelmäßige Verbindung zwischen Monitoring und Bewertung, den Finanzplan und die Festlegung der Subjekte und des Zeitplanes für die Sammlung der Informationen. Die Bewertung (strategisch oder operativ, je nach Notwendigkeit), die sich über die gesamte Programmperiode erstreckt, wird besonders in Fällen der Abweichung der Realisierungen und der Ergebnisse von den im OP festgelegten Zielen notwendig sein. Die Bewertungen (strategisch oder operativ) sollen in jedem Fall die Pertinenz, die Angemessenheit, die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz der angewendeten Strategien berücksichtigen.

³⁷ Art. 48, VO (EK) des Rates Nr. 1083/2006.

12. Information und Publizität

Gemäß dem Art. 69, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist es Aufgabe der jeweiligen Mitgliedstaaten und der für das operationelle Programm zuständigen Verwaltungsbehörde über die Fördermöglichkeiten und Anforderungen an grenzüberschreitende Projekte zu informieren und für deren Bekanntmachung zu sorgen. Die Informationen richten sich sowohl an die Bürger der Europäischen Union als auch an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen, der breiten Öffentlichkeit eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Potenzialen und Synergiewirkungen der Interventionen vermitteln sowie die Transparenz der finanziellen Unterstützungen gewährleisten.

Ausgangspunkt dieser Informations- und Publizitätsmaßnahmen bildet ein Kommunikationsplan, der durch die Verwaltungsbehörde, mit Unterstützung des Gemeinsamen Technischen Sekretariats und der regionalen Koordinierungsstellen erarbeitet wird und folgende Schwerpunkte beinhaltet:

- Festlegung der Ziele und Identifikation der Zielgruppen;
- Strategie und Inhalte der Kommunikations- und Publizitätsmaßnahmen;
- das indikative Budget;
- die für die Durchführung verantwortlichen Behörden oder Einrichtungen;
- die für die Bewertung der Maßnahmen verwendeten Bewertungskriterien.

Hierbei sorgt die Verwaltungsbehörde für deren Umsetzung und koordiniert die Schritte zur Verbesserung der Kommunikationsflüsse, wobei auch der Begleitausschuss und die darin mitwirkenden Wirtschafts- und Sozialpartner, Regierungsvertreter, usw. in Kenntnis gesetzt werden sowie eine Zusammenarbeit mit den regionalen Koordinierungsstellen erfolgt.

Die Verwaltungsbehörde greift auf jene bewährten Formen der Öffentlichkeitsarbeit zurück, die bereits in der Förderperiode 2000 - 2006 erfolgreich angewandt wurden und erinnert die im Partnerschaftsvertrag („Partnership Agreement“) erwähnten Projektteilnehmer an ihre Publizitäts- und Informationspflichten.

Zur Umsetzung dieser Strategie können unter anderem folgende Kommunikationsinstrumente eingesetzt werden, wobei auf die strikte Einhaltung der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission in Bezug auf Maß-, Gestaltungs- und Inhaltvorgaben zu achten ist:

- Erstellung von Programmbroschüren, Faltblättern und Plakaten;
- anlassbezogene Presseaussendungen und Konferenzen zum Informationsaustausch mit den nationalen, regionalen und lokalen Medien (Inkrafttreten des operationellen Programms, Begleitausschusssitzungen, Durchführungsberichte, „Best Practise Projekte“, usw.);

- Realisierung von programmspezifischen Internetauftritten, deren Inhalte durch das Gemeinsame Technische Sekretariat, in Zusammenarbeit mit den regionalen Koordinierungsstellen erarbeitet sowie auf dem Laufenden gehalten werden und allen Interessierten einen einfachen Zugang zu wichtigen Dokumentvorlagen und Informationen ermöglicht;
- regionale und lokale Informationsveranstaltungen (Seminare, Tagungen, Messen) zur Vernetzung von Projektträgern und Förderstellen;
- Beiträge bei Fachveranstaltungen sowie Publikationen in Fachzeitschriften;
- Realisierung von Hinweis- und Erinnerungsschildern;
- Veröffentlichung der Liste der Begünstigten mit Angabe der Projektbezeichnung sowie der öffentlichen Förderbeträge.

Unter Bezugnahme auf Art. 46, der Verordnung (EG) 1083/2006 fallen sämtliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen in den Ausgabenbereich der „Technischen Hilfe“. Eine detaillierte Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt im Kommunikationsplan, der zu einem späteren Zeitpunkt an die Europäische Kommission weitergeleitet wird.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind die Verwaltungsbehörde und die regionalen Koordinierungsstellen verantwortlich.

13. Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission

Der Austausch der Daten, mit dem den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, im Besonderen den Artikeln 58, 66 und 76 in Bezug auf Zahlungen, Begleitung und Bewertung entsprochen wird, findet auf elektronischem Weg statt. Hierbei wird Rückgriff auf elektronische Verwaltungs-, Begleit-, Kontroll-, Bewertungs- und Monitoringsysteme genommen.

Zentrales Element der Datenübermittlung bzw. -authentifizierung für die Programmperiode 2007-2013 stellt die telematische Datenanbindung an das neue Fondsmanagementsystem „SFC2007“ der Europäischen Gemeinschaft dar. Dieses wird durch die Verwaltungsbehörde, mit Sitz in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, in Anlehnung an die Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission und unter Zuhilfenahme der technischen Infrastruktur des italienischen „Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen“, speziell des zuständigen „Generalinspektorates für Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union“ (Ispettorato Generale per i Rapporti Finanziari con l'Unione Europea - IGRUE) realisiert.

Die technische Lösung sieht hierbei eine direkte Datenverbindung zwischen dem nationalen Informationssystem, unter verantwortlicher Leitung des bereits angeführten Generalinspektorates (mit Sitz in 00187 Rom - ITALIEN, XX Septemberstraße Nr. 97) und dem Fondsmanagementsystem „SFC2007“ der Europäischen Gemeinschaft vor.

Eine Anbindung an das nationale Informationssystem durch die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden ermöglicht damit zugleich den Zugang zum europäischen Fondsmanagementsystem „SFC2007“.

Festgelegte Zugriffsberechtigungen und Authentifizierungen, die durch das Generalinspektorat in Absprache mit der Verwaltungsbehörde vergeben werden, gewährleisten eine sichere Datenübertragung, ermöglichen die Durchführung elektronischer Signaturen und beschleunigen die kommunikativen Prozesse.

Die Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden sorgen für die Weiterleitung der finanziellen, physischen und prozessorientierten Daten in aggregierter Form und damit auch in periodisch festgelegten Zeitabständen bzw. bei Anfrage durch die Europäische Kommission oder sonstiger Kontrollorgane und richten sich in Bezug auf den Inhalt der zu übermittelnden Angaben sowie den Modalitäten des Datentransfers an die Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission.

Ein spezielles Augenmerk in Hinblick auf Datenverfügbarkeit und -prüfbarkeit wird zudem auf die Ausführungen der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, TITEL VI, KAPITEL I (Verwaltungs- und Kontrollsysteme) gelegt.